

**MINISTER  
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG  
UND ERZIEHUNG**

HARALD MOLLERS

**Version: 25.6.2020**

**Coronavirus Covid-19**

**FAQ**

**BILDUNG UND KINDERBETREUUNG**

## **Inhalt**

1. Allgemeines .....	5
Soziale Distanzhaltung .....	5
Hygieneregeln .....	5
2. Kinderbetreuung.....	6
Präventionsmaßnahmen in der Kinderbetreuung .....	6
Prozedur im Falle von Covid-19-Infektionen in der Kinderbetreuung.....	7
Betreuung außerhalb der strukturellen Kinderbetreuung.....	9
Hausaufgabenbetreuung.....	10
Außerschulische Betreuung (AUBE) des RZKB.....	10
Früh- und Spätbetreuung in der Außerschulischen Betreuung.....	11
Defizitübernahme .....	11
Kinderhorte.....	12
Früh- und Spätbetreuung in den Kinderkrippen.....	12
Ferienbetreuung .....	13
Kredittage.....	13
Elternbeteiligung bei selbstständigen Tagesmüttern.....	13
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter.....	14

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser .....	15
Einkommensausfall für das Personal des RZKB.....	15
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	16
Der Corona-Elternurlaub .....	16
Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen .....	16
Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien.....	17
Kontaktdaten.....	17
3. Grund- und Sekundarschulen.....	18
Betreuung in der Schule .....	18
Außerschulische Betreuung .....	18
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern .....	18
Versicherung für Personalmitglieder und Schüler .....	19
Schulreisen, Schulveranstaltungen und Schulbesichtigungen .....	20
Klassenräte.....	20
Neueinschreibung von Kindergartenkindern und Schülern.....	20
Rückerstattung von Reisekosten.....	21
Schulische Werkstätten.....	21
Verteilung von Unterrichtsmaterial.....	21
Unterrichtspersonal.....	21
Einsatz von Personalmitgliedern ab dem 18. Mai 2020 .....	23
Personalmitglieder, die zu einer Risikogruppe gehören.....	23
Schwangere .....	24
Freistellungen vom Präsenzunterricht.....	24
Personalmitglieder, die mit einer Person aus einer Risikogruppe unter einem Dach leben .....	25
Personalmitglieder, die trotz Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung den Präsenzunterricht erteilen möchten.....	25
Personalmitglieder unter Quarantäne.....	25
Der Corona-Elternurlaub für Personalmitglieder des Unterrichtswesens .....	25
Schülerbeförderung.....	28
Erfassung der Schüleranwesenheiten.....	29
Praktika .....	30
Studentenjobs im Pflegebereich .....	30
Ersatz von Personalmitgliedern.....	31
Abgesagte Initiativen und Angebote.....	31
Psycho-soziale Entwicklung.....	31
Neuberechnung des Stellenkapitals im Kindergarten im April – „Frühlingsklassen“ .....	32
Schulreifetests .....	32
Nachteilsausgleich und Notenschutz .....	33

Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderkonferenzen und Integrationsprojekte.....	33
Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule nach Ablauf eines Schuljahres.....	34
Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres.....	35
Einberufung des Förderausschusses.....	35
Beschulung von erstankommenden Schülern.....	35
Weiterer Ablauf des Schuljahres.....	37
Pre-teaching.....	37
Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.....	40
Leistungsermittlung und -bewertung und Versetzungsentscheidungen in der Grundschule.....	41
Leistungsermittlung und -bewertung und Versetzungsentscheidungen in der Sekundarschule.....	43
Beschlüsse zur Wiedereröffnung der Schulen.....	46
Modalitäten der Wiedereröffnung der Grundschulen ab dem 2. bzw. 8. Juni 2020.....	47
Modalitäten der Wiedereröffnung der Sekundarschulen ab dem 8. Juni 2020.....	49
Schüler mit besonderem Bedarf.....	49
Modalitäten der Wiedereröffnung der Förderschulen.....	50
Masken.....	50
Handhygiene.....	51
Unterrichtsorganisation.....	51
Toiletten.....	52
Reinigung.....	52
Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter.....	52
Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören.....	52
Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle.....	53
Prozedur im Falle von Covid-19-Infektionen in den Grund- und Sekundarschulen.....	54
<b>Szenarien für das Schuljahr 2020-2021.....</b>	<b>56</b>
4. Schulexterne Prüfungsausschüsse.....	65
5. Mittelständische Ausbildung.....	66
Bezahlung des Personals.....	66
Subventionen.....	66
Lehrlinge in den Betrieben.....	66
Veranstaltungen.....	67
Versammlungen und Klassenräte.....	67
Aufnahmeprüfung.....	67
Weiterer Ablauf des Ausbildungsjahres in den ZAWM.....	67

Grundsätzliche Entscheidungen.....	67
Wiederaufnahme des Unterrichts.....	69
Leistungsermittlung und -bewertung.....	70
Versetzungsentscheidungen.....	71
Zusätzliche Informationen zu den Gesellen- und Meisterprüfungen .....	72
Ausbildung in dualen Bachelorkursen.....	73
Organisation der Wiederaufnahme des Unterrichts in den ZAWM .....	73
Prozedur im Falle von Covid-19-Infektionen in den ZAWM .....	75
Kontakt für die mittelständische Ausbildung.....	77
6. Hochschulausbildung.....	78
Aussetzung des Unterrichts.....	78
Personal.....	78
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern .....	79
Ersatz von Personalmitgliedern.....	79
Praktika der angehenden Pflegehelfer und Gesundheits- und Krankenpfleger.....	79
Studentenjobs im Pflegebereich .....	80
Organisationsbedingungen für die Juni-Prüfungssitzung .....	80
Zusatzausbildung zum Erhalt des pädagogischen Befähigungsnachweises (CAP).....	82
Prozedur im Falle von Covid-19-Infektionen in der Hochschule .....	83
7. Institute für schulische Weiterbildung.....	86
Aussetzung des Unterrichts.....	86
Personal.....	86
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern .....	87
Prüfungen und Bewertung.....	87
8. Erwachsenenbildung.....	88
Wiederaufnahme der Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung.....	88
Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen.....	90
Einreichen von diversen Unterlagen und Anträgen zur Frist des 31. März 2020.....	90
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	91
9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie) .....	92
Aussetzung des Unterrichts.....	92
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern .....	92
Versetzungsentscheidungen.....	93
10. Bezahlter Bildungsurlaub .....	94

## 1. Allgemeines

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus dienen dazu, die Risikogruppen zu schützen und das Gesundheitssystem zu entlasten. **Wirksam werden sie nur, wenn alle Beteiligten ihre individuelle Verantwortung übernehmen.**

### Soziale Distanzhaltung

Bitte befolgen Sie an Ihrem Arbeits- und Lernort und an allen anderen Orten, an denen Sie sich aufhalten, die föderale Anweisung zum „social distancing“: Reduzieren Sie Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste und meiden Sie größere Menschenmengen. Mit der Entscheidung, persönliche Kontakte bewusst zu reduzieren, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Menschen in Ihrem Umfeld und darüber hinaus gesund bleiben.

### Hygieneregeln

Bitte halten Sie möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Ihren Mitmenschen ein und beachten Sie die geltenden Hygieneregeln:

1. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife. Vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
2. Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge.
3. Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).
4. Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

## 2. Kinderbetreuung

**Die Kleinkindbetreuungsstrukturen (0-3jährige Kinder) funktionieren wie gewohnt: Die Betreuung bei den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, in den Tagesmütterhäusern und in den Kinderkrippen wird weiterhin gewährleistet.**

**Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.**

Für die Kleinkindbetreuungsstrukturen, die über das **RZKB** organisiert werden (Krippen, Tagesmütter, Not-Kinderbetreuung), gilt:

Grundsätzlich werden die Eltern darum gebeten, den Betreuungsbedarf frühestmöglich beim RZKB anzumelden, **spätestens jedoch am Vortag (Wochenende ausgeschlossen) bis 13.00 Uhr**. Die genauen Modalitäten befinden sich auf der Webseite des RZKB: [www.rzkb.be](http://www.rzkb.be)

Anmeldungen erfolgen über:

- Telefon: 087/554 830
- E-Mail: [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be)

Folgende Angaben werden für die Neuanmeldung benötigt:

- Namen der Eltern
- Telefonnummer Privat
- Arbeitsstelle und Kontakt Telefonnummer
- Tage und Uhrzeiten der Betreuung (bitte nicht weiter als 7 Tage im Voraus);
- Name des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Betreuungsort

Eltern werden vor Ort gebeten, einen Informationsbogen zum Kind auszufüllen. Wenn möglich soll dieser ausgefüllt mitgebracht werden. Dieser Informationsbogen ist auch als Download auf der Webseite des RZKB verfügbar.

Darüber hinaus wird zusätzlich zu den regulären Betreuungszeiten eine Not-Kinderbetreuung organisiert. (s.u. Not-Kinderbetreuung)

### Präventionsmaßnahmen in der Kinderbetreuung

Folgende Richtlinien müssen in der Kinderbetreuung befolgt werden:

- Kinder mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in die Betreuung.
- Die Betreuer sollten keiner Risikogruppe angehören. Zur Risikogruppe gehören entsprechend den aktuellen Erkenntnissen laut dem föderalen wissenschaftlichen Institut Sciensano:
  - o Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
  - o Erwachsene mit schwerer Adipositas

- Erwachsene mit Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen
  - Erwachsene mit schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen
  - Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden
  - Erwachsene mit aktiven Krebserkrankungen
- Die Erwachsenen halten die geltenden Hygieneregeln ein:
    - a. Waschen Sie regelmäßig die Hände mit Seife und vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
    - b. Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge.
    - c. Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).
    - d. Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.
  - Die Distanzregeln zwischen Erwachsenen sind grundsätzlich einzuhalten. Beim Bringen und Abholen der Kinder dürfen die Eltern und die Betreuer das Kind von Arm zu Arm „reichen“, wenn sie einen Mundschutz tragen.
  - Nur ein Elternteil, idealerweise immer derselbe, bringt das Kind zum Standort und trägt eine Mundbedeckung (Mund und Nase abdecken, wenn 1,5 Meter nicht eingehalten werden können).  
Der Elternteil, der das Kind bringt, wird gebeten sich und seinem Kind schon zu Hause die Hände gründlich zu reinigen. Gegebenenfalls wird er im Eingangsbereich gebeten, die Hände zu desinfizieren vor der Übergabe/Übernahme des Kindes
  - Im Kontakt zwischen Eltern und Betreuern sind Mundmasken zu tragen.

## **Prozedur im Falle von Covid-19-Infektionen in der Kinderbetreuung**

### **Testing und Tracing**

Im Verdachtsfall erfolgt die Verschreibung eines Tests

- durch einen Arzt;
- ggf. durch die Corona Kontakt Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Aufsicht der Hygieneinspektion.

Sämtliche Laborergebnisse werden in eine zentrale föderale Datenbank von Sciensano eingespeist, auf die die Ärzte zugreifen können.

Die Corona Kontakt-Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält parallel dazu die positiven Laborergebnisse. Die Mitarbeiter der Corona Kontakt Tracing Zentrale haben somit Zugang zu den Indexfällen. Ein Indexfall liegt dann vor, wenn bei einer Person aufgrund eines positiven Tests eine Infektion mit dem Virus festgestellt wurde.

Der behandelnde Arzt informiert die getestete Person (oder ggf. ihre Eltern) über das Ergebnis und ggf. über weitere Maßnahmen. Wird eine Person positiv getestet, stellt der behandelnde Arzt für einen Zeitraum von mind. 7 Tagen eine Bescheinigung über

die Arbeitsunfähigkeit, mit Verbot auf Ausgang aus. Der Arzt kann Personen, die mit dem positiv getesteten Patienten im selben Haushalt leben, eine Quarantänebescheinigung ausstellen. Bei einer Quarantänebescheinigung müssen die betroffenen Personen die Isolationsmaßnahme einhalten, können jedoch Telearbeit (Fernunterricht etc.) leisten.

**Die Einrichtungen informieren wie bei allen meldepflichtigen Krankheiten Kaleido** (s. Anhang 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten):

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin - Tel.: 0471/919 438  
([susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be](mailto:susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be))

Bei Abwesenheit:

Frau Rachel Simon, Krankenpflegerin: [rachel.simon@kaleido-ostbelgien.be](mailto:rachel.simon@kaleido-ostbelgien.be)  
Frau Veronique Signon, Krankenpflegerin: [veronique.signon@kaleido-ostbelgien.be](mailto:veronique.signon@kaleido-ostbelgien.be)  
Frau Myriam Lentz, Krankenpflegerin: [myriam.lentz@kaleido-ostbelgien.be](mailto:myriam.lentz@kaleido-ostbelgien.be)

### **Indexfälle in der Kinderbetreuung**

Wird eine Person getestet, informiert der behandelnde Arzt sie (oder ihre Familie) über das Ergebnis und ggf. über zu treffende Hygienemaßnahmen.

Wird eine Person positiv getestet (Indexfall), wird sie (oder im Falle von Kindern die Familie) zudem von der Kontakt Tracing Zentrale angerufen. Um die Ausbreitung des Virus in der Kinderbetreuung zu vermeiden, wird die Kontakt Tracing Zentrale in Zusammenarbeit mit Kaleido die Kontakte des Indexfalls ausfindig machen und eine Risikoeinschätzung bei den Kontakten vornehmen.

Wie bei allen anderen Indexfällen wird eine **Kontaktliste** von Personen erstellt, die kürzlich in engem Kontakt mit der infizierten Person waren. Um diese Kontakte zu ermitteln, wird die positiv getestete Person (oder ihre Familie) u.a. gefragt, ob sie Teil einer **Personengemeinschaft** ist. Darunter fallen unter anderem Schulen und Kinderbetreuungsstrukturen. Sollte die positiv getestete Person einem solchen **Kollektiv** angehören, wird ermittelt, ob sie die Einrichtung in der Zeit **ab 2 Tage vor und bis 7 Tage nach Beginn ihrer Symptome oder der Durchführung des PCR-Tests** regelmäßig besucht hat.

Dabei wird eine **Risikoeinschätzung** bei den Kontakten eines Indexfalls vorgenommen:

#### **• Hohes Risiko**

- Kontakt näher als 1,5 Meter, insgesamt mehr als 15 Minuten lang, wobei mehrere Kontakte kürzerer Dauer zusammengerechnet werden
- Im selben Haushalt lebend
- Kinderbetreuung
- Das gesamte Klassenzimmer für Kinder unter 6 Jahre (Kindergarten)
- Benachbart sitzende Kinder in einer Klasse über 6 Jahre
- Mitarbeiter des Gesundheitswesens (insbes. wenn Kontakt mit Körperflüssigkeiten bestand)
- Gemeinsame Nutzung eines Verkehrsmittels (Bus, Auto, Zug, Flugzeug) im Abstand von 2 Sitzen

#### **• Niedriges Risiko**



- Kontakt von 1,5 m Abstand für weniger als insgesamt 15 Minuten
- Kinder über 6 Jahre, die im Klassenraum nicht neben dem COVID-19-Fall sitzen
- Bürokollegen, die auf > 1,5 m Abstand oder nicht im selben Raum sitzen
- Wartesaal < 15 min

In bestimmten, streng definierten Fällen kann die Kontakt Tracing Zentrale eine Verschreibung eines PCR-Test und/oder eine Quarantänebescheinigung unter der Verantwortung des Hygieneinspektors ausstellen.

Gehört eine infizierte Person einem Kollektiv (Schule, Kinderbetreuungsstruktur, ...) an, setzt das Kontaktzentrum Kaleido darüber in Kenntnis.

Kaleido werden der Name der Person und die Kontaktinformationen mitgeteilt.

Um die Arbeit der Kontakt Tracing Zentrale so effizient wie möglich gestalten zu können, unterstützt Kaleido die Zentrale binnen 24 Stunden dabei, die Angaben der Hochrisikokontakte (s.o.) gemeinsam mit der Betreuungsstruktur zu ermitteln, damit in einem nächsten Schritt die Kontakt Tracing Zentrale die entsprechenden Personen telefonisch kontaktieren kann. Kaleido stellt sicher, dass aktuelle und vollständige Kontaktdaten des Elternhauses bzw. der Erziehungsberechtigten für eine Kontaktaufnahme durch die Kontakt Tracing Zentrale binnen 24 Stunden vorgelegt werden können.

Kaleido ergreift ggf. erforderliche Maßnahmen.

Informationen zu Testing und Kontakt Tracing in der Deutschsprachigen Gemeinschaft: [www.ostbelgienlive.be/kontakttracing](http://www.ostbelgienlive.be/kontakttracing)

### **Betreuung außerhalb der strukturellen Kinderbetreuung**

Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, dürfen ihre Kinder einer bestehenden Kinderbetreuungsstruktur (Krippe, Tagesmütter oder Tagesmütterhäuser) anvertrauen.

In Anwendung der Maßnahmen des Nationalen Sicherheitsrates sind seit dem 16. März 2020 keine neuen Betreuungsinitiativen zugelassen.

Großeltern können ihre Enkelkinder betreuen,

- wenn sie nicht zur Risikogruppe gehören (definiert unter der Rubrik „Präventionsmaßnahmen in der Kinderbetreuung“)
- und wenn sie zu der sozialen Kleingruppe gehören (d.h. zu den 4 Personen, mit denen eine unter einem Dach lebende Familie zusätzlich Kontakt haben kann).

In jedem Fall ist bei der Betreuung der Kinder darauf zu achten, dass die Logik der Beschränkung der Anzahl Kontakte befolgt wird. Die Bestimmung des Nationalen Sicherheitsrates besagt, dass ab dem 8. Juni jede(r) zusätzlich zu den Personen im eigenen Haushalt Kontakte zu max. 10 Personen haben darf. Dabei kann es sich um Familienangehörige handeln, die nicht unter dem gleichen Dach wohnen, oder um Freunde und Bekannte. Die zusätzlichen Kontaktpersonen müssen während einer Woche immer dieselben sein.

## Hausaufgabenbetreuung

Die Lockerung der Maßnahmen bezüglich der sozialen Distanzierung unter Schülern, die es den Primarschulen ermöglicht, ab dem 8. Juni 2020 wieder alle Klassen zu beschulen, findet auch auf die Initiativen der Hausaufgabenbetreuung Anwendung.

Das allgemeine Prinzip besteht darin, das **Risiko einer Übertragung** durch die Anwendung von Kontaktblasen, sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken **zu minimieren**.

Die derzeit gültigen strengen Abstands- und Flächenregeln in Bezug auf die Schüler müssen nicht mehr eingehalten werden, die soziale Distanzierung zwischen den Kindern wird somit gelockert und der Unterricht im herkömmlichen Klassenverband (auch mehr als 10 Kinder) in der Hausaufgabenbetreuung ermöglicht. **Die herkömmliche Klasse in der Hausaufgabenbetreuung wird zur ‚Kontaktblase‘. Kontakte zu Personen außerhalb der Kontaktblase sind zu vermeiden.**

Es ist weiterhin und besonders darauf zu achten, dass der **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülern und Lehrern und bei Kontakten zwischen Erwachsenen (Personal, Eltern) eingehalten** wird. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. wenn der Lehrer durch die Klasse geht), sollte eine Maske getragen werden. Auf die soziale Distanzierung ist insbesondere beim Betreten und Verlassen der Schule zu achten und an allen Orten, an denen Gruppenbildung stattfinden kann (z. B. Sanitärblöcke).

Alle **Räume** (Klassenzimmer, Korridore etc.) müssen jederzeit **gut belüftet** sein.

**Primarschüler** die die Hausaufgabenbetreuung besuchen, sollen, unabhängig von ihrem Alter, keine Masken tragen.

Für **Sekundarschüler** gilt eine allgemeine Maskenempfehlung. Eine dringende Maskenempfehlung gilt auch für die Sekundarschüler immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wenn Personen sich im Raum bewegen (z.B. in geschlossenen Pausenräumen) und wenn Gruppenbildung entsteht (in den sanitären Anlagen, beim Betreten und Verlassen der Klassen). Das Tragen einer Mundmaske ersetzt nicht die Handhygiene und die Distanzhaltung.

## Außerschulische Betreuung (AUBE) des RZKB

**Ab dem 25. Mai** werden alle 22 Standorte der Außerschulischen Betreuung wieder zu den regulären Zeiten geöffnet für die Eltern, die ihre Kinder nicht zu Hause betreuen können. **Ab dem 2. Juni 2020** sind alle Standorte geöffnet und die Fahrten vom Betreuungsort zur Schule und zurück gewährleistet. Folgende besondere Regeln gelten für die Wiederaufnahme der Betreuung:

Alle AUBE Standorte haben Betreuungszeiten von **7:00 bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18:00 einschließlich Mittwochnachmittags (am Wochenende geschlossen)**.

**Wenn eine Schule ihren Unterricht vor dem regulären Schulschluss beendet, übernimmt die Schule die Betreuung bis zum regulären Schulschluss. Ab diesem**

## **Zeitpunkt übernimmt dann wie üblich der Träger der außerschulischen Betreuung die betroffenen Kinder.**

Die Standorte werden ab dem 8. Juni 2020 erneut mit den herkömmlichen Kapazitäten funktionieren.

Anmeldungen werden bis zum Vortag um 13 Uhr (Wochenende, Feiertage und Schließungstage ausgeschlossen) über die E-Mail [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be) angenommen.

Die **Anmeldungen** der Kinder nimmt das RZKB jeweils nur maximal bis zum Ende der darauffolgenden Woche entgegen. (z. Bsp.: Anmeldungen in Kalenderwoche 22 werden nur für Kalenderwoche 22 und 23 entgegengenommen, Anmeldungen in Woche 23 werden nur für Woche 23 und 24 entgegengenommen, etc.)

Die Plätze werden nach Datum und Uhrzeit der Anfrage vergeben.

**Abmeldungen** müssen fristgerecht bis 13 Uhr am Vortag (Achtung: nur Werktage, exklusive Wochenenden und Feiertage), ausschließlich über [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be) mitgeteilt werden. Sollte ein Kind krankheitsbedingt abwesend sein, ist das ärztliche Attest dem RZKB innerhalb der nächsten 7 Werktage über folgende Adresse zukommen zu lassen: Haasstraße 5, 4700 Eupen (die Betreuer\*innen nehmen diese Dokumente nicht entgegen!). Nicht fristgerecht abgemeldete Plätze werden mit 25 Euro in Rechnung gestellt.

## **Früh- und Spätbetreuung in der Außerschulischen Betreuung**

**Ab dem 2. Juni 2020 wird an allen 22 Standorten der Außerschulischen Betreuung auf Anfrage eine Früh- und Spätbetreuung organisiert.** Diese steht ab 6.00 Uhr bis zum Schulbeginn und ab Schulschluss bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

Diese Früh- bzw. Spätbetreuung steht ausschließlich den Kindern jener Eltern zur Verfügung, die in Pflegeberufen im Schichtdienst tätig sind, d.h. Mitarbeitern der beiden Krankenhäuser, der Wohn- und Pflegezentren für Senioren und der beiden Wohnheime für Personen mit Beeinträchtigung. Die Eltern müssen beim RZKB eine Bescheinigung des Arbeitgebers einreichen, die bestätigt, dass und zu welchen Uhrzeiten ihre Anwesenheit am Arbeitsort erforderlich ist. Eine Bescheinigung ist pro erziehungsberechtigtem Haushaltsmitglied einzureichen.

**Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.**

Die Anmeldung zur Früh- bzw. Spätbetreuung erfolgt aus personalorganisatorischen Gründen eine Woche im Voraus und startet für den 2. Juni 2020 am Mittwoch, 27. Mai 2020.

## **Defizitübernahme**

Durch die rückläufigen Anwesenheiten der Kinder bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung des Personals wird das Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung ansteigen. Da die außerschulische Betreuung während des Krisenplans einem Sonderauftrag nachkommt, übernimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das gesamte

Defizit, das durch die Corona Krise ab dem 16. März 2020 bis zur regulären Öffnung der Grundschulen entsteht.

## Kinderhorte

Die Kinderhorte können bei Bedarf ihre Aktivitäten unter Berücksichtigung der o.e. Präventionsmaßnahmen wieder aufnehmen.

## Früh- und Spätbetreuung in den Kinderkrippen

Das RZKB organisiert seit Montag, 23. März 2020 zusätzlich zur regulären Betreuung **von montags bis freitags** eine Früh- und Spätbetreuung **in den Kinderkrippen Eupen und St. Vith**. Diese besteht aus einer durchgehenden Betreuung **ab 6.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends**.

Diese Not-Kinderbetreuung steht ausschließlich den Kindern jener Eltern zur Verfügung, die in Pflegeberufen im Schichtdienst tätig sind, d.h. Mitarbeitern der beiden Krankenhäuser, der Wohn- und Pflegezentren für Senioren und der beiden Wohnheime für Personen mit Beeinträchtigung. Die Eltern müssen beim RZKB eine Bescheinigung des Arbeitgebers einreichen, die besagt, dass und zu welchen Uhrzeiten ihre Anwesenheit am Arbeitsort erforderlich ist. Eine Bescheinigung ist pro erziehungsberechtigtem Haushaltsmitglied einzureichen.

## Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.

Die Anmeldung zur Not-Betreuung erfolgt aus personalorganisatorischen Gründen eine Woche im Voraus.

Die genauen Modalitäten befinden sich auf der Webseite des RZKB: [www.rzkb.be](http://www.rzkb.be)

Anmeldungen erfolgen über:

- Telefon: 087/554 830
- E-Mail: [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be)

Folgende Angaben werden für die Neuanmeldung benötigt:

- Namen der Eltern
- Telefonnummer Privat
- Arbeitsstelle und Kontakt Telefonnummer
- Tage und Uhrzeiten der Betreuung (bitte nicht weiter als 7 Tage im Voraus);
- Name des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Betreuungsort

Eltern werden vor Ort gebeten, einen Informationsbogen zum Kind auszufüllen. Wenn möglich soll dieser ausgefüllt mitgebracht werden. Dieser Informationsbogen ist auch als Download auf der Webseite des RZKB verfügbar.

## Ferienbetreuung

Der Nationale Sicherheitsrat hat den Beschluss gefasst, dass die Kinderanimationen ab dem 1. Juli 2020 unter gewissen Vorgaben stattfinden dürfen.

Daraufhin hat die GEES (groupe d'experts de l'exit stratégie) Protokolle ausgearbeitet, die die detaillierten Rahmenbedingungen für die verschiedenen Formen von Ferienlagern umfassen.

Die Ferienbetreuung des RZKB sowie die Ferienanimationen der Tagesmütterhäuser oder der Gemeinden gehören der Kategorie der Spielanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung an.

Für diese Kategorie gelten folgende allgemeine folgende Vorgaben:

- Kontaktblasen von maximal 50 Teilnehmern
- Führen von Anwesenheitslisten und die Abfrage von medizinischen Angaben der Teilnehmer
- Vorgaben zu den Hygienemaßnahmen und Empfehlungen in Bezug auf mögliche Freizeitaktivitäten.

Die detaillierten Vorgaben können unter folgender E-Mail-Adresse angefragt werden: [desiree.simon@dgov.be](mailto:desiree.simon@dgov.be).

Für die Ferienlager, die dem Sport- oder Kulturbereich angehören, müssen die detaillierten Vorgaben noch ausgearbeitet werden.

## Kredittage

Die Tage, an denen die Eltern ihr Kind während der Periode vom 16. März 2020 bis zu einem durch den Minister festzulegendem Datum nicht einer Kinderbetreuungsstruktur anvertrauen konnten, werden nicht als sogenannte „**Kredittage**“ gewertet. Den Eltern entstehen somit keine Kosten, wenn sie in dieser Zeit nicht auf die vertraglich vereinbarten Betreuungstage zurückgreifen. Auch nach dem 18. Mai gilt weiterhin, dass die Abwesenheitstage nicht als genutzte Kredittage gewertet werden.

## Elternbeteiligung bei selbstständigen Tagesmüttern

Ungeachtet der Verträge zwischen den selbstständigen Tagesmüttern und den Eltern berechnen die selbstständigen Tagesmütter den Eltern keine Kosten für die Tage seit dem 16. März 2020, an denen die Eltern ihre Kinder aufgrund der Corona Krise nicht an den im Vertrag vereinbarten Betreuungstagen zur Tagesmutter bringen. Der dadurch für die selbstständigen Tagesmütter entstehende Einkommensausfall wird durch die Regierung mit einem Pauschalbetrag von 17,50 €/Kind/Tag zum Teil ausgeglichen.

Den Eltern werden auch noch nach dem 18. Mai 2020 keine Kosten in Rechnung gestellt, wenn sie ihre Kinder nicht zu den vereinbarten Betreuungsterminen zur Tagesmutter bringen. Dies vor dem Hintergrund, dass weiterhin, dort, wo es möglich ist, die Eltern die Kinder zu Hause betreuen sollen.

Bei Fragen können Sie sich an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an [sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be) oder unter Tel. 087/596 393.

## Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter

Die Arbeit der Tagesmütter trägt wesentlich dazu bei, dass systemrelevante Akteure aus dem Gesundheits- und Pflegesektor, der Sicherheit und dem Krisenmanagement ihrer Arbeit nachgehen können. Aus diesem Grund garantiert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl den konventionierten als auch den selbstständigen Tagesmüttern für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans und der damit einhergehenden Empfehlung, die Kinder zu Hause zu betreuen, eine Einkommensausfallentschädigung.

Diese Einkommensausfallentschädigung wird den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern bis zu einem durch den Minister festzulegendem Datum gewährt, wenn die Eltern ihre Kinder nicht zu den vereinbarten Betreuungsterminen zur Tagesmutter bringen. Dies vor dem Hintergrund, dass weiterhin, dort, wo es möglich ist, die Eltern die Kinder zu Hause betreuen sollen.

Die Entschädigung, für die nicht anwesenden Kinder orientiert sich sowohl für die konventionierten als auch für die selbstständigen Tagesmütter an dem steuerfreien Unkostenbetrag.

Das Finanzministerium hat die Steuerbefreiung der Einkommensausfallentschädigung in Höhe von maximal 17,50 € pro Tag pro Kind für einen Tag der Abwesenheit an einem reservierten Betreuungstag von mindestens fünf Stunden bestätigt. Dieser Betrag beläuft sich auf 60 % dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40 % für weniger als drei Stunden.

Die Einkommensausfallentschädigung gilt jedoch nicht ab dem Moment, an dem die Tagesmutter

- freiwillig die Tätigkeit einstellt,
- krankgeschrieben ist (hier greifen die üblichen Regeln wie z.B. Krankenkasse)

Die **konventionierten Tagesmütter** reichen weiterhin wie bisher dem RZKB ihre monatlichen Anwesenheiten ein. Das RZKB verrechnet diese mit der Einkommensausfallentschädigung und die Tagesmutter erhält dann die Differenz.

Die **selbstständigen Tagesmütter** reichen den Antrag anhand eines Formulars per Mail ([sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be)) oder über den Postweg an folgende Adresse ein:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Fachbereich Familie und Soziales  
Gospertstraße 1  
4700 Eupen

Das Formular kann beim Ministerium per E-Mail an [sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be) oder per Telefon unter 087/596 393 angefragt werden.

Bei Fragen zur Einkommensausfallentschädigung können sich:

- die konventionierten Tagesmütter an das RZKB wenden unter der Telefonnummer 087/554 830 oder per E-Mail an [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be)
- die selbstständigen Tagesmütter an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an [sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be) oder unter Tel. 087/596 393.

Die Einkommensausfallentschädigung ist für die konventionierten Tagesmütter nicht kumulierbar mit der Ausfallentschädigung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM). Die konventionierten Tagesmütter müssen sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Für die selbstständigen Tagesmütter ist die Einkommensausfallentschädigung nicht kumulierbar mit dem System der Übergangentschädigung („droit passerelle“). Jede selbstständige Tagesmutter muss sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Die Einkommensausfallentschädigung wird für die Periode gezahlt, in der die durch den Nationalen Sicherheitsrat verhängten Maßnahmen zum Coronavirus gelten (Ministerielle Erlasse vom 13. März 2020 und 18. März 2020).

### **Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser**

Da die Anwesenheiten der zu betreuenden Kinder in den Tagesmütterhäusern voraussichtlich abnehmen werden und damit die Existenz dieser für die Kinderbetreuung wichtigen Strukturen gefährdet sein kann, wird den dort tätigen Tagesmüttern ab dem 16. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans ebenfalls ein Einkommensausgleich basierend auf dem effektiven Einkommensverlust ausgezahlt. Dazu schicken die Tagesmütterhäuser monatlich die Anzahl nicht belegter Plätze und die damit einhergehenden Mindereinnahmen:

- per E-Mail an Sylvie Winter ([sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be)) oder
- über den Postweg an folgende Adresse:  
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Fachbereich Familie und Soziales  
Gospertstraße 1  
4700 Eupen

Diese Einkommensausfallentschädigung wird den Tagesmütternhäusern bis zu einem durch den Minister festzulegendem Datum, wenn die Eltern ihre Kinder nicht zu den vereinbarten Betreuungsterminen zum Tagesmütterhaus bringen. Dies vor dem Hintergrund, dass weiterhin, dort, wo es möglich ist, die Eltern die Kinder zu Hause betreuen sollen.

Dieser Einkommensausgleich ist nicht kumulierbar mit anderen föderalen oder regionalen Beihilfen, die im Rahmen der Coronakrise gewährt werden. Darüber hinaus wird die Entschädigung nicht gezahlt, wenn der Träger seine Tätigkeit freiwillig einstellt.

### **Einkommensausfall für das Personal des RZKB**

Das Personal des RZKB ist für die Betreuung der Kinder der Berufsgruppen, die zur Bewältigung der aktuellen Situation ihrer Arbeit nachgehen müssen, unerlässlich. Aus diesem Grund garantiert die Regierung trotz sinkender Betreuungszahlen die Lohnfortzahlung für das Personal, das damit auch bei weiterem Betreuungsbedarf zur Verfügung steht. Diese Garantie der Lohnfortzahlung gilt vor dem Hintergrund, dass weiterhin, dort, wo es möglich ist, die Eltern die Kinder zu Hause betreuen sollen. Dies bis zu einem durch den Minister festzulegendem Datum.

## Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://emploi.belgique.be/fr/actualites/update-coronavirus-mesures-de-prevention-et-consequences-sur-le-plan-du-droit-du-travail>

## Der Corona-Elternurlaub

Der föderale Ministerrat hat am 2. Mai 2020 beschlossen, einen Corona-Elternurlaub einzuführen, der es Eltern, die mindestens ein Kind haben, das unter 12 Jahren oder – falls es eine Behinderung aufweist - unter 21 Jahren alt ist (in bestimmten besonderen Situation besteht für Kinder mit Beeinträchtigung keine Altersgrenze), ihre Arbeitszeit auf 80% oder 50% eines vollen Stundenplans zu reduzieren.

Der Corona-Elternurlaub besteht also weder in Form einer vollständigen Auszeit noch in Form einer Arbeitszeitverkürzung um ein Zehntel.

Auch Adoptiveltern und Pflegeeltern, die für die bei ihnen untergebrachten Kinder von dem zuständigen Pflegefamiliendienst als solche designiert wurden, können den Corona-Elternurlaub in Anspruch nehmen.

Wenn dafür alle Bedingungen erfüllt sind, wird während des Corona-Elternurlaubs vonseiten des LfA Unterbrechungsgeld gezahlt, welches die sich aus der Arbeitszeitverkürzung ergebenden Einkommenseinbußen in Grenzen halten soll.

Der Corona-Elternurlaub kommt zum bereits bestehenden gewöhnlichen Elternurlaub hinzu.

Dieser Urlaub ist möglich für:

- Arbeitnehmer des Privatsektors (AG, PgbmH, VoG, usw.);
- Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag des öffentlichen Sektors (Föderalverwaltung, Regionen, Gemeinschaften, lokale und provinzielle Verwaltungen und Unterrichtswesen samt PMS-Zentren);
- Ernante Personalmitglieder der Föderalverwaltung und der Dienste, die von ihr abhängen (Polizei, usw.);
- Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag und ernante Personalmitglieder der autonomen öffentlichen Unternehmen, d.h. Proximus, SNCB, bpost und Skeyes.

Weitere Informationen unter: <https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/t9-0>

## Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen

Die Reduzierung der Anwesenheitstage hat keine Auswirkung auf die Anerkennung und die Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen. Die Zuschüsse an die Kinderbetreuungsstrukturen werden fortgeführt, unabhängig von der verringerten Anzahl Betreuungstage.

Für die Strukturen, die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung eine Mindestanzahl an betreuten Kindern oder Öffnungstage nachweisen müssen, wird diese Regelung für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans ausgesetzt. Dies gilt bis zu einem durch den Minister festzulegendem Datum



## **Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien**

Tagesmütter dürfen mit den Kindern, die sie betreuen, draußen spazieren gehen. Dabei sind die Regeln des social distancing zu Drittpersonen zu berücksichtigen. Den Gemeinden ist es seit dem 27. Mai 2020 erlaubt, Spielplätze für Kinder unter 12 Jahren erneut zu öffnen.

## **Kontaktdaten**

Bei medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den betreuten Kindern oder zu betreuenden Kindern können Sie sich direkt an folgende Kontaktperson bei Kaleido wenden:

*Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin - Tel. 0471/919 438 ([susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be](mailto:susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be)).*

### 3. Grund- und Sekundarschulen

Die Aussetzung des Unterrichts war und ist erforderlich, um die Viruskurve weiter zu glätten, damit unser Gesundheitssektor nicht überlastet wird.

Für festgelegte Jahrgänge wird der Unterricht schrittweise wieder aufgenommen. Die Schulen unterbreiten den Schülern, für die der Unterricht in diesem Schuljahr nicht oder nur teilweise wieder aufgenommen wird, neue Lernangebote und führen sie als Vorbereitung auf die Wiederaufnahme des Unterrichts im kommenden Schuljahr allmählich an neue Kompetenzen und Inhaltkontexte heran. Zudem gewährleisten die Schulen eine Betreuung für alle Schüler, deren Eltern keine anderen Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder haben.

Die folgenden Seiten bieten detaillierte Informationen zur aktuellen Situation im Schulwesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

#### Betreuung in der Schule

Die Schulen bleiben geöffnet und gewährleisten weiterhin eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern

- in der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, ...) beschäftigt sind,
- im Bereich der Volksgesundheit (Krankenhäuser, Wohn- und Pflegezentren für Senioren, häusliche Krankenpflege, ...) tätig sind,
- keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben,

sowie für Kinder aus prekären Lebensverhältnissen.

Großeltern ab 65 Jahre gehören zur Risikogruppe, insbesondere wenn sie Vorerkrankungen haben. Es wird daher weiterhin davon abgeraten, die Kinder durch Großeltern, die der Risikogruppe angehören, betreuen zu lassen.

Die Eltern teilen der Schule mit, ob ihre Kinder in der Schule betreut werden oder nicht. Die Schule stellt sicher, dass die zur Anwesenheit gemeldeten Schüler und Schülerinnen tatsächlich an der Schule sind. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden.

#### Außerschulische Betreuung

Wenn eine Schule ihren Unterricht vor dem regulären Schulschluss beendet, übernimmt die Schule die Betreuung bis zum regulären Schulschluss. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt dann wie üblich der Träger der außerschulischen Betreuung die betroffenen Kinder.

Die geltenden Regeln für die Organisation der außerschulischen Betreuung sind dem entsprechenden Abschnitt im Kapitel der Kinderbetreuung zu entnehmen.

#### An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

### **Versicherung für Personalmitglieder und Schüler**

Für die Arbeitsunfälle aller Personalmitglieder im Unterrichtswesen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr eigener Versicherer. Dies betrifft die Lehrer aller Schulnetze.

Solange sich das Personalmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis befindet (ernanntes Personalmitglied, zeitweiliges Personalmitglied, BVA-Personal), im Dienst ist und zweifelsfrei bei einer schulischen Aktivität (unabhängig davon, wann sie stattfindet, auch während der Ferien) einen Unfall mit Körperschäden erleidet, der zweifelsfrei die Bedingungen erfüllt, um als Arbeitsunfall zu gelten, greift die übliche Prozedur. Die Unfälle sind also immer gedeckt, solange sie bei einer Aktivität erfolgen, die im Auftrag des Arbeitgebers stattfindet und insofern der Arbeitgeber den Unfall als Arbeitsunfall anerkennt.

Für die zeitweiligen Lehrer hat das Ministerium einen gesonderten Versicherungsvertrag zur Deckung der Körperschäden von Lehrern abgeschlossen, deren Bezeichnung am 30. Juni ausläuft und die dennoch in der ersten Julihälfte und der zweiten Augushälfte in der Schule tätig sind, zum Beispiel um das neue Schuljahr vorzubereiten, Einschreibungen vorzunehmen oder Nachprüfungen abzuhalten.

Hier ist es Aufgabe des Arbeitgebers zu prüfen, ob das Unfallopfer während der besagten Zeitspannen auch effektiv im Auftrag des Arbeitgebers tätig war.

Einen Schulversicherungsvertrag, der die Haftpflichtversicherung für Schulpersonal und die Schülerversicherung umfasst, schließt jeder Schulträger einzeln mit einem Versicherer ab. In der Regel gilt auch hier, dass im Schadensfall der Versicherungsschutz gewährleistet ist, insofern der Arbeitgeber zweifelsfrei bestätigt, dass es sich bei der Aktivität, bei der ein Schüler zu Schaden kam oder bei der eine Drittperson durch die Schuld des Lehrers zu Schaden kam, um eine schulische Aktivität handelt bzw. um eine Aktivität, die im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführt wurde - unabhängig davon, wann sie stattfindet, also auch während der Ferien.

Allerdings ist es erforderlich, dass der jeweilige Schulträger mit seinem Versicherer Rücksprache nimmt, um zu prüfen, ob dieser Versicherungsschutz tatsächlich auch während der Ferienzeit besteht.

Im Gemeinschaftsunterrichtswesen ist der Versicherungsschutz gewährleistet.

## **Schulreisen, Schulveranstaltungen und Schulbesichtigungen**

Alle Schulausflüge und -reisen und Schulveranstaltungen (z.B. Aufführungen, Elternabende, Diplomverleihungen, Infoveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Feierlichkeiten der Abiturienten etc.) sind bis auf Weiteres untersagt.

In Ausnahmefällen sind Gespräche mit Schülern und Eltern zu Versetzungsentscheidungen unter Berücksichtigung der geltenden Regeln und Empfehlungen (Masken, Abstände etc.) möglich.

Schulbesichtigungen sind bis zum 30. Juni untersagt. Die Schulleitungen werden daher gebeten, auf alternative Wege zur Bewerbung ihrer Unterrichtseinrichtung zurückzugreifen (z.B. über virtuelle Begehungen und Interviews mit Schulleitung auf der Schulwebsite). Gespräche per Telefon oder Videokonferenz sind selbstverständlich erlaubt.

Sollten Eltern und (künftige) Schüler vor der Einschreibung den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besichtigen wollen, können Schulen dies unter folgenden Voraussetzungen organisieren:

- Die Besuche finden ab dem 1. Juli, also nach Ende des Schuljahres, statt.
- Die Besuche finden individuell auf Termin statt.
- Die Besuche werden pro Einschreibung getrennt organisiert und beschränken sich auf die erforderlichen Personen: das Kind, seine Eltern und maximal 2 Personalmitglieder der Schule.
- Die Besuche finden unter Berücksichtigung der geltenden Regeln und Empfehlungen statt (Masken, Abstände etc.).

## **Klassenräte**

Die Klassenräte im Juni finden möglichst virtuell statt. Die Protokollierung findet nach wie vor auf Papier statt. Die Unterschriften werden unter Einhaltung der Distanzregeln eingeholt. Digitale Signaturen sind ebenfalls möglich.

## **Neueinschreibung von Kindergartenkindern und Schülern**

Schulbesichtigungen und persönliche Gespräche vor Ort sind aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus bis auf Weiteres nicht zulässig. Dennoch empfiehlt es sich, die Einschreibungen nach Möglichkeit zeitnah vorzunehmen, damit für das kommende Schuljahr Planungssicherheit für die Schulen besteht. Informationen zur Einschreibung können per Telefon, per Videokonferenz oder per E-Mail erteilt werden. Unterlagen können den Erziehungsberechtigten per Post zur Unterzeichnung zugestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind für den Rückversand der unterzeichneten Dokumente per Post oder per Scan an die von der Schule mitgeteilte (E-Mail-)Adresse verantwortlich.

## **Rückerstattung von Reisekosten**

Bei Stornierungen von mehrtägigen Reisen erstattet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der betroffenen Schule/den Eltern die tatsächlich entstandenen Kosten. Die Anträge, die bis zum 20. Mai 2020 im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingegangen sind, werden derzeit geprüft. Die Auszahlung kann aus haushaltstechnischen Gründen nicht vor Ende Juni 2020 erfolgen.

Die Schule muss sicherstellen, dass den Erziehungsberechtigten die entsprechenden Beträge zukommen.

## **Schulische Werkstätten**

Der Unterricht in den Werkstätten darf im Rahmen der Wiederaufnahme des Unterrichts stattfinden.

Von der Fertigstellung der Werkstücke zu Hause ist abzusehen, da nicht jeder Schüler die Möglichkeit hat, zu Hause an seinem Werkstück weiterzuarbeiten, sodass dies zu einer Ungleichbehandlung der Schüler führen würde.

Vor dem Hintergrund der Kontaktblasen sollten die Schüler zudem davon abgehalten werden, ihre Arbeit in einer anderen Werkstatt weiterzuführen, dies nicht zuletzt aus Gründen der Sicherheit. Eigentlich sollte die Arbeit unter Aufsicht und ggf. unter der Anleitung einer fachkundigen Lehrperson erfolgen. Dies kann außerhalb der Schule nicht gewährleistet werden. Sollte sich ein Schüler bei der Arbeit am Werkstück verletzen, ist zudem der versicherungstechnische Aspekt ungeklärt.

## **Verteilung von Unterrichtsmaterial**

Die Schulen stellen für die Jahrgänge, für die der Unterricht nicht oder nur teilweise wieder aufgenommen wird, Unterrichts- und Übungsmaterial für die Schüler bereit (s.u. „Unterrichtspersonal“ – „Die Mitglieder des Unterrichtspersonals“).

Diese Unterlagen dürfen nicht persönlich in den Schulen abgeholt werden. Persönliche Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Wenn ein Versand dieser Materialien auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trägt die Schule dafür Sorge, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten oder dass die Verteilung der Unterlagen in die Briefkästen der Schüler durch die Lehrpersonen vorgenommen wird. Fahren die Lehrer die Unterlagen aus, gilt dies als berufliche Fahrt.

Wenn das Rücksenden von bearbeiteten Unterlagen an die Schulen auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trifft die Schule die erforderlichen Vorkehrungen für den Rückversand (z.B. durch das Beilegen eines vorfrankierten Umschlags).

## **Unterrichtspersonal**

Das gesamte Personal der Schulen bleibt im Dienst und steht dem Schulleiter zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt (z.B. zur Gewährleistung der Aufsicht). Es steht ihm frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Schule zu befreien, wenn sie dort nicht gebraucht werden. Es steht ihm ferner frei,

Personalmitgliedern Arbeitsaufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme zur Eindämmung des Virus die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Unterrichtspersonals werden in der Periode vom 16.März bis zum Ende des Schuljahrs einschließlich weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

#### Die Schulleitung

- stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen alle sie betreffenden Informationen erhalten.
- setzt das Unterrichtspersonal ein. Klassenverbände werden nicht aufrechterhalten. Schüler können je nach Erfordernissen vor Ort anderen Gruppen zugeordnet werden. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- stellt sicher, dass die Personalmitglieder die ihnen zugeteilten Aufgaben ausführen.
- setzt so wenig Personal wie nötig in den Einrichtungen ein.
- nimmt die Meldungen zur schulischen Betreuung entgegen.
- stellt sicher, dass die zur Anwesenheit gemeldeten Schülerinnen und Schüler tatsächlich an der Schule sind.
- stellt sicher, dass Abwesenheiten nicht registriert oder gemeldet werden.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln stattfinden.
- sensibilisiert die Personalmitglieder und Schülerinnen und Schüler dafür, die Regeln des „social distancing“ auch außerhalb ihres Arbeits- und Lernortes einzuhalten.
- sorgt dafür, dass alle Personalmitglieder, sofern noch nicht vorhanden, eine berufliche E-Mail-Adresse erhalten.

Die Grundschulen des GUV können die Adressen über ihre Sekundarschule einrichten lassen. Die Grundschulen des OSU und des FSU richten sich an ihre Schulträger.

Bei Bedarf kann das Ministerium E-Mail-Postfächer über eine zentrale 0365-Umgebung anbieten. Interessierte Schulen können sich an Sébastien Lennertz wenden: [sebastien.lennertz@dgov.be](mailto:sebastien.lennertz@dgov.be)

#### Die Mitglieder des Unterrichtspersonals

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Schulleitung aufgetragen werden, in der Schule oder von zu Hause aus.
- stellen nach und nach Übungsmaterialien für die Schulklassen zur Verfügung, die weiterhin Fernunterricht erhalten.
- motivieren die Schüler, die unterrichtsfreie Zeit für eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten sowie für die Festigung ihrer Lernergebnisse zu nutzen.
- ergänzen Materialien im Bedarfsfall.
- gewährleisten, dass die Schüler und deren Erziehungsberechtigte in regelmäßigen Abständen eine Rückmeldung zum individuellen Lernstand des Schülers erhalten. Diese Rückmeldung kann – insofern dies ohnehin vor den Osterferien vorgesehen war – in Form eines (formativen) Zeugnisses erfolgen. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, das übliche Zeugnisprogramm zu verwenden, greift der Klassenlehrer auf eine andere Form der Rückmeldung zurück. Das regelmäßige Feedback zum jeweiligen Leistungsstand der Schüler ist wichtig, damit die Schüler entsprechende Hilfestellung von Seiten der Lehrpersonen bzw. Eltern erhalten

können und die Heimarbeit dazu genutzt werden kann, Kompetenzen gezielt weiterzuentwickeln.

- geben Feedback zu den vorgelegten Arbeiten der Schüler.
- stellen sicher, dass Prüfungen und Schularbeiten erst wieder im regulären Schulbetrieb stattfinden.
- stellen sicher, dass die Bearbeitung des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials nicht in die Leistungsbewertung einfließt.
- begleiten die Arbeit der Schüler aktiv.
- sind für Rückfragen der Schüler erreichbar.

## **Einsatz von Personalmitgliedern ab dem 18. Mai 2020**

Es gelten weiterhin folgende Regeln:

- Das gesamte Personal der Schulen bleibt weiterhin im Dienst und steht dem Schulleiter zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt (z.B. im Präsenzunterricht, in der schulischen Betreuung, zur Aufsicht, im Fernunterricht). Er berücksichtigt bei der Diensterteilung die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sowie nach Möglichkeit die elterlichen Betreuungspflichten.
- Es steht dem Schulleiter nach wie vor frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Schule zu befreien, wenn sie dort nicht gebraucht werden. Es steht ihm ebenfalls frei, Personalmitgliedern Arbeitsaufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme zur Eindämmung des Virus die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nach wie vor nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.
- Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, sind vom Präsenzunterricht zu befreien (s.u.).

## **Personalmitglieder, die zu einer Risikogruppe gehören**

Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf an COVID-19 haben, werden als Risikogruppe bezeichnet. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gibt jedoch keine Auskunft über die individuelle Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf. So können schwere Krankheitsverläufe auch bei Personen ohne Risikogruppenzugehörigkeit auftreten und umgekehrt können bei Personen aus Risikogruppen auch milde Krankheitsverläufe auftreten.

Insgesamt sind ältere Menschen häufiger von schweren COVID-19-Erkrankungen betroffen als jüngere Menschen. Auch Menschen mit schweren Vorerkrankungen haben ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Eine chronische Erkrankung zu haben, bedeutet nicht unbedingt, dass ein höheres Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (z.B. Personen, deren hoher Blutdruck gut mit Medikamenten eingestellt ist).

Menschen mit einer schweren chronischen Erkrankung haben jedoch, wenn sie zusätzlich an COVID-19 erkranken, ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs. Dieses Risiko trifft allerdings nur auf einen kleinen Anteil von Personen zu.

Zur Risikogruppe gehören laut dem föderalen wissenschaftlichen Institut Sciensano ([https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19\\_measures-for-high-risk-groups\\_FR.pdf](https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_measures-for-high-risk-groups_FR.pdf)):

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Erwachsene mit schwerer Adipositas
- Erwachsene mit Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen
- Erwachsene mit schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen
- Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden
- Erwachsene mit aktiven Krebserkrankungen

*Dies ist eine vorläufige Definition, die auf den jüngsten Erfahrungen mit der aktuellen Epidemie beruht und bei neuen Erkenntnissen angepasst wird.*

### **Schwangere**

Laut Sciensano gehören Schwangere nicht zur Risikogruppe. Nach derzeitigem Erkenntnisstand verläuft die Erkrankung bei Kindern, inkl. Kleinkindern unter einem Jahr, mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein. (<https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-allgemeine-informationen>)

Schwangere können jedoch aus arbeitsmedizinischen Gründen vom Präsenzunterricht befreit werden.

### **Freistellungen vom Präsenzunterricht**

Personen mit einer der oben erwähnten Vorerkrankungen können sich mittels eines Covid-19-Attests zur Risikogruppenbeurteilung vom Präsenzunterricht in der Schule freistellen lassen.

Zum Erhalt eines Covid-19-Attests zur Risikogruppenbeurteilung sucht das betroffene Personalmitglied seinen behandelnden Arzt auf, um die Zugehörigkeit zur Covid-19-Risikogruppe bescheinigen zu lassen. Nur der behandelnde Arzt kann nach gründlicher Analyse der Vorerkrankung einen Patienten einer Risikogruppe zuordnen. Das zu diesem Zweck erstellte Attest ist ähnlich gestaltet wie das gültige Krankschreibungsattest im Unterrichtswesen. Die Vorlage steht als Download auf dem Bildungsserver zur Verfügung ([www.ostbelgienbildung.be/coronavirus](http://www.ostbelgienbildung.be/coronavirus)).

Das Personalmitglied, das ein Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung erhält, meldet dies ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung und übermittelt seinem Vorgesetzten das Attest. Das Attest ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Nur das dafür vorgesehene Formular wird akzeptiert. Es kann digital zugestellt werden, allerdings ist das Original per Post nachzureichen.

Die Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, sind somit vom Präsenzunterricht freigestellt. Sie befinden sich jedoch weiterhin im Dienst. Es steht der Schulleitung frei, ihnen Arbeitsaufträge (Fernunterricht etc.) zu erteilen.



## **Personalmitglieder, die mit einer Person aus einer Risikogruppe unter einem Dach leben**

Personen, die mit einem Risikopatienten unter einem Dach leben, können laut dem wissenschaftlichen Institut Sciensano ihrer Arbeit nachgehen, allerdings sollten sie die allgemeinen Maßnahmen und Hygieneregeln genau befolgen (Kontakt mit anderen Menschen einschränken, Abstandsregel beachten, auf die Handhygiene achten und, falls erforderlich, eine Maske tragen).

Im Einzelfall kann nur der behandelnde Arzt des betroffenen Risikopatienten nach gründlicher Analyse der Vorerkrankung diesen Patienten einer Risikogruppe zuordnen und ggf. dem mit ihm zusammenlebenden Personalmitglied eine Bescheinigung ausstellen, die besagt, dass eine prophylaktische Entfernung vom Arbeitsplatz nötig ist.

Sollte ein Personalmitglied eine solche Bescheinigung erhalten, meldet es dies ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung und übermittelt sie seinem Vorgesetzten. Sie ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Sie kann digital zugestellt werden, allerdings wird darum gebeten, das Original per Post nachzureichen.

Sollte einem Personalmitglied attestiert werden, dass eine Befreiung vom Präsenzunterricht nötig ist, weil es mit einem Risikopatienten unter einem Dach lebt, ist es vom Präsenzunterricht freizustellen. Es befindet sich jedoch weiterhin im Dienst. Es steht der Schulleitung frei, ihm Arbeitsaufträge (Fernunterricht etc.) zu erteilen.

## **Personalmitglieder, die trotz Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung den Präsenzunterricht erteilen möchten**

Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören und die ein COVID-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung eingereicht haben und dennoch in der Schule arbeiten möchten, können (auf freiwilliger Basis) den Dienst in der Schule aufnehmen. Dazu ist eine kurze schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung erforderlich, in der das Personalmitglied mitteilt, dass es freiwillig, eigenverantwortlich und in voller Kenntnis der Risiken entschieden hat, die Möglichkeit zur prophylaktischen Freistellung nicht wahrzunehmen.

## **Personalmitglieder unter Quarantäne**

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück (Quarantäneverordnung), das bescheinigt, dass die Quarantäne angeordnet wurde. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt). Die Quarantäneverordnung ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Bescheinigungen in digitaler Form werden weiterhin akzeptiert. Die Originalschriftstücke sind per Post nachzureichen.

Im Falle einer vorsorglichen Quarantäne zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend, steht aber dem Schulleiter weiterhin zur Verfügung und erledigt die ihm aufgetragenen Arbeiten und Aufgaben von zu Hause aus.

## **Der Corona-Elternurlaub für Personalmitglieder des Unterrichtswesens**

Der föderale Ministerrat hat am 2. Mai 2020 beschlossen, einen Corona-Elternurlaub einzuführen, der es Eltern, die mindestens ein Kind haben, das unter 12 Jahren oder –

falls es eine Behinderung aufweist - unter 21 Jahren alt ist (in bestimmten besonderen Situation besteht für Kinder mit Beeinträchtigung keine Altersgrenze), ihre Arbeitszeit auf 80% oder 50% eines vollen Stundenplans zu reduzieren.

Der Corona-Elternurlaub wird auf das Guthaben der gewöhnlichen Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub nicht angerechnet. Es handelt sich also um einen zusätzlichen Urlaub. Die vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA - ONEM) im Rahmen des Corona-Elternurlaubs gewährte Unterbrechungszulage ist zudem 25% höher als beim gewöhnlichen Elternschaftsurlaub.

Der Corona-Elternurlaub kann ab sofort auch von allen Personalmitgliedern, die im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt sind, beantragt werden. Da allerdings noch eine Anpassung der Rechtsgrundlage erforderlich ist, können diese Anträge zum jetzigen Zeitpunkt nur unter Vorbehalt durch den Schulleiter/Schulträger genehmigt werden. Sobald die entsprechende Regelung vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurde (voraussichtlich am 22. Juni) können die Anträge an das LfA - ONEM weitergeleitet werden, um die Unterbrechungszulage zu beantragen.

Die detaillierten Modalitäten des Corona-Elternurlaubs werden hierunter erläutert.

- **Wer darf den Urlaub in Anspruch nehmen**

Der Corona-Elternurlaub ist allen im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätigen Personalmitgliedern zugänglich, die mindestens ein Kind haben, das zu Beginn des Urlaubs jünger als 12 Jahre ist. Der Corona-Elternurlaub kann ebenfalls von Adoptiveltern und Pflegeeltern in Anspruch genommen werden.

Weist das Kind eine **Behinderung auf**, liegt die Altersgrenze bei 21 Jahren. Dabei handelt es sich um Kinder, die:

- entweder eine anerkannte Behinderung von mindestens 66% aufweisen;
- oder denen mindestens 4 Punkte in der Säule 1 der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kindergeldvorschriften zuerkannt wurden;
- oder denen mindestens 9 Punkte in sämtlichen drei Säulen der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kindergeldvorschriften zuerkannt wurden.

Es besteht überhaupt keine Altersgrenze, wenn der Corona-Elternurlaub für ein Kind beantragt wird, das eine Behinderung aufweist und dem eine von den Gemeinschaften organisierte oder anerkannte stationäre oder ambulante Versorgung oder Behandlung zuteilwird. Es kann sich in einem solchen Fall also auch um Erwachsene handeln.

- **Welche Form der Verringerung ist möglich?**

Der Corona-Elternurlaub ermöglicht es einem Personalmitglied, seine Arbeitszeit auf 80% oder 50% eines vollen Stundenplans zu reduzieren. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Eine Reduzierung auf 80% eines vollen Stundenplans ist jenen Personen gestattet, die Vollzeit im Unterrichtswesen beschäftigt sind.
- Eine Reduzierung auf 50% eines vollen Stundenplans ist jenen Personen gestattet, die für mindestens 75% eines vollen Stundenplans im Unterrichtswesen beschäftigt sind.

- **Wann und wie lange kann der Corona-Elternurlaub in Anspruch genommen werden?**

Der Corona-Elternurlaub kann innerhalb des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 30. September 2020 beansprucht werden, dies entweder während eines einzigen zusammenhängenden Zeitraums bis zum Ende der Maßnahme oder aber monats- oder wochenweise, wobei die Urlaubszeiträume nicht unbedingt nahtlos aneinander anschließen müssen.

- **Darf ein Schulträger einem Personalmitglied den Corona-Elternurlaub verweigern?**

Der Corona-Elternurlaub wird einem Personalmitglied nur gewährt, wenn der Schulträger sein Einverständnis hierzu erteilt hat. Im Gegensatz zu den anderen bestehenden Formen der Laufbahnunterbrechung stellt die Inanspruchnahme des Corona-Elternurlaubs folglich kein automatisches Recht dar und ein Schulträger hat die Möglichkeit, einem Personalmitglied den Corona-Elternurlaub zu verweigern.

- **Kann ein Corona-Elternurlaub beantragt werden, wenn sich das Personalmitglied bereits in einer anderen Urlaubsform befindet?**

Personalmitgliedern, die sich zurzeit in einer **klassischen oder thematischen Laufbahnunterbrechung** (Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, wegen Krankenpflege oder wegen Palliativpflege) befinden, ist es gestattet, diesen Urlaub vorübergehend auszusetzen, um den Corona-Elternurlaub in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall kann der Antrag auch rückwirkend zum 1. Mai 2020 gestellt werden. Es spielt dabei keine Rolle, wenn sich der Beschäftigungsprozentsatz ändert. Insofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erteilt, ist es demnach beispielsweise gestattet, von einer halbeinjährigen klassischen Laufbahnunterbrechung in einen Corona-Elternurlaub von einem Fünftel zu wechseln. Nach Ablauf des Corona-Elternurlaubs kehrt das Personalmitglied automatisch bis zum ursprünglich vorgesehenen Enddatum in die klassische oder thematische Laufbahnunterbrechung zurück. Die auf Grund der Aussetzung nicht in Anspruch genommenen Wochen oder Monate der klassischen oder thematischen Laufbahnunterbrechung gehen nicht verloren. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, dies selbst dann, wenn man zu diesem späteren Zeitpunkt nicht mehr über das eigentlich erforderliche Mindestkontingent an Wochen/Monaten zur Beantragung dieses Urlaubs verfügen sollte.

Ebenfalls gestattet ist der Wechsel von einem **Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen** aus persönlichen Gründen, aus sozialen oder familienbedingten Gründen oder ab dem 50. Lebensjahr oder 2 Kindern unter 14 Jahren zu Lasten hin zu einem Corona-Elternurlaub unter der Voraussetzung, dass sich die Beschäftigungsbruchzahl nicht ändert. Insofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erteilt, ist es demnach beispielsweise gestattet von einem Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen von 20% hin zu einem Corona-Elternurlaub von 20% zu wechseln. Nach Ablauf des Corona-Elternurlaubs kehrt das Personalmitglied automatisch bis zum ursprünglich vorgesehenen Enddatum in den Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zurück.

- **Wie muss der Corona-Elternurlaub beantragt werden?**

Ein Personalmitglied, das den Corona-Elternurlaub in Anspruch nehmen möchte, muss seinen Schulleiter schriftlich und mindestens **3 Tage** im Voraus benachrichtigen. In dieser schriftlichen Benachrichtigung müssen das Beginn- und das Enddatum vermerkt sein sowie die Information, ob eine Reduzierung auf 80% oder 50% eines vollen Stundenplans gewünscht wird.

Der Schulleiter/Schulträger muss dem Personalmitglied schriftlich oder per E-Mail antworten, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der schriftlichen Anfrage und in jedem Fall vor dem Beginn des beantragten Corona-Elternurlaubs. Das Personalmitglied muss den Empfang der Antwort des Arbeitgebers (Zusage oder Absage) bestätigen.

Erteilt der Schulleiter/Schulträger sein Einverständnis, kann die Laufbahnunterbrechungszulage anhand des Formulars C61 (verfügbar auf der Website des LfA - ONEM) beim LfA – ONEM beantragt werden. Dieses Formular muss dem LfA spätestens 2 Monate nach Beginn des Corona-Elternurlaubs zugesandt werden.

## Schülerbeförderung

- **Generelle Informationen des Föderalstaats zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

„Öffentliche Verkehrsmittel verkehren weiter. Es wird empfohlen, sie nicht zu nutzen, sofern eine andere Alternative besteht. Nutzer dieser Verkehrsmittel sind ab einem Alter von 12 Jahren verpflichtet, Mund und Nase mit einem Mundschutz oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn („pré-métro“), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.“ (Auszug aus dem föderalen FAQ, Stand 11. Mai 2020)

- **Informationen des TEC**

Der TEC hat uns folgende Informationen zukommen lassen:

- Das Tragen einer Mundmaske ist für alle Personen ab 12 Jahren Pflicht. Dies gilt auch für den Busfahrer. Das Tragen einer Mundmaske wird auch Kindern unter 12 Jahren empfohlen. Die Schüler bringen ihre eigenen Masken mit und tragen diese bereits an der Bushaltestelle.
- Wenn möglich steigen die Fahrgäste im hinteren Teil des Fahrzeugs ein.
- Da die Kapazitäten des TEC mit der Anwendung des Schulfahrplans vollständig ausgeschöpft sind, können keine zusätzlichen Busse eingesetzt werden.
- Ab dem 8. Juni 2020 dürfen alle Sitzplätze belegt werden. Zusätzlich dürfen in einem normalen Bus 4, in einem Gelenkbus 6 Personen stehend mitfahren.
- Ab dem 1. Juli 2020 wird die Einschränkung der Personenanzahl in den TEC-Bussen aufgehoben.

Darüber hinaus sind die aktuell geltenden Hygienebestimmungen zu beachten.

Für weitere Informationen bitten wir Sie, die Internetseite des TEC zu konsultieren:

[www.infotec.be](http://www.infotec.be)

- **Informationen zur Schülerbeförderung, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisiert wird**

Die Schülerbeförderung, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisiert wird, hat am Montag, 18. Mai 2020 wieder ihren Betrieb aufgenommen.

Ab Montag, 8. Juni 2020 und bis zum Schuljahresende steht die Schülerbeförderung, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert wird, wieder für alle zu den Rundfahrten eingeschriebenen Schüler zur Verfügung.

**Es gelten ab dem 2. Juni 2020 die Abholzeiten des ursprünglichen Fahrplans, der vor dem 16. März 2020 gültig war.**

Ferner gelten folgende Bedingungen:

- Das Tragen einer Maske ist für alle Personen ab 12 Jahren Pflicht. Dies gilt auch für den Busfahrer sowie die Busbegleitperson. Das Tragen einer Maske wird auch Kindern unter 12 Jahren empfohlen. Die Schüler bringen ihre eigenen Masken mit und tragen diese bereits an der Bushaltestelle.
- Die Fahrzeuge werden durch das Busunternehmen zweimal täglich für die Morgen- und die Nachmittagsfahrten gereinigt.
- Wenn möglich steigen die Schüler im hinteren Teil des Fahrzeugs ein. Die Busbegleitperson, insofern vorhanden, achtet beim Ein- und Aussteigen der Schüler auf die Wahrung eines ausreichenden Abstands zwischen den Schülern.

Darüber hinaus sind die aktuell geltenden Hygienebestimmungen zu beachten.

Die Schulleiter tragen dafür Sorge, dass die betroffenen Erziehungsberechtigten schriftlich über die aktuellen Bestimmungen in Bezug auf die Schülerbeförderung, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert wird, informiert werden. Die Schulleiter weisen die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Unterricht wieder aufnehmen, zudem darauf hin, dass die Schülerbeförderung nur wenn unbedingt notwendig in Anspruch genommen werden sollte.

### **Erfassung der Schüleranwesenheiten**

Die zentrale Erfassung der Schüleranwesenheiten durch die Unterrichtsverwaltung dient dazu, zu beobachten, wie die Unterrichtswiederaufnahme in den einzelnen Schulen verläuft. Daher werden ab dem 8. Juni 2020 für das Primar- und Sekundarschulwesen auch die Abwesenheiten erfragt. Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 19. Februar 2000 über den Schulbesuch legt fest, welche Abwesenheiten als gerechtfertigt gelten. Alle anderen Abwesenheiten gelten als ungerechtfertigt.

Die Schüleranwesenheiten sind bis zum Schuljahresende der Unterrichtsverwaltung zu übermitteln. Ab dem 8. Juni 2020 sind die Anwesenheiten jedoch nicht mehr täglich, sondern lediglich einmal pro Woche zu übermitteln.

Die Verwaltung wird eine Vorlage erstellen, die durch die Schulen auszufüllen und der Verwaltung jeweils freitags bzw. am Dienstag, 30. Juni 2020 bis 12.00 Uhr zu übermitteln ist. Der Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation des Ministeriums stellt den Schulleitern diese Vorlage per E-Mail zu.

## Praktika

Alle Praktika sind bis zum Ende des Schuljahres 2019-2020 ausgesetzt, **mit Ausnahme** der Praktika im 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe, im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflege und im Hochschulwesen in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften, unter der Voraussetzung, dass:

- die Sicherheitsvoraussetzungen und die aktuell geltenden Hygienebestimmungen für die Durchführung des Praktikums erfüllt sind;
- die für den Praktikumsort zuständige Stelle die Fortsetzung des Praktikums akzeptiert.

Relevant für die Versetzungsentscheide des Klassenrates und die Vergabe der Befähigungsnachweise im Juni 2020 sind die bis zum 16. März 2020 absolvierten Praktika, mit Ausnahme des 7. Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe. Informationen zum Umgang mit den Praktika für Pflegehelfer und den dementsprechenden Versetzungsentscheiden werden präzisiert, sobald die entsprechenden föderalen Entscheidungen für die kommenden Wochen und Monate fallen.

Die Gesetzgebung im Unterrichtswesen erlaubt es nicht, die Sekundarschüler zu verpflichten, ein Praktikum während der Sommerferien zu absolvieren, da das Schuljahr gemäß Artikel 1 des Erlasses der Regierung vom 15. September 2011 zur Festlegung des Schulkalenders sowie des Kalenders für die akademischen Jahre 2012-2013 bis 2020-2021 am 30. Juni endet.

## Studentenjobs im Pflegebereich

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Altenwohnheim oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.
- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.
- Bezüglich der Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Die Regierung der DG verhandelt derzeit mit der Föderalregierung über eine Lockerung dieser Vorgaben. Sobald eine Einigung vorliegt, wird sie über das vorliegende Dokument „FAQ – Bildung und Kinderbetreuung“ bekannt gegeben.

## Ersatz von Personalmitgliedern

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden. Allerdings sind alle Schulträger dazu aufgerufen, von dieser Regelung nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen und einen Ersatz nur dann einzustellen bzw. zu bezeichnen, wenn dies zur Gewährleistung der Wiederaufnahme des Unterrichts auch tatsächlich erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Schulleiter des Gemeinschaftsunterrichtswesens, dass jede Anfrage auf Bezeichnung eines Ersatzes ausführlich zu begründen ist (per E-Mail an [aline.weynand@dgov.be](mailto:aline.weynand@dgov.be)).

## Abgesagte Initiativen und Angebote

- DELF- und VERA-Testungen und die Testungen des Goethe Instituts,
- XperiLAB
- Immersion (Sprachferien)
- Zukunft Metall (wurde verlegt auf Mai 2021)

## Psycho-soziale Entwicklung

Auch wenn die Ausgangssperre für die meisten Kinder und Jugendlichen in Ostbelgien gut verlaufen zu sein scheint, so haben die außergewöhnlichen Maßnahmen und Umstände der letzten Wochen Kinder und Eltern auf die eine oder andere Art belastet. Die Maßnahmen verändern auch nach der Lockerung unser soziales Miteinander, den Schulrhythmus und die Schulregeln und können die Kinder und Jugendlichen verunsichern und ihre Aufnahmefähigkeit, ihre Emotionen und ihr Verhalten beeinflussen.

Es ist daher notwendig, dass mit der Wiederaufnahme des Unterrichts auch die Psychologen und Sozialassistenten von Kaleido wieder vor Ort als direkter Ansprechpartner bei Fragen zur gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Die Modalitäten dieser Präsenz werden im Vorfeld mit der Schulleitung besprochen.

Wenn auf Anfragen nicht adäquat per Telefon oder Videokonferenz reagiert werden kann, können Präsenztermine vereinbart werden, natürlich immer unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen.

Konkret bedeutet das, dass:

- Präsenztermine mit Schulleitung oder Lehrperson nach Bedarf möglich sind;
- Präsenztermine für Beratungs- oder Unterstützungsgespräche für Schüler, Eltern oder Lehrer nach Bedarf möglich sind;
- Alle Gespräche ausschließlich nach Vereinbarung und auf Termin stattfinden;
- Zurzeit keine Bereitschaftsdienste vor Ort stattfinden;
- Zurzeit keine Animationen stattfinden;
- Testungen durchgeführt werden können, wenn dies unabdingbar ist für die unmittelbare pädagogische oder therapeutische Orientierung des Kindes oder des Jugendlichen.

Auf Anfrage und nach interner Besprechung können unsere geschulten Teams der "Krisennachsorge" und der "Trauerbegleitung" zum Einsatz kommen. Anfragen sind an das

Sekretariat der betreffenden Kaleido-Servicestellen oder an das Schul-Team zu richten:  
<https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

## Neuberechnung des Stellenkapitals im Kindergarten im April – „Frühlingsklassen“

- **Übliche Berechnungsweise**

Gemäß der Artikel 56 §2 und 64.4 §2 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen erfolgt auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals im Amt des Kindergärtners sowie im Amt des Kindergartenassistenten.

In Anwendung des o.e. Dekrets werden die regulären Vorschüler berücksichtigt, die während des Monats März und bis zum fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren. Das Stellenkapital steht vom sechsten Schultag des Monats April bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Viertelstelle im Amt des Kindergärtners bzw. eine Halbzeitstelle im Amt des Kindergartenassistenten mehr ergibt, als das Stellenkapital, das dem Schulträger am 1. Oktober gewährt wurde.

- **Ausnahmeregelung im Schuljahr 2019-2020**

Die Osterferien gelten nicht als Schultage. Der fünfte Schultag des Monats April ist in diesem Jahr somit der 21. April 2020.

Aufgrund der Corona-Krise wird es unmöglich sein, zu überprüfen, welche Kindergartenkinder unter normalen Umständen tatsächlich im relevanten Zeitraum an mindestens fünf halben Schultagen anwesend gewesen wären. Daher werden bei Vorlage eines Antrags des Schulträgers im Schuljahr 2019-2020 ausnahmsweise **alle** am Stichtag eingeschriebenen Vorschüler für die Neuberechnung des Stellenkapitals berücksichtigt – unabhängig davon, an wie vielen Tagen sie tatsächlich anwesend waren.

Eventuelle zusätzliche Stellen stehen erst ab dem 2. Juni 2020 zur Verfügung, da die Kindergärten erst dann wieder ihren normalen Betrieb aufnehmen.

## Schulreifetests

Die normale Prozedur kann nicht angewandt werden, weil Kaleido-Ostbelgien für den Schulreifetest keine Klassenbeobachtungen und keine Testung der Kinder durchführen kann.

Für die vorliegenden Anträge schreiben die Kindergärtner einen ausführlichen Bericht, der den Erziehungsberechtigten und Kaleido-Ostbelgien übermittelt wird. Darüber hinaus erhalten die betroffenen Erziehungsberechtigten auf Grundlage dieses Berichtes die Möglichkeit, ein Gespräch mit Kaleido-Ostbelgien zu führen (Videokonferenz/Telefon/usw.) und sich beraten zu lassen. Das Gutachten wird von Kaleido-Ostbelgien auf Basis des Berichtes der Kindergärtner und ggf. des Gesprächs zwischen Eltern und Kaleido-Ostbelgien erstellt.

Die Eltern entscheiden auf Grundlage eines begründeten Gutachtens von Kaleido-Ostbelgien und eines begründeten Gutachtens des Klassenrates, ob ihr Kind ein weiteres



Jahr im Kindergarten bleibt oder nicht. Die Eltern teilen der Schule per Einschreiben mit, für welche Option sie sich entschieden haben.

Alle anderen Kinder werden in der Regel in das erste Primarschuljahr versetzt.

### **Nachteilsausgleich und Notenschutz**

Ab dem 18. Mai 2020 ist es dem Kompetenzzentrum des ZFP erlaubt, notwendige Testungen im Rahmen des dekretalen Auftrages zu Nachteilsausgleich und Notenschutz unter Beachtung aller Sicherheits- und Hygienegebote durchzuführen.

### **Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderkonferenzen und Integrationsprojekte**

Für 80 % der Gutachten liegen alle Informationen vor. Diese Gutachten wurden von Kaleido-Ostbelgien bis Ende April 2020 erstellt und versandt.

Bei 20 % der Gutachten, für die nicht alle Informationen vorlagen und die nicht fristgerecht fertiggestellt werden konnten, werden bis zum 3. Juni 2020 auf Grundlage der bis dato vorliegenden Informationen und Testungen die entsprechenden Gutachten erstellt und mit Vorbehalt von Kaleido Ostbelgien gekennzeichnet. Diese sind **NUR** für das Schuljahr 2020-2021 gültig. Es handelt sich somit um ein vorläufiges und zeitlich begrenztes Gutachten. Für das Schuljahr 2021-2022 müssen die diesbezüglichen Gutachten neu erstellt bzw. überprüft und ggf. vervollständigt werden.

Es bedarf einer Priorisierung der Förderkonferenzen:

- **Förderkonferenzen zu laufenden Integrationsprojekten, für die es Einvernehmen in Bezug auf das kommende Schuljahr 2020-2021 gibt**

Von April bis einschließlich Mai 2020 fanden die bestehenden Förderkonferenzen zu den laufenden Integrationsprojekten, für die es Einvernehmlichkeit – bspw. da, wo die Förderortfrage unumstritten ist – in Bezug auf das kommende Schuljahr 2020-2021 gibt, per Video- und/oder Telefonkonferenz statt.

Die Durchführung einer Förderkonferenz, an der alle Mitglieder der Förderkonferenz per Video- und/oder Telefonkonferenz teilnehmen, ist die Regel.

In begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Entscheidungsfindung der Förderkonferenz für das Schuljahr 2019-2020 anders herbeigeführt werden.

Unter begründeten Ausnahmefällen sind beispielsweise Förderkonferenzen zu laufenden Integrationsprojekten, für die es Einvernehmen in Bezug auf das kommende Schuljahr 2020-2021 gibt, zu verstehen.

- **Förderkonferenzen zu laufenden Integrationsprojekten, bei denen es Klärungsbedarf in Bezug auf das kommende Schuljahr 2020-2021 gibt**

Alle anderen Förderkonferenzen zu laufenden Integrationsprojekten, bei denen es Klärungsbedarf – bspw. zum Förderort – gibt, finden so bald wie möglich aber bis spätestens zum 26. Juni 2020 per Video- und/oder Telefonkonferenz statt. Im

Vorfeld kann bereits ein Austausch zwischen den betroffenen Partnern, einschließlich Eltern, per Videokonferenz und/oder Telefon stattfinden.

- **Förderkonferenzen zu neuen Integrationsprojekten**

Die Förderkonferenzen zu neuen Integrationsprojekten, bei denen alles in der Förderkonferenz festgelegt werden muss, finden so bald wie möglich aber bis spätestens zum 26. Juni 2020 per Video- und/oder Telefonkonferenz statt.

Die Leiter der Förderschulen teilen den Leitern der betroffenen Regelschulen ihre begründete Entscheidung bis spätestens 30. Juni 2020 schriftlich mit.

Die Leiter der Regelschule teilen den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel bis spätestens 3. Juli 2020 per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung mit.

Wenn Eltern nicht über die erforderlichen technische Möglichkeiten verfügen oder sprachliche Barrieren vorliegen, kann die Förderkonferenz im Ausnahmefall teilweise physisch erfolgen, indem die Eltern bei einer der teilnehmenden Personen der Förderkonferenz unter Berücksichtigung des social distancing an der Förderkonferenz teilnehmen. Hierbei ist neben der Einhaltung der physischen Distanz und den Hygieneregeln auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken vorzusehen.

Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass solche Förderkonferenzen Ausnahmefälle bleiben.

Die Durchführung von Förderkonferenzen, bei denen alle teilnehmenden Personen physisch in der Schule vor Ort sind, ist nicht erlaubt.

### **Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule nach Ablauf eines Schuljahres**

Sprechen sich die Mitglieder der Förderkonferenz gegen eine Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule aus, legen sie bis zum 26. Juni 2020 einvernehmlich fest, ob die weitere Beschulung in der Regelschule ohne sonderpädagogische Hilfe oder in einer Förderschule erfolgen soll.

Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule kann nur erfolgen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten von Kaleido Ostbelgien eingeholt und dieses in der Förderkonferenz erläutert worden ist;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist.

Die Förderkonferenz findet per Video- und/oder Telefonkonferenz statt.

Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten bis spätestens 26. Juni 2020 des laufenden Schuljahres die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

## **Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres**

Ein Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Entscheidung der Mitglieder der Förderkonferenz. Sie können diese Entscheidung nur treffen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten von Kaleido Ostbelgien eingeholt wurde;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt wurde.

Die Förderkonferenz findet per Video- und/oder Telefonkonferenz statt.

Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben zukommen. Er setzt zudem die Unterrichtsverwaltung über den Abbruch in Kenntnis.

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung sowie gegebenenfalls seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel nach Möglichkeit innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Einschreibens, spätestens jedoch bis zum 25. August 2020.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

## **Einberufung des Förderausschusses**

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte gemäß Artikel 93.21 des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 per Einschreiben innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung sowie gegebenenfalls seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel nach Möglichkeit innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Einschreibens, spätestens jedoch bis zum 25. August 2020.

## **Beschulung von erstankommenden Schülern**

- **Neueinschreibungen während der COVID-19-Pandemie**

Im Falle einer Neueinschreibung von erstankommenden Schülern während der Aussetzung des Unterrichts in der Schule wird auf dem Einschreibeformular das Datum der Wiederaufnahme des Unterrichtes als Einschreibedatum vermerkt. Somit beginnt die Zeit des Aufenthaltes in der Sprachlernklasse erst an dem Tag, an dem der Unterricht auch effektiv wieder stattfindet.

- **Aufenthaltsdauer in den Sprachlernklassen/Sprachlernkursen**

Schüler, die bei der Ersteinschreibung in eine Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, gelten – insofern der Antrag des Schulleiters durch den Minister genehmigt wird – während eines Jahres im Primarschulwesen und während maximal zwei Jahren im Sekundarschulwesen als erstankommende Schüler.

Diese Dauer kann vor dem Hintergrund des Unterrichtsausfalls aufgrund des Coronavirus um die Dauer von 10 Wochen verlängert werden.

Die Verlängerung sollte nur dann genutzt werden, wenn die Sprachkompetenzen der Schüler nicht ausreichen, um in den Regelunterricht zu wechseln.

Außerdem sollte die Schule darauf achten, den Schüler möglichst mit dem Beginn eines neuen Schuljahres in den Regelunterricht zu integrieren.

Die Verlängerung des Status als erstankommende Schüler hat ggf. Einfluss auf das Stundenkapital für die Organisation von Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen im Schuljahr 2020-2021. Das aktuelle Stundenkapital zur Beschulung von erstankommenden Schülern gilt noch bis zum 30. September 2020. Zwecks Erhalts von Stundenkapital zur Beschulung von erstankommenden Schülern reichen die Schulleiter wie in jedem Schuljahr im September für alle Schüler, die die Unterrichtssprache nach Einschätzung des Schulleiters nicht ausreichend beherrschen, einen Antrag ein. Für die Berechnung des Stundenkapitals, das den Schulen für die Beschulung von erstankommenden Schülern ab dem 1. Oktober 2020 zur Verfügung gestellt wird, werden alle Schüler berücksichtigt, deren Antrag durch den Minister gutgeheißen wurde und die am 30. Oktober 2020 nicht länger als ein Jahr und 10 Wochen im Primarschulwesen bzw. 2 Jahre und 10 Wochen im Sekundarschulwesen als erstankommende Schüler eingeschrieben sind. Das gewährte Stundenkapital gilt wie immer bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres.

- **Begleiträte im Sekundarschulwesen**

Die Begleiträte für erstankommende Schüler im Sekundarschulwesen tagen im Juni. Diese finden – ggf. virtuell – statt. Sollte dies nicht möglich sein, tagen diese in der letzten Augustwoche.

- **Testungen**

In diesem Schuljahr werden nur die Schüler getestet, die vor der Eingliederung in den Regelunterricht stehen und bei denen berechtigte Zweifel bestehen, ob die Sprachkompetenzen ausreichend sind.

Die jeweiligen Lehrer der Sprachlernklassen teilen dem Kompetenzzentrum so schnell wie möglich mit, welche Schüler getestet werden müssten.

Die französischsprachigen Grundschulabteilungen wenden sich für Testungen, die unerlässlich sind, per E-Mail an: corina.senster@dgov.be.

## Weiterer Ablauf des Schuljahres

Die Umstellung von klassischem Unterricht auf Fernunterricht stellt für alle Akteure – Schulen, Eltern und Schüler – eine Herausforderung dar. Sie alle sind bemüht, mit dem Unterrichtsausfall auf positive und konstruktive Weise umzugehen.

Die ersten Wochen haben gezeigt, dass sich alle gemeinsam dieser Herausforderung stellen, um sie bestmöglich zu meistern. Durch die Bereitstellung von digitalen und/oder gedruckten Materialien und die aktive Begleitung des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler entsprechen die Bildungsverantwortlichen auch unter diesen außergewöhnlichen Umständen dem Recht der Kinder auf Bildung.

Im Sinne der pädagogischen Freiheit geht jede Schule im Rahmen der hier dargelegten Bestimmungen ihren eigenen Weg. Unabhängig von der Form des Fernunterrichts (Arbeitsblätter, Videos, Apps, ...) und der eingesetzten Kommunikationsmittel (virtuelle Lern- und Arbeitsumgebungen, soziale Netzwerke, Schulwebsites, Mails, Post, ...), ist das Ziel das gleiche: Den Schülerinnen und Schülern sollen durch den Unterrichtsausfall so wenig Nachteile wie möglich entstehen und dem Bildungsauftrag soll so gut wie möglich nachgekommen werden.

Obwohl sich alle darum bemühen, den Unterricht auf alternative Weise aufrechtzuerhalten und so zumindest eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, laufen viele Dinge zurzeit anders als gewohnt. Damit einher gehen verständlicherweise Fragen und bisweilen sogar Sorgen.

Wir bemühen uns, alle Fragen, die uns vonseiten der Schulen, Eltern und Schüler erreichen, so zeitnah und so ausführlich wie möglich zu beantworten.

## Pre-teaching

Bis zu den Osterferien haben die Schulen den Schülerinnen und Schülern kontinuierlich Übungsmaterialien zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, die bereits vermittelten Kompetenzen und Lerninhalte bei den Schülerinnen und Schülern durch Wiederholung zu festigen und zu vertiefen. Dadurch sollte nicht zuletzt verhindert werden, dass bereits Gelerntes vergessen wird.

Nach den Osterferien bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler im Sinne des **pre-teaching** auf die Wiederaufnahme des Unterrichts im laufenden oder kommenden Schuljahr vor.

Die Schulen beschränken sich nicht mehr darauf, bereits erworbene Kompetenzen zu festigen, sondern führen die Schülerinnen und Schüler an neue Kompetenzen und Inhaltskontexte heran. Mithilfe von geeigneten Aufgaben, Tutorials, Texten und sonstigen Materialien bereiten sie die Schülerinnen und Schüler auf zukünftige Unterrichte vor.

Beim pre-teaching geht es, wie der Name schon sagt, darum, Konzepte und Fähigkeiten zu unterrichten, bevor sie im eigentlichen Unterricht vermittelt werden. Pre-teaching dient ursprünglich dazu, bestimmte Schüler, die ins Hintertreffen zu geraten drohen, vorbeugend in ein Thema einzuführen. Im derzeitigen Corona-Kontext konzentriert sich

dieser ‚Vor-Unterricht‘ jedoch auf die gesamte Klassengruppe und dient dazu, wesentliche Inhalte und Kompetenzen aus der Ferne unter Berücksichtigung der individuellen Lernbedürfnisse vorzubereiten.

In den Genuss des pre-teaching sollen sowohl die Schüler zu Hause als auch die Kinder, die in der Schule betreut werden, kommen. Letztere sollen abends nicht zu Hause ihre Schularbeiten erledigen müssen.

Ziel des pre-teaching im aktuellen Kontext ist, dass die Schülerinnen und Schüler in einem ersten Schritt Materialien im Fernunterricht bearbeiten, um sich Themen zu erschließen, und der Lehrer in einem zweiten Schritt - nach der Wiederaufnahme des regulären Unterrichts - diese Kompetenzen und Inhaltskontexte mit den Schülerinnen und Schülern im Klassenzimmer aufarbeitet. Durch das vorangegangene pre-teaching soll ermöglicht werden, dass die Zeit, in der der Unterricht in der Schule ausgesetzt war, schneller aufgeholt werden kann. Dabei wird es mehr denn je auf die Differenzierung ankommen, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass zu Hause alle Schüler gleichermaßen unterstützt wurden.

Beim pre-teaching gilt es, folgende Grundsätze zu beachten:

- **Das pre-teaching muss für alle, d.h. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulleiter machbar sein.**
- **Das Prinzip der Differenzierung**, insbesondere zur individuellen Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit Lernschwierigkeiten, -störungen, Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder sonderpädagogischem Förderbedarf, **wird auch im pre-teaching angewandt, um Benachteiligung auszuschließen und die Anschlussfähigkeit zu gewährleisten.**
- **Die Lehrer bestärken die Schülerinnen und Schüler im eigenverantwortlichen Arbeiten, geben ihnen regelmäßig Feedback und begleiten sie aktiv in ihrem Lernprozess.** Die Modalitäten und die Häufigkeit der Rückmeldungen liegen im Ermessen der Schule.

Die Unterstützungsdienste wie Schulentwicklungsberatung, Fachberatungen Primar und Sekundar sowie das Kompetenzzentrum des ZFP stehen Schulen auf Anfrage unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

Die Schulen entscheiden, welche Kompetenzen prioritär in der verbleibenden Zeit bearbeitet werden müssen, damit ein anschlussfähiges Lernen – für das nächste Schul-/Studienjahr 2020-2021 – gewährleistet ist. Insbesondere in der Grundschule sollte das Augenmerk auf die Grundfertigkeiten gerichtet werden.

Weil selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen viel intensiver ist als Unterricht im Klassenzimmer, sollten die Primarschüler **maximal 2 Stunden** und die Sekundarschüler **maximal 3 Stunden** pro Tag für die Schule arbeiten. **Grundsätzlich sind das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie ihre Möglichkeiten zu berücksichtigen.**

Um zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler nicht unter- oder überfordert sind, ist eine Absprache unter Kollegen unerlässlich.

Die Bereitstellung von Materialien für Kindergartenkinder ist nicht nötig. Eltern von jungen Kindern sollten angesichts der herausfordernden Situation, in der sie sich derzeit befinden, nicht unnötig durch schulische Aktivitäten belastet werden, zumal Kindergartenkinder nicht schulpflichtig sind. Es steht Schulen jedoch frei, auf Wunsch der Eltern und Kinder Materialien bereitzustellen. Diese Aktivitäten können von den Kindern und Eltern auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Dabei sollten sich die Aktivitäten insbesondere im 3. Kindergartenjahr möglichst auf die Entwicklungsziele beziehen, die die Kinder für den Übergang ins 1. Schuljahr am dringendsten benötigen.

- **Empfehlungen zum pre-teaching**

Als Schule wählen Sie sorgfältig und in Absprache mit Ihrem Team aus, welche neuen Kompetenzen und Inhalte Sie noch vermitteln sollten und welches neue Material Sie dazu bereitstellen. Schließlich kennen Sie Ihre Schüler und deren Eltern am besten und Sie sind am ehesten in der Lage einzuschätzen, welche Kompetenzen mittels welcher Inhaltskontexte noch vermittelt werden sollten. Die Rahmenpläne und schulinternen Curricula bilden die Grundlage für die Auswahl. Die Schulentwicklungsberatung und die Fachberatungen helfen Ihnen gern dabei, die Richtung Ihrer Entscheidungen zu bestimmen.

Überlegen Sie sich bei diesem Auswahlprozess, welches Lernmaterial die Schüler wirklich noch für das nächste Jahr benötigen, insbesondere an den Übergängen (z. B. von der Primar- zur Sekundarschule, von der Unterstufe zur Oberstufe, vom Abitur zur Hochschule usw.). Wagen Sie es, Prioritäten zu setzen.

Erarbeiten Sie zunächst gemeinsam eine kohärente Unterrichtspraxis. Hilfe dazu erhalten Sie von der Schulentwicklungsberatung. Für die Sekundarschüler kann der bestehende Stundenplan als Orientierung dienen.

Konzentrieren Sie sich mit Ihrem Schulteam auf kurze Anleitungen zur Einführung in neue Themen und stellen Sie detaillierte Übungsbeispiele bereit. Die Anweisung kann z.B. darin bestehen, einen Text zu lesen oder ein Video anzusehen.

Stellen Sie sicher, dass die Schüler größtenteils zeitunabhängig arbeiten können, da es nicht immer möglich ist, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt online sind.

Sollten Sie mit Live-Sitzungen arbeiten, planen Sie diese frühzeitig. Kommunizieren Sie klar mit Schülern und Eltern. Eine ‚Lektion‘ durch den Lehrer sollte nicht länger als 15 Minuten dauern.

Lehrer stehen den Schülern für Rückfragen zur Verfügung. Für ältere Schüler können die Lehrer beispielsweise eine Zeit für eine Online-Fragestunde mit der Klassengruppe zu einem festgelegten Zeitpunkt einplanen. Dies hilft auch, den sozialen Kontakt in der Klassengruppe aufrechtzuerhalten. Wenn die digitalen Voraussetzungen dafür nicht bestehen, kann auch eine Telefonsprechstunde vereinbart werden.

- **Materialien**

Betten Sie weiterhin die Unterrichtsmaterialien ein, die Sie im regulären Unterricht verwendet haben, z. B. Handbuch, Arbeitsbuch (sofern die Schüler sie jetzt zu Hause bei sich haben), E-Plattform, Online-Angebot der Verlage ...

Wenn der Versand oder Erhalt dieser Materialien auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trägt die Schule dafür Sorge, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten oder dass die Verteilung der Unterlagen in die Briefkästen der Schüler durch die Lehrpersonen vorgenommen wird.

Wie im Regelunterricht auch gehen die Lehrer im pre-teaching möglichst differenziert vor: Während die einen ihre Kompetenzen vertiefen und erweitern, werden die anderen dabei unterstützt, bereits vermittelte, aber noch nicht gefestigte Kompetenzen zu erwerben. Der Lehrer stellt den Schülerinnen und Schülern Materialien zur Verfügung, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen.

## **Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern**

Eltern fungieren zurzeit als Lernbegleiter und unterstützen ihre Kinder so gut sie es können. Das stellt für viele Familien eine Herausforderung dar. Viele Eltern sind zudem einer doppelten Belastung ausgesetzt, wenn sie weiterhin arbeiten - sei es am Arbeitsplatz oder im Home Office -, ihre Kinder zu Hause betreuen und sie gleichzeitig vermehrt in ihren schulischen Aktivitäten unterstützen müssen. Familien mit vielen Kindern, die weiter ihrer Arbeit nachgehen und dabei noch Angehörige versorgen müssen, kommen unter den derzeitigen Bedingungen an ihre Belastungsgrenzen.

Es muss daher gewährleistet sein, dass die Eltern durch den Fernunterricht ihrer Kinder nicht unverhältnismäßig beansprucht werden.

**Die Aufgabe der Eltern ist es nicht, die Rolle des Lehrers zu übernehmen**, sondern ihre Kinder zu erziehen, unter diesen außergewöhnlichen Umständen für deren Wohlergehen zu sorgen und eine angemessene Lernumgebung zu schaffen. Eltern sind (in den meisten Fällen) keine ausgebildeten Pädagogen, sie können die Lehrer daher nicht ersetzen. Für die aktive Begleitung der Schülerinnen und Schüler beim Fernunterricht sind weiterhin die Lehrer verantwortlich.

Jedoch sind das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern, insbesondere in der Grundschule, von zentraler Bedeutung. Die Schule informiert die Eltern darüber, was pre-teaching bezweckt und was von den Eltern erwartet wird und was nicht.

So unterschiedlich Schülerinnen und Schüler lernen, so unterschiedlich ist die Unterstützung, die diese von ihren Eltern erhalten. Wie im Kapitel „Weiterer Ablauf des Schuljahres“ präzisiert, muss das pre-teaching im Fernunterricht für alle Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrer und Schulleiter – machbar sein.

Die Zeit, die Eltern für die Begleitung der schulischen Arbeit ihrer Kinder benötigen, sollte auf ein Minimum beschränkt sein, zum einen um eine Belastung in den Familien zu vermeiden und zum anderen weil nicht alle Eltern gleichermaßen in der Lage sind, ihre Kinder zu unterstützen.

Bei Sekundarschülern besteht die Aufgabe der Eltern in erster Linie darin, dafür zu sorgen, dass die Schüler die Aufgaben erfüllen und auf die Anfragen ihrer Lehrer reagieren.



## **Auch im Fernunterricht gilt der Grundsatz, dass die Bildungsgerechtigkeit bestmöglich gewährleistet sein muss.**

Es ist wichtig, dass alle von Anfang an einbezogen werden, damit keine Benachteiligung entsteht und bereits bestehende Lücken und Benachteiligungen sich nicht noch vergrößern. Die Lehrer unterstützen daher insbesondere

- Schüler und Schülerinnen mit Lernschwierigkeiten, -störungen, Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Schüler, die von ihren Eltern wenig oder keine Unterstützung erfahren, sei es, weil diese die Unterrichtssprache nicht beherrschen, weil sie berufstätig sind oder weil sie aus anderen Gründen die schulische Arbeit ihrer Kinder nicht begleiten.

Den Schulen wird daher Folgendes empfohlen:

- Überprüfen Sie, welche Schüler und Eltern Sie in den letzten Wochen nur schwer erreichen konnten. Erarbeiten Sie Strategien, um so schnell wie möglich mit ihnen in Kontakt zu treten.
- Beruhigen Sie die Eltern. Stellen Sie klar, dass es ihre Aufgabe ist, den richtigen Kontext für das Lernen ihres Kindes zu schaffen, dass aber die Lehrer die Lernbegleiter sind und die Eltern sie nicht zu ersetzen brauchen. Betonen Sie, dass Sie als Schule mehr denn je einen Partner in ihnen sehen. Bieten Sie Hilfe an, wenn Eltern Fragen oder Probleme haben.
- Wählen Sie bestenfalls einen Kommunikationsmoment mit den Eltern pro Woche (z. B. Montagmorgen) über einen Kanal, der für alle zugänglich ist (E-Plattform, Telefon, SMS, Whatsapp, Papier ...). Zur Unterstützung der Eltern und Schüler und zur Gewährleistung der Bildungsgerechtigkeit können die Lehrer beispielsweise Sprechstunden über Telefon oder Videokonferenzsysteme einrichten, um die Fragen von Schülerinnen und Schülern und/oder Eltern zu beantworten.
- Klären Sie die Erwartungen für den Wochenplan: Wie viel Zeit wird zur Erledigung der Aufgaben benötigt, wo befindet sich der Unterricht (Schulbuch, Lernplattform, Kopien per Post ..), was wird mindestens erwartet und was sind die Extras, wo findet ihr Kind Ressourcen ...
- Empfehlen Sie den Eltern einen strukturierten Tagesplan mit festen Lernmomenten.
- Organisieren Sie als Schulteam nach Möglichkeit einen Live-Online-Informationsabend, an dem sie sich mit den Eltern austauschen können. Stellen Sie ggf. verschiedene Zeitfenster bereit, damit alle Eltern teilnehmen können, aber organisieren Sie die Kommunikation mit den Eltern so, dass sie für alle, auch für die Lehrer, machbar ist.

## **Leistungsermittlung und -bewertung und Versetzungsentscheidungen in der Grundschule**

Aufgrund der Aussetzung des Unterrichts haben die Schülerinnen und Schüler kostbare Unterrichtszeit verloren. Lernen ist jetzt wichtiger als Bewertungen. Die verbleibende Zeit

soll dieses Schuljahr daher nicht mit (Vorbereitungen auf) Prüfungen verbracht, sondern bestmöglich für den Unterricht genutzt werden.

### ➤ **Unterricht**

Um die Unterrichts- und Lernzeit zu maximieren,

- werden keine Prüfungen organisiert, stattdessen findet bis zum 30. Juni 2020 Unterricht statt.
- werden bis zum Ende des Schuljahres keine pädagogischen Konferenztage mehr organisiert,
- findet statt der ggf. vorgesehenen zusätzlichen freien Tage Unterricht statt.

Die Schulleitung setzt die Eltern hierüber in Kenntnis.

Für Einsprüche gelten die üblichen Fristen (s. Versetzungsentscheidungen).

### ➤ **Zeugnis im Juni**

In Ermangelung von Juni-Prüfungen werden in dem Zeugnis, das im Juni verliehen wird, die Leistungen bewertet, die die Schüler seit der Vergabe des letzten Zeugnisses IN der Schule – vor und ggf. nach der Aussetzung des Unterrichts – erbracht haben.

Die Bewertung bezieht sich somit ausschließlich auf Kompetenzen, die im Unterricht in der Schule vermittelt wurden.

Die Grundschulen fügen dem Zeugnis der Schüler aus dem 6. Schuljahr eine Liste der Kompetenzen bei, die aufgrund der Aussetzung des Unterrichts nicht in dem Maße gefestigt werden konnten, wie es üblicherweise der Fall ist. Auf diese Weise können die Lehrer des 1. Sekundarschuljahres, die Schüler aus unterschiedlichen Primarschulen unterrichten, sich einen Überblick darüber verschaffen, welche Schüler welche Kompetenzen erworben haben oder noch nicht und können differenziert unterrichten.

Die Zeugnisvergabe erfolgt wo immer möglich per E-Mail. Menschenansammlungen sind streng zu vermeiden. Schüler, deren Erziehungsberechtigte nicht per E-Mail erreicht werden können, holen ihr Zeugnis auf Termin unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Distanzregeln in der Schule ab. Von einem Versand des Zeugnisses ausschließlich per Post ist aufgrund der geltenden Einspruchsfristen abzusehen.

Das Einreichen von Testmappen, Tagebüchern etc. wird von den Schulen derart organisiert, dass die geltenden Hygiene- und Distanzregeln von allen Betroffenen stets eingehalten werden.

### ➤ **Versetzungsentscheidungen**

Entscheidungen bezüglich der Versetzungen werden vom Klassenrat im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit getroffen.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien, die im Schuljahr 2019-2020 gelten, und die diesbezüglichen Abweichungen von der Schulordnung, die die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung der Kinder unterzeichnet haben, sind den Eltern und Schülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Die Schulen stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten diese Informationen per E-Mail oder per Post erhalten.

Im Zweifelsfall trifft der Klassenrat die Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu Gunsten des Schülers/der Schülerin.

Die jeweiligen Versetzungsentscheidungen müssen ausführlich schriftlich begründet werden.

Bezüglich der Nicht-Vergabe des Grundschulabschlusszeugnisses gelten die normalen Einspruchsstrukturen gemäß der Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998.

Es obliegt der Schulleitung, entsprechende Anweisungen zur Leistungsermittlung und -bewertung zu erteilen und ihre Einhaltung zu überprüfen.

### **Leistungsermittlung und -bewertung und Versetzungsentscheidungen in der Sekundarschule**

Aufgrund der Aussetzung des Unterrichts haben die Schülerinnen und Schüler kostbare Unterrichtszeit verloren. Die verbleibende Zeit soll dieses Schuljahr daher nicht mit (Vorbereitungen auf) Prüfungen verbracht werden, sondern bestmöglich für den Unterricht genutzt werden.

#### **➤ Unterricht**

- Bis zum Ende des Schuljahres werden keine pädagogischen Konferenztage mehr organisiert.
- Anstelle der ggf. vorgesehenen zusätzlichen freien Tage findet Unterricht statt.
- Es findet mindestens bis zum 19. Juni 2020 statt. Die Versetzungsentscheidungen werden bis zum 26. Juni 2020 verkündet.

#### **➤ Prüfungen**

- Die Prüfungen am Schuljahresende entfallen.
- Sekundarschulen können in den Jahrgängen, in denen ein Befähigungsnachweis verliehen wird, unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Föderalstaats zum Erhalt des Befähigungsnachweises praktische Prüfungen und damit zusammenhängende mündliche Prüfungen organisieren.
- Die Verteidigung der Studienarbeiten wird aufrechterhalten. Sie findet entsprechend der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaats entweder virtuell oder unter Wahrung der Distanzhaltung in den Schulen statt.

Die Schulleitung setzt die Eltern hierüber in Kenntnis.

Für Einsprüche gelten die üblichen Fristen (s. Versetzungsentscheidungen).

### ➤ **Zeugnisvergabe**

Die Zeugnisvergabe erfolgt wo immer möglich per E-Mail. Menschenansammlungen sind streng zu vermeiden. Schüler, die nicht per E-Mail erreicht werden können, holen ihr Zeugnis auf Termin unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Distanzregeln in der Schule ab. Von einem Versand des Zeugnisses ausschließlich per Post ist aufgrund der geltenden Einspruchsfristen abzusehen.

Das Einreichen von Testmappen, Tagebüchern etc. wird von den Schulen derart organisiert, dass die geltenden Hygiene- und Distanzregeln von allen Betroffenen stets eingehalten werden.

### — **Jahrgänge, die den Unterricht bis zum Ende des Schuljahres wieder aufnehmen**

Die Schüler erhalten eine Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht.

#### • **Leistungsermittlung und -bewertung**

In Ermangelung von Juni-Prüfungen werden in dem Zeugnis, das im Juni verliehen wird, die Leistungen bewertet, die die Schüler seit der Vergabe des letzten Zeugnisses bis zur Aussetzung des Unterrichts Mitte März und ggf. nach der Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schule erbracht haben.

Die Bewertung bezieht sich somit ausschließlich auf Kompetenzen, die im Unterricht in der Schule vermittelt wurden. Die einzigen Ausnahmen stellen die Studienendarbeiten der Abiturienten und die praktischen und damit verbundenen mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises dar.

Normative Bewertungen dürfen darüber hinaus nur für die Schüler des 6. und 7. Sekundarschuljahres organisiert werden, die ab Mitte Mai wieder in der Schule unterrichtet werden. Für alle Schüler, unabhängig vom Jahrgang, die erst im Juni wieder in der Schule unterrichtet werden, werden keine normativen Bewertungen organisiert.

Die Mitarbeit der Schüler in der Zeit, in der keine normative Bewertung stattfindet, sei es im Fernunterricht oder ggf. nach der Wiederaufnahme des Unterrichts, kann die Versetzungsentscheidung positiv beeinflussen. (s.u.)

Aufgrund der Corona-Maßnahmen konnten nicht alle Praktika vollständig absolviert werden. Die Sekundarschulen entscheiden, ausgehend von der Anzahl geleisteter Tage, inwiefern Praktika bewertet werden oder nicht. Wenn Praktika wegen der Corona-Maßnahmen nur in sehr geringem Umfang oder gar nicht absolviert werden konnten, können sie entscheiden, dass die Praktika nicht bewertet werden oder – falls es sich nicht um einen Abschlussjahrgang handelt – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im kommenden Schuljahr nachgeholt werden.

Es obliegt der Schulleitung, entsprechende Anweisungen zur Leistungsermittlung und -bewertung zu erteilen und ihre Einhaltung zu überprüfen.

#### • **Versetzungsentscheidungen**

Entscheidungen bzgl. Versetzungen, Nachprüfungen und Ferienarbeiten werden vom Klassenrat im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit und der Dezemberprüfungen getroffen.

In den betroffenen Jahrgängen fließen zudem die Studienendarbeiten und die praktischen und die damit verbundenen mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises in die Bewertung ein.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien, die im Schuljahr 2019-2020 gelten, und die diesbezüglichen Abweichungen von der Schulordnung, die die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung der Kinder unterzeichnet haben, sind den Eltern und Schülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Die Schulen stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler diese Informationen per E-Mail oder per Post erhalten.

Im Zweifelsfall trifft der Klassenrat die Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu Gunsten des Schülers/der Schülerin.

Der Klassenrat kann die Mitarbeit der Schüler im Rahmen des Fernunterrichts zu Hause und die Arbeit, die sie ggf. nach einer möglichen Wiederaufnahme in der Schule leisten, zu Gunsten des Schülers berücksichtigen. Die Mitarbeit der Schüler in der Unterrichtszeit, in der keine normative Bewertung stattfindet, kann die Versetzungsentscheidung somit positiv beeinflussen.

Die jeweiligen Versetzungsentscheidungen müssen ausführlich schriftlich begründet werden.

Es gelten die normalen Einspruchsstrukturen gemäß der Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998.

#### **— Jahrgänge, die den Unterricht in der Schule bis zum Ende des Schuljahres nicht mehr aufnehmen**

Die Schüler erhalten Fernunterricht im Sinne des pre-teachings.

- **Leistungsermittlung und -bewertung**

In Ermangelung von Juni-Prüfungen werden in dem Zeugnis, das im Juni verliehen wird, die Leistungen bewertet, die die Schüler seit der Vergabe des letzten Zeugnisses bis zur Aussetzung des Unterrichts Mitte März erbracht haben.

Die Bewertung bezieht sich somit ausschließlich auf Kompetenzen, die im Unterricht in der Schule vermittelt wurden. Die einzigen Ausnahmen stellen die Studienendarbeiten der Abiturienten und die praktischen und damit verbundenen mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises dar, sofern diese trotz Aussetzung des Unterrichts ausnahmsweise erlaubt werden.

Die Mitarbeit der Schüler im Fernunterricht kann die Versetzungsentscheidung positiv beeinflussen. (s.u.)

Aufgrund der Corona-Maßnahmen konnten nicht alle Praktika vollständig absolviert werden. Die Sekundarschulen entscheiden, ausgehend von der Anzahl geleisteter Tage, inwiefern Praktika bewertet werden oder nicht. Wenn Praktika wegen der Corona-Maßnahmen nur in sehr geringem Umfang oder gar nicht absolviert werden konnten, können sie entscheiden, dass die Praktika nicht bewertet werden oder – falls es sich nicht um einen Abschlussjahrgang handelt – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im kommenden Schuljahr nachgeholt werden.

Es obliegt der Schulleitung, entsprechende Anweisungen zur Leistungsermittlung und -bewertung zu erteilen und ihre Einhaltung zu überprüfen.

- **Versetzungsentscheidungen**

Entscheidungen bzgl. Versetzungen, Nachprüfungen und Ferienarbeiten werden vom Klassenrat im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit und der Dezemberprüfungen getroffen.

In den betroffenen Jahrgängen fließen zudem die Studienendarbeiten und, sofern sie als Ausnahmen erlaubt und stattgefunden haben werden, die praktischen und damit verbundenen mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises in die Bewertung ein.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien, die im Schuljahr 2019-2020 gelten, und die diesbezüglichen Abweichungen von der Schulordnung, die die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung der Kinder unterzeichnet haben, sind den Eltern und Schülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Die Schulen stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler diese Informationen per E-Mail oder per Post erhalten.

Im Zweifelsfall trifft der Klassenrat die Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu Gunsten des Schülers/der Schülerin.

Der Klassenrat kann die Mitarbeit der Schüler im Rahmen des Fernunterrichts zu Hause bei der Versetzungsentscheidung zu Gunsten des Schülers berücksichtigen.

Die jeweiligen Versetzungsentscheidungen müssen ausführlich schriftlich begründet werden.

Es gelten die normalen Einspruchsstrukturen gemäß der Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998.

## **Beschlüsse zur Wiedereröffnung der Schulen**

In den letzten Wochen sind neue Informationen über die Risiken und die Rolle von Kindern bei der COVID-19-Epidemie weltweit und in Belgien verfügbar geworden. Das Expertengremium für die Exit-Strategie (GEES), dem u.a. Virologen und Epidemiologen angehören, hat u.a. Folgendes mitgeteilt:

- Die Epidemie nimmt weiter ab und entwickelt sich positiv, obwohl täglich mehrere hundert Fälle diagnostiziert werden.

- Eine symptomatische COVID-19-Infektion tritt bei Kindern nur sehr selten auf.
- Bisher gibt es keine Hinweise darauf, dass Kinder der Motor der Epidemie sind. Im Gegenteil, Kinder scheinen weniger von der Epidemie betroffen und auch weniger ansteckend zu sein.
- Dass Kinder der Schule fernbleiben müssen, hat große Auswirkungen auf die allgemeine, geistige und soziale Entwicklung der Kinder und ihrer Familien. Es ist daher wichtig, das epidemiologische Risiko mit der psychischen Gesundheit, dem Wohlbefinden und den Lernbedürfnissen aller Kinder in Einklang zu bringen.

Das GEES hat aus den o.e. Gründen der schrittweisen Wiedereröffnung der Kindergärten und Primarschulen und der damit einhergehenden Lockerung der Distanzregeln bei Kontakten von Grundschulern untereinander zugestimmt.

Der Konzertierungsausschuss ist am 27. Mai dem gemeinsamen Vorschlag der Bildungsminister und des GEES zur Lockerung der Maßnahmen im Bildungsbereich gefolgt.

Die Beschlüsse bieten die Möglichkeit, dass alle Kindergartenklassen und alle Primarschulklassen und – in begrenztem Umfang – weitere Sekundarschüler in die Schule zurückkehren:

- ➔ Ab dem **2. Juni** können die **Kindergärten** den regulären Betrieb aufnehmen.
- ➔ Ab dem **8. Juni** können die **Primarschulen** vollzeitig alle Klassen beschulen.
- ➔ Ab dem **8. Juni** können die **Sekundarschulen**, wenn möglich, tageweise weitere Jahrgänge beschulen.

Das unten dargestellte Szenario beschreibt die **maximale** Wiedereröffnung der Schulen. Da die örtlichen Gegebenheiten von Schule zu Schule unterschiedlich sind, entscheiden die Schulen im Rahmen der (angepassten) Sicherheitsvorkehrungen und abhängig von ihren räumlichen und personellen Möglichkeiten autonom, wie sie den Maximalrahmen ausfüllen. Welche Jahrgänge ab welchem Zeitpunkt und zu welchen Uhrzeiten unterrichtet werden, entscheidet also die Schule.

Die Schulen entscheiden, welche Kompetenzen prioritär vermittelt werden müssen.

Der vorgeschlagene Maximalrahmen gilt bis zum Ende des Schuljahres. Veränderungen erfolgen nur dann, wenn ein Aufflammen der Pandemie diese erfordern.

### **Modalitäten der Wiedereröffnung der Grundschulen ab dem 2. bzw. 8. Juni 2020**

Die Grundschulen können den Schulbetrieb vollständig wiederaufnehmen:

- Kindergärten: ab dem 2. Juni
- Primarschulen: ab dem 8. Juni

### **Präventionsmaßnahmen**

Für die Grundschulen gelten bei der Wiedereröffnung folgende allgemeine Grundsätze.

Das allgemeine Prinzip besteht darin, das **Risiko einer Übertragung** im schulischen Kontext durch die Anwendung von Kontaktblasen, sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken **zu minimieren**.

- Die derzeit gültigen strengen Abstands- und Flächenregeln in Bezug auf die Schüler müssen nicht mehr eingehalten werden, die soziale Distanzierung zwischen den Kindern wird somit gelockert und der Unterricht im herkömmlichen Klassenverband ermöglicht. **Die herkömmliche Klasse wird zur ‚Kontaktblase‘. Kontakte zu Personen außerhalb der Kontaktblase sind zu vermeiden.**
- Es ist weiterhin und besonders darauf zu achten, dass der **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülern und Lehrern und bei Kontakten zwischen Erwachsenen (Personal, Eltern) eingehalten** wird. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. wenn der Lehrer durch die Klasse geht), sollte eine Maske getragen werden. (s.u. Masken) Auf die soziale Distanzierung ist insbesondere beim Betreten und Verlassen der Schule zu achten und an allen Orten, an denen Gruppenbildung stattfinden kann (z. B. Sanitärblöcke).
- Alle **Räume** (Klassenzimmer, Korridore etc.) müssen jederzeit **gut belüftet** sein.
- **Unterricht im Freien** und andere **Outdoor-Aktivitäten** werden empfohlen.
- Während der **Pausen** sollten Kinder so viel wie möglich in ihrer **eigenen Kontaktblase** (Klassengruppe) spielen. Die soziale Distanzierung im Freien zwischen Schülern einer und derselben Kontaktblase kann gelockert werden.
- Besonderes Augenmerk wird auf die **Händehygiene** der Kinder und der Personalmitglieder gelegt.
- **Kinder oder Personalmitglieder mit klinischen Symptomen** müssen zu Hause bleiben. Das gilt auch für Kinder und Personalmitglieder, die zu Risikogruppen gehören. Für diese Kinder muss Fernunterricht gewährleistet werden.

## Kindergarten

Ab dem 2. Juni können die Kindergärten vollständig ihren herkömmlichen Betrieb aufnehmen. In diesem Fall wird die schulische Betreuung für die Kindergartenkinder eingestellt.

Die Klassengruppe wird zur **Kontaktblase**, auch wenn sie größer als 20 ist. Die gleiche Blase bleibt bis zum Ende des Schuljahres bestehen. Diese Blase gilt für Aktivitäten im Innen- und Außenbereich.

Die Abstandsregel findet auf Kindergartenkinder keine Anwendung. Die Umsetzung der Abstandsregeln während der Pausen ist bei Kleinkindern besonders herausfordernd. Da es sich in der Regel um Outdoor-Aktivitäten handelt, sind die Risiken hier noch geringer. Die Kontakte sollten jedoch möglichst auf die Kinder einer und derselben Kontaktblase beschränkt bleiben.

Die geltenden Richtlinien zur **Handhygiene** sind weiterhin einzuhalten.

## Primarschule

Ab dem 8. Juni können alle Primarklassen den Unterricht in der Schule aufnehmen. Für die Klassen, für die der Unterricht aufgenommen wird, wird die schulische Betreuung eingestellt.



Die Abstandsregeln in Bezug auf die Primarschüler können gelockert werden, wodurch der Unterricht in herkömmlichen Klassengruppen ermöglicht wird. Die Klassengruppe wird zur **Kontaktblase**, auch wenn sie größer als 20 ist. Dieselbe Blase bleibt bis zum Ende des Schuljahres erhalten. Diese Blase gilt für Aktivitäten im Innen- und Außenbereich. Eine Klasse darf Kontakt mit verschiedenen Erwachsenen haben, sollte sich aber auf die Kontakte beschränken, die unter anderem aufgrund pädagogischer und hygienischer Bedürfnisse erforderlich sind.

Die **Abstandsregeln** werden in Bezug auf die Distanzen zwischen Schülern gelockert, bleiben aber bestehen **bei Kontakten zwischen Schülern und Personalmitgliedern** sowie zwischen Erwachsenen (Personal, Eltern). Beim Unterrichten muss ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Lehrern und Schülern eingehalten werden.

Die geltenden Richtlinien zur **Handhygiene** sind weiterhin einzuhalten.

### **Modalitäten der Wiedereröffnung der Sekundarschulen ab dem 8. Juni 2020**

Der Maximalrahmen sieht vor, dass die Sekundarschulen ab dem 8. Juni mehr als 3 Jahrgänge beschulen dürfen.

Da die örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich sind, entscheiden die Schulen, ob über die 2., 6. und 7. Sekundarschuljahre hinaus zusätzliche Jahrgänge den Unterricht in der Schule aufnehmen können. In jedem Fall können die eventuellen zusätzlichen Jahrgänge bis zum Schuljahresende nur an einzelnen Tagen in der Schule empfangen werden.

Im Sekundarbereich sind auch nach dem 8. Juni die derzeitigen Abstands- und Flächenregeln und die Begrenzung der Gruppengröße weiterhin gültig, sodass eine Beschulung weiterer Jahrgänge in den meisten Schulen aus räumlichen Gründen unmöglich ist.

Die Flächenstandards von **4 m<sup>2</sup> pro Schüler und zusätzlichen 8 m<sup>2</sup> pro Lehrer** müssen eingehalten werden. Die Schüler werden in **Gruppen von bis zu 14 Schülern** unterrichtet. Jede Schülergruppe erhält an **max. 2 ganzen Tagen (oder 4 halben Tagen) pro Woche** Unterricht, wobei halbe Tage möglichst vermieden werden sollten. Jeder Schüler erhält einen **festen Platz** im Klassenzimmer.

Im Sekundarbereich gilt die **Maskenempfehlung sowohl für die Schüler als auch für die Lehrer**.

Auch hier gilt, dass eine Gruppe eine **Kontaktblase** darstellt und Kontakte zu anderen zu vermeiden sind.

### **Schüler mit besonderem Bedarf**

Die Schulen identifizieren innerhalb jeder Klassengruppe die Schüler, die aufgrund von Schulschwierigkeiten oder besonderen Lernbedürfnissen einer spezifischen Unterstützung bedürfen.

Vorbehaltlich der organisatorischen Kapazitäten jeder Schule und der Einhaltung der geltenden Hygiene- und Distanzregeln können diese Schüler **unabhängig von ihrem Studienjahr** zur Schule eingeladen werden, um den Kontakt zu ihren Lehrern wieder aufzunehmen.

Sollte sich die Schulleitung der Regelschule dazu entscheiden, Integrationsschüler zu beschulen (entweder in einem Klassenverband oder individuell), so können dabei die Integrationslehrer zum Einsatz kommen. Bei dementsprechenden Vorhaben sollte die zuständige Förderschule zwecks Planung rechtzeitig kontaktiert werden.

Die Präsenzaktivitäten mit den Schülern, die im Rahmen des **Time Out**-Projekts beschult werden, können an max. 2 ganzen Tagen (oder 4 halben Tagen) stattfinden.

### **Modalitäten der Wiedereröffnung der Förderschulen**

Der Unterricht in den Förderschulen kann in den verschiedenen Schulstufen nach den oben beschriebenen Prinzipien wieder aufgenommen werden. In den Förderschulen werden zudem die Therapiestunden wieder aufgenommen.

Wo Abstände aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Förderschüler nicht eingehalten werden können, ist besonders auf das Tragen von Masken und die Handhygiene zu achten.

Da die örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich sind, erhalten auch die Förderschulen die Autonomie, die Wiederaufnahme des Schulbetriebs so zu gestalten, wie es unter Berücksichtigung der oben genannten Sicherheitsmaßnahmen für die jeweilige Schule möglich ist.

### **Masken**

Im **Kindergarten** ist es aus pädagogischen und sozialen Gründen nicht angebracht, dass Lehrer eine Maske tragen. Die grundsätzliche Maskenempfehlung gilt jedoch bei Kontakten unter Erwachsenen (Personal, Eltern). Eine dringende Maskenempfehlung besteht dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.

**Lehrer in den Primar- und Sekundarschulen** sollen laut Gesundheitsexperten, wann immer möglich, Mund- und Nasenmasken tragen. Es besteht also eine grundsätzliche Maskenempfehlung.

Eine dringende Maskenempfehlung gilt dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wenn Personen sich im Raum bewegen (z.B. wenn der Lehrer durch die Klasse geht, in geschlossenen Pausenräumen), wenn Gruppenbildung entsteht (in den sanitären Anlagen, beim Betreten und Verlassen der Klassen) und bei Kontakten unter Erwachsenen.

Die Verwendung von Plexiglas-Gesichtsschutzschildern beim Unterrichten ist eine Alternative, auch hierbei sollte der Lehrer dabei den Mindestabstand (<1,5 m) zu den Schülern möglichst einhalten.

Den Personalmitgliedern wird empfohlen, auch auf dem Pausenhof eine Mundmaske zu tragen, wenn sie den Mindestabstand (<1,5 m) zu den Schülern nicht einhalten können.

**Primarschüler** sollen, unabhängig von ihrem Alter, keine Masken tragen.

Für **Sekundarschüler** gilt eine allgemeine Maskenempfehlung. Eine dringende Maskenempfehlung gilt auch für die Sekundarschüler immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wenn Personen sich im

Raum bewegen (z.B. in geschlossenen Pausenräumen) und wenn Gruppenbildung entsteht (in den sanitären Anlagen, beim Betreten und Verlassen der Klassen).

**Wartungspersonal** und **medizinisches Personal** sollte zusätzlich zu Mund- und Nasenmasken **Handschuhe** tragen.

Das Tragen einer Mundmaske ersetzt nicht die Handhygiene und die Distanzhaltung. Um zu vermeiden, dass ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht, informieren die Schulen Schüler und Personalmitglieder über die Notwendigkeit, die Abstands- und Hygieneregeln bestmöglich einzuhalten. Die Kontaktblasen-Logik befolgen, Abstand halten, d. h. Kontakt mit anderen Personen innerhalb von 1,5 m vermeiden, und häufiges Händewaschen bleiben die wirksamsten Mittel, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen.

Die Sekundarschüler und Personalmitglieder können die Masken verwenden, die die Deutschsprachige Gemeinschaft allen Bürgern ab 12 Jahren über eine Verteilung durch die Gemeinden hat zukommen lassen, aber auch handgefertigte Masken oder Einweg-Komfortmasken, sofern sie gemäß den Richtlinien ausgetauscht werden. Die Verwendung von FFP2-Masken wird nicht empfohlen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft stattete alle Bürger ab 12 Jahren in Ostbelgien mit 2 Masken aus, die Verteilung dieser Masken wurde durch die Gemeinden organisiert.

Darüber hinaus stattete die Deutschsprachige Gemeinschaft alle Personalmitglieder des Unterrichtswesens mit 3 Masken aus. Die Verteilung wurde vom Ministerium organisiert.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft stellt den Schulen eine Maskenreserve für die Schüler zur Verfügung. Diese Masken sind **nur dann** zu verwenden, wenn Schüler ohne Masken in der Schule vorstellig werden oder einzelne Masken aufgrund von Verschmutzung oder Beschädigung ausgetauscht werden müssen.

## Handhygiene

**Alle Schüler und Personalmitglieder** müssen sich die **Hände waschen** (mit Wasser und Seife oder Desinfektionsgel):

- beim Betreten der Schule,
- beim Betreten des Klassenzimmers (nach der Pause),
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach dem Husten und Niesen,
- nach dem Bedienen von Getränke- und Snackautomaten und
- vor dem Verlassen der Schule

## Unterrichtsorganisation

**Vorbereitende Versammlungen** mit Personalmitgliedern sollten wenn immer möglich **virtuell** stattfinden. Um die Wiederaufnahme des Unterrichts vorzubereiten, darf das Unterrichtspersonal jedoch in die Schule eingeladen werden.

**Kontakte mit Eltern** sollten virtuell erfolgen und alle nicht wesentlichen Versammlungen sind abzusagen.

**Personalversammlungen** finden vorzugsweise im Freien oder in Räumen mit einem Minimum von 4m<sup>2</sup> pro Mitarbeiter statt.

Der **Sportunterricht** darf stattfinden, aber muss angepasst werden, um die physische Distanz zwischen Schülern zu gewährleisten. Wenn die sportliche Betätigung zu einer stärkeren Atmung führt, müssen größere Abstände zwischen Schülern vorgesehen werden. Der Sportunterricht sollte möglichst im Freien stattfinden. Die Schule entscheidet, ob es in Anbetracht der Tatsache, dass viel Unterrichtszeit verloren wurde, sinnvoll ist, Sportunterricht anzubieten.

**Unterrichtsanfang und -ende sowie Pausen- und Essenszeiten** müssen so organisiert werden, dass die Kontaktblasenlogik und ggf. die Abstände eingehalten werden, indem z.B. mehr Zeit für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und zeitversetzte Pausen- und Essenszeiten vorgesehen werden.

In den **Mensen** werden **keine warmen Mahlzeiten** angeboten. Stattdessen sind kalte Speisen (Butterbrote) vorzuziehen, vorzugsweise werden diese in der Klasse eingenommen

### Toiletten

Die Toiletten sind mit **Seife und Einweg-Papiertüchern** auszustatten.

In den Toiletten sind Plakate anzubringen, die die Schüler und Personalmitglieder daran erinnern, dass die Toilettenspülung mit geschlossenem Deckel betätigt werden muss.

### Reinigung

Die Klassen (Tische; Ausstattung; alles, was mit den Händen berührt wird) müssen **am Ende eines jeden Schultages und nach jeder Nutzung durch eine andere Schülergruppe gereinigt** werden.

Die Sanitäranlagen müssen **zweimal täglich geprüft und ggf. geputzt** werden.

### Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter

Eltern von Kindern mit Symptomen müssen **umgehend kontaktiert werden**, damit sie ihre Kinder abholen. Das Kind und seine Kontaktpersonen müssen getestet werden.

Für die kranken Kinder muss ein **spezieller Raum** vorgesehen werden. Dieser muss mit einem **digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken** für die Person ausgestattet sein, die das Kind betreut, während es darauf wartet, von seinen Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss **groß** und idealerweise **gut belüftet** sein. Mit Kaleido sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Schüler mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

### Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören

Die belgische COVID-19-Task Force unterzieht die neueste wissenschaftliche Literatur einer kritischen Bewertung. Die Richtlinien und Meinungen spiegeln die Realität zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wider. Diese können nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen überarbeitet werden. Am 27. Mai hat die Task Force Folgendes mitgeteilt:

Kinder können mit SARS-CoV-2 infiziert sein, aber meistens werden sie nicht ernsthaft krank oder bleiben asymptomatisch. Schwere Infektionen bei Kindern sind sehr selten. Einige Studien legen nahe, dass Kinder auch häufig infiziert sind, die Infektion sich jedoch asymptomatisch entwickelt.

Im Gegensatz zu anderen Atemwegsviren scheint das SARS-CoV-2-Virus von Kindern nicht leicht übertragen zu werden. Aktuelle wissenschaftliche Daten (27.04.2020) zeigen, dass innerhalb eines Haushalts das Risiko einer Ansteckung durch einen Erwachsenen höher ist als das Risiko einer Ansteckung durch ein Kind.

Da es aus pädagogischen und emotionalen Gründen wichtig ist, dass Kinder zur Schule zurückkehren, besteht in der (begrenzten) nationalen Literatur allgemeiner Konsens darüber, dass Schulen sicher und unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bekanntgegeben wurden, den Unterricht wieder aufnehmen können. Außerhalb der Schulen werden Kinder und ihre Eltern gebeten, sich von älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen fernzuhalten.

Die belgische pädiatrische COVID-19 Task Force hat nach Rücksprache mit verschiedenen pädiatrischen Berufsverbänden und Fachorganisationen eine Empfehlung erarbeitet, die als Leitfaden für die Entscheidung fungieren soll, ob Kinder zur Schule gehen dürfen oder nicht.

### **Die Entscheidung wird immer nach einer Einzelfallanalyse vom behandelnden Arzt getroffen.**

Laut der Richtlinie der COVID-19 Task Force wird empfohlen, dass

- Kinder mit einer hochdosierten Behandlung mit Kortikosteroiden nicht zur Schule gehen;
- Eltern von Kindern unter Kombinationsbehandlung mit immunsuppressiven Medikamenten und von Kindern mit schweren multiplen chronischen Erkrankungen einen möglichen Schulbesuch mit dem behandelnden Arzt besprechen;
- Kinder mit einer chronischen Krankheit, die zur Schule gehen dürfen, wie der Rest der Bevölkerung die vom Nationalen Sicherheitsrat angegebenen Richtlinien (Hygiene, Abstand und – je nach Alter – ggf. Masken) genau befolgen.
- Schüler, die mit einem Risikopatienten unter einem Dach leben, die Schule besuchen. Dabei sind jedoch die Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, genau zu befolgen.

Quelle: <https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Liste%20des%20patients%20à%20risque%20en%20pédiatrie%20FR%20FINAL.pdf> (Stand 28.5.2020)

Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen können und ein entsprechendes Attest vorweisen, gelten als gerechtfertigt abwesend.

### **Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle**

Es ist unabdingbar, dass die Bevölkerung die derzeitigen Maßnahmen akzeptiert. Da sich zahlreiche Eltern Sorgen machen, insbesondere wenn sie selbst oder ihre Kinder

gesundheitliche Probleme haben, wird die **Schulpflichtkontrolle nachsichtig durchgeführt**.

Die Schulleitungen werden aufgefordert, die ungerechtfertigten Abwesenheiten zu melden, damit wir die Situation im Auge behalten und betroffene Familien kontaktieren können, auch wenn sie nicht belangt werden.

Schüler, für die kein Präsenzunterricht stattfindet, gelten als gerechtfertigt abwesend.

### **Prozedur im Falle von Covid-19-Infektionen in den Grund- und Sekundarschulen**

**Schulleiter entscheiden nicht darüber, ob einzelne Lehrpersonen oder Schüler der Schule fernbleiben sollen.** Diese Entscheidung obliegt dem behandelnden Arzt, dem Arzt-Hygieneinspektor und Kaleido (s. Art. 10.3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention).

In bestimmten, streng definierten Fällen kann die Kontakt Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft (s.u.) unter der Verantwortung des Hygieneinspektors eine Quarantänebescheinigung ausstellen.

**Schulleiter entscheiden nicht darüber, ob eine Schule geschlossen wird.** Diese Entscheidung obliegt dem Arzt-Hygieneinspektor oder, auf seinen Antrag hin, dem Bürgermeister (s. Art. 10.4 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention).

**Die Schulen informieren wie bei allen meldepflichtigen Krankheiten Kaleido** (s. Anhang 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten).

- Servicestelle Eupen: E-Mail: [eupen@kaleido-ostbelgien.be](mailto:eupen@kaleido-ostbelgien.be)
  - Marie-Rose Bellin- Tel.: 0471/919 435
  - Céline Binckom- Tel.: 0471/919 436
  - Christine Crucke- Tel.: 0471/919 505
  - Susanne Häfner- Tel.: 0471/919 438
  - Rose-Marie Laffineur – Tel.: 0471/919 482
  - Myriam Schneider- Tel.: 0471/919 425
- Servicestelle Kelmis: E-Mail: [kelmis@kaleido-ostbelgien.be](mailto:kelmis@kaleido-ostbelgien.be)
  - Nadia Doum- Tel.: 0496/162 160
  - Karin Heyen- Tel.: 0477/984 966
- Servicestelle Büllingen: E-Mail: [buellingen@kaleido-ostbelgien.be](mailto:buellingen@kaleido-ostbelgien.be)
  - Nadine Etienne- Tel.: 0479/866 189
  - Nathalie Röhl- Tel.: 0471/698 870
- Servicestelle St. Vith: E-Mail: [st.vith@kaleido-ostbelgien.be](mailto:st.vith@kaleido-ostbelgien.be)
  - Alexandra Schmitz- Tel.: 0476/966 646

- Dominique Scheiff-Genten– Tel.: 0474/663 208
- Katrin Simons– Tel.: 0491/612 104

## Testing und Tracing

Im Verdachtsfall erfolgt die Verschreibung eines Tests

- durch einen Arzt;
- ggf. durch die Corona Kontakt Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Aufsicht der Hygieneinspektion.

Sämtliche Laborergebnisse werden in eine zentrale föderale Datenbank von Sciensano eingespeist, auf die die Ärzte zugreifen können.

Die Corona Kontakt Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält parallel dazu die positiven Laborergebnisse. Die Mitarbeiter der Corona Kontakt Tracing Zentrale haben somit Zugang zu den Indexfällen. Ein Indexfall liegt dann vor, wenn bei einer Person aufgrund eines positiven Tests eine Infektion mit dem Virus festgestellt wurde.

Der behandelnde Arzt informiert die getestete Person über das Ergebnis und ggf. über weitere Maßnahmen. Wird eine Person positiv getestet, stellt der behandelnde Arzt für einen Zeitraum von mind. 7 Tagen eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, mit Verbot auf Ausgang aus. Der Arzt kann Personen, die mit dem positiv getesteten Patienten im selben Haushalt leben, eine Quarantänebescheinigung ausstellen. Bei einer Quarantänebescheinigung müssen die betroffenen Personen die Isolationsmaßnahme einhalten, können jedoch Telearbeit (Fernunterricht etc.) leisten.

## Indexfall in der Schule

Wird ein Schüler oder Lehrer getestet, informiert der behandelnde Arzt ihn über das Ergebnis und ggf. über zu treffende Hygienemaßnahmen.

Wird ein Schüler oder Lehrer positiv getestet (Indexfall), wird er zudem von der Kontakt Tracing Zentrale angerufen. Um die Ausbreitung des Virus in Schulen zu vermeiden, wird die Kontakt Tracing Zentrale in Zusammenarbeit mit Kaleido die Kontakte des Indexfalls ausfindig machen und eine Risikoeinschätzung bei den Kontakten vornehmen.

Wie bei allen anderen Indexfällen wird eine **Kontaktliste** von Personen erstellt, die kürzlich in engem Kontakt mit der infizierten Person waren. Um diese Kontakte zu ermitteln, wird die positiv getestete Person u.a. gefragt, ob sie Teil einer **Personengemeinschaft** ist. Darunter fallen unter anderem Schulen, die ZAWM, die Hochschule, die Musikakademie, Internate und Kinderbetreuungsstrukturen. Sollte die positiv getestete Person einem solchen **Kollektiv** angehören, wird ermittelt, ob sie die Einrichtung in der Zeit **ab 2 Tage vor und bis 7 Tage nach Beginn ihrer Symptome oder der Durchführung des PCR-Tests** regelmäßig besucht hat.

Dabei wird eine Risikoeinschätzung bei den Kontakten eines Indexfalls vorgenommen:

### • Hohes Risiko

- Kontakt näher als 1,5 Meter, insgesamt mehr als 15 Minuten lang, wobei mehrere Kontakte kürzerer Dauer zusammengerechnet werden
- Im selben Haushalt lebend

- Kinderbetreuung
- Das gesamte Klassenzimmer für Kinder unter 6 Jahre (Kindergarten)
- Benachbart sitzende Kinder in einer Klasse über 6 Jahre
- Mitarbeiter des Gesundheitswesens (insbes. wenn Kontakt mit Körperflüssigkeiten bestand)
- Gemeinsame Nutzung eines Verkehrsmittels (Bus, Auto, Zug, Flugzeug) im Abstand von 2 Sitzen

#### • Niedriges Risiko

- Kontakt von 1,5 m Abstand für weniger als insgesamt 15 Minuten
- Kinder über 6 Jahre, die im Klassenraum nicht neben dem COVID-19-Fall sitzen
- Bürokollegen, die auf > 1,5 m Abstand oder nicht im selben Raum sitzen
- Wartesaal < 15 min

In bestimmten, streng definierten Fällen kann die Kontakt Tracing Zentrale eine Verschreibung eines PCR-Test und/oder eine Quarantänebescheinigung unter der Verantwortung des Hygieneinspektors ausstellen.

Gehört eine infizierte Person einem Kollektiv (Schule, Kinderbetreuungsstruktur, ...) an, setzt das Kontaktzentrum Kaleido darüber in Kenntnis. Kaleido werden der Name der Person und die Kontaktinformationen mitgeteilt.

Um die Arbeit der Kontakt Tracing Zentrale so effizient wie möglich gestalten zu können, unterstützt Kaleido die Zentrale binnen 24 Stunden dabei, die Angaben der Hochrisikokontakte (s.o.) gemeinsam mit der zuständigen Schulleitung zu ermitteln, damit in einem nächsten Schritt die Kontakt Tracing Zentrale die entsprechenden Personen telefonisch kontaktieren kann. Kaleido stellt sicher, dass aktuelle und vollständige Kontaktdaten des Elternhauses bzw. der Erziehungsberechtigten für eine Kontaktaufnahme durch die Kontakt Tracing Zentrale binnen 24 Stunden vorgelegt werden können.

Kaleido ergreift ggf. erforderliche Maßnahmen.

Informationen zu Testing und Kontakt Tracing in der Deutschsprachigen Gemeinschaft: [www.ostbelgienlive.be/kontakttracing](http://www.ostbelgienlive.be/kontakttracing)

## Szenarien für das Schuljahr 2020-2021

### Allgemeine Grundsätze

Das vorliegende Modell verfolgt das Ziel, das Recht auf Bildung eines jeden Kindes und Schülers im Kindergarten und in den Primar- und Sekundarschulen zu gewährleisten. Wir wollen diesem Recht auf Bildung dadurch genügen, dass der Unterricht so oft wie möglich von einer Lehrperson in der Klasse erteilt wird. Ein digitales Angebot stellt eine gute Ergänzung dar – Fernunterricht ist jedoch nur dann eine Alternative, wenn die Sicherheitsvorschriften diesen zwingend erfordern.

Kommt dieses Konzept zur Anwendung, dann wird die **Klasse als Kontaktblase** angesehen. Wenn es erforderlich wird, die Kontaktblasen zu reduzieren, werden die Klassengruppen halbiert, so dass die Schüler de facto weniger Tage zur Schule kommen.



Wir verwenden dazu übersichtliche Pandemie-Stufen, an die jeweils konkrete Sicherheitsmaßnahmen geknüpft sind. Der Nationale Sicherheitsrat entscheidet darüber, welche Stufe zu welchem Zeitpunkt anwendbar ist. Am 1. September wird mit Stufe gelb gestartet, vorbehaltlich einer weiterhin günstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens. Ab der Stufe gelb erstellt jede Bildungseinrichtung eine lokale Risikoanalyse.

Aufgrund der Einführung des Testings und Tracings und der damit einhergehenden Möglichkeit, Infektionsquellen zu lokalisieren, können an einzelnen Standorten oder örtlich begrenzt andere Stufen angewendet werden. Für Klassengruppen, die sich in Quarantäne begeben müssen, wird Fernunterricht organisiert.

Basierend auf den fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Befunden über die Rolle von Kindern als Überträger des Virus und über ihre Anfälligkeit für das Virus wird im Prinzip - mit wenigen Ausnahmen - das gesamte Grundschulsystem gleichbehandelt. Die wichtigste Differenzierung erfolgt anhand der Altersgrenze von 12 Jahren. Oberhalb dieser Altersstufe steigt das Risiko der Übertragung und Anfälligkeit an, sowohl für Schüler als auch für Lehrer. Daher gelten für diese Gruppe häufig andere Sicherheitsvorschriften.

In Bezug auf die **außerschulische Betreuung** in den Grundschulen kehren wir zur Situation vor Corona zurück. Das bedeutet, dass die Betreuung vor und nach der regulären Unterrichtszeit wieder wie üblich gewährleistet wird.

Wir streben eine vollständige Wiederöffnung der **Internate** ab September an, vorbehaltlich der Entwicklung der Infektionskurve und unter bestimmten Sicherheitsbedingungen.

Gemeinsam mit den Unterstützungsdiensten (Kompetenzzentrum, Kaleido, Schulentwicklungsberatung etc.) untersuchen wir, wie die Dienste in welcher Phase und unter bestimmten Sicherheitsbedingungen ihren Auftrag wahrnehmen können.

## Pandemie-Stufen

Das Modell orientiert sich an einem Ampelsystem, das vier Pandemiestufen abbildet:

KEIN RISIKO	GRÜN	Es ist eine Impfung erhältlich und/oder es besteht Gruppenimmunität. Alle Kontakte können stattfinden. Handhygiene (beim Essen und nach dem Toilettengang) bleibt notwendig.
GERINGES RISIKO	GELB	Es gibt eine begrenzte Übertragung von Infektionen, was eine erhöhte Wachsamkeit erfordert. Die Kontakte zwischen möglichen Überträgern sind begrenzt. Funktionell notwendige Kontakte können unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen stattfinden.
MÄSSIGES RISIKO	ORANGE	Es gibt eine systematische Übertragung von Infektionen in der Gesellschaft. Es gibt vereinzelte oder isolierte Ausbrüche (Cluster). Kontakte zwischen potenziellen Überträgern beschränken sich auf das Wesentliche und finden in einem Kontext statt, in dem die Risikofaktoren so weit wie möglich unter Kontrolle gebracht wurden.
HOHES RISIKO	ROT	Es gibt weit verbreitete Infektionen in der Gesellschaft und es gibt neue Ausbrüche und Cluster. Kontakte zwischen möglichen Überträgern sollten weitestgehend vermieden werden.

— Kindergärten

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100%	100%	100%	100%
Anzahl Tage in der Schule	5	5	5	5
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	0	0	0
Dritte in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt.
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene befolgen bei Kontakten mit anderen Erwachsenen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen. (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr)	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.
Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.  Nur Zusammenkünfte, die für die Schule	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.  Nur Zusammenkünfte, die für die Schule

			unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.
Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Mahlzeiten werden innerhalb der Kontaktblase eingenommen. Warme Mahlzeiten sind erlaubt.	Mitgebrachtes Lunchpaket kann in der Kontaktblase verzehrt werden.
Pausenhof (inklusive Outdoor-Spielzeug und -material)	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regelbetrieb	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) Masken	Regelbetrieb	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen. Personal und Eltern tragen Mundmasken, wenn der Mindestabstand zu anderen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen. Personal und Eltern tragen Mundmasken, wenn der Mindestabstand zu anderen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen. Personal und Eltern tragen Mundmasken, wenn der Mindestabstand zu anderen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.
Ankunft/Abholung	Regelbetrieb	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang
Gebrauch von Schulmaterial	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Digital und auf Absprache	Ausschließlich digital

— Grundschulen

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100%	100%	100%	100%
Anzahl Tage in der Schule	5	5	5	5
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	0	0	0
Drittpersonen in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.	Nur essenzielle Drittpersonen
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene befolgen bei Kontakten mit anderen Erwachsenen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen. (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr)	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.
Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten für Erwachsene werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.	Aktivitäten für Erwachsene werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.
Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen	OK	OK	Mahlzeiten werden innerhalb der Kontaktblase eingenommen. Warme Mahlzeiten sind erlaubt.	Mitgebrachtes Lunchpaket kann in der Kontaktblase verzehrt werden. worden

Pausenhof (inklusive Outdoor- Spielzeug und - material)	Regel- betrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regel- betrieb	Starkes Lüften und Ventilieren	Starkes Lüften und Ventilieren	Starkes Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) und Masken	Regel- betrieb	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen und zwischen Personal und Schülern.  Personal und Eltern tragen Mundmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen und zwischen Personal und Schülern.  Personal und Eltern tragen Mundmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen und zwischen Personal und Schülern.  Personal und Eltern tragen Mundmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
Ankunft/Abholung	Regel- betrieb	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und - ausgang	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang
Nutzung von Schulmaterial	Regel- betrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Einschreibungen	Regel- betrieb	Regelbetrieb	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

### — Sekundarschulen

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100%	100%	50 %, im Prinzip halbe Klassen	50 %, im Prinzip halbe Klassen
Anzahl Tage in der Schule	5	4	Woche 1 – erste Hälfte der Klasse Woche 2 – zweite Hälfte der Klasse	Woche 1 – erste Hälfte der Klasse Woche 2 – zweite Hälfte der Klasse
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	Restliche Unterrichtszeit.  Schüler mit besonderem Förderbedarf werden ggf. bis zu	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche.  Schüler mit besonderem	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche.  Schüler mit besonderem

		5 Tage in die Schule eingeladen.	Förderbedarf werden in die Schule eingeladen.	Förderbedarf werden in die Schule eingeladen.
Drittpersonen in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.	Nur essenzielle Drittpersonen
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene und Schüler befolgen bei Kontakten mit anderen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr)	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.  Ausgenommen hiervon sind Beobachtungsaktivitäten und praktische Ausbildungsanteile.	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.
Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern,...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.  Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.  Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden
Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen	OK	OK	Den Schülern wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen.	Den Schülern wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen.

			Mahlzeiten werden innerhalb der Kontaktblase eingenommen. Warme Mahlzeiten sind erlaubt.	Mitgebrachte Lunchpakete werden innerhalb der Kontaktblase verzehrt.
Pausenhof	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Pausen in Kontaktblase	Pausen in Kontaktblase
Handhygiene	Basis	Stark	Extra	Extra
Belüftung und Ventilation	Regelbetrieb	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	Regelbetrieb	Grundsätzlich tragen Schüler und Personal in der Schule eine Maske.  Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird.  Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert, wenn die Pausen im Freien verbracht werden, oder während Sportaktivitäten.	Grundsätzlich tragen Schüler und Personal in der Schule eine Maske.  Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird.  Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert, wenn die Pausen im Freien verbracht werden, oder während Sportaktivitäten.	Grundsätzlich tragen Schüler und Personal in der Schule eine Maske.  Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird.  Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert, wenn die Pausen im Freien verbracht werden, oder während Sportaktivitäten.
Schulein- und ausgang Ankunft/Abholung	OK	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.
Nutzung von Schulmaterial	OK	OK	OK – verstärkte Hygienerichtlinien	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Praktika	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Gemäß den Regeln des Sektors.	Gemäß den Regeln des Sektors.
Qualifikationsprüfung/Jury/...	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Alles kann stattfinden, einschließlich der notwendigen	Ausschließlich kontaktlose Alternativen können stattfinden.

			Anwesenheit Dritter, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können.	
Prüfungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Während der Unterrichtszeit in der Schule.
Time Out	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Die Aktivitäten werden so weit wie möglich kontaktlos (digital) organisiert. Nur eine für die Schüler unerlässliche individuelle Begleitung, die digital nicht möglich ist, kann unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen stattfinden.
Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

#### — Schülerbeförderung

Regelbetrieb	<p>Die Schülerbeförderung wird mit maximalem Schutz für alle, insb. die Busbegleiter und Busfahrer, gewährleistet:</p> <p>Das Personal trägt Masken.</p> <p>Regelschüler über 12 Jahren tragen Masken.</p> <p>Förderschüler über 12 Jahren tragen Masken, es sei denn, ihre Beeinträchtigung macht es unmöglich.</p> <p>Schüler unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen.</p>	<p>Die Schülerbeförderung wird mit maximalem Schutz für alle, insb. die Busbegleiter und Busfahrer, gewährleistet:</p> <p>Das Personal trägt Masken.</p> <p>Regelschüler über 12 Jahren tragen Masken.</p> <p>Förderschüler über 12 Jahren tragen Masken, es sei denn, ihre Beeinträchtigung macht es unmöglich.</p> <p>Schüler unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen.</p>	<p>Die Schülerbeförderung wird mit maximalem Schutz für alle, insb. die Busbegleiter und Busfahrer, gewährleistet:</p> <p>Das Personal trägt Masken.</p> <p>Regelschüler über 12 Jahren tragen Masken.</p> <p>Förderschüler über 12 Jahren tragen Masken, es sei denn, ihre Beeinträchtigung macht es unmöglich.</p> <p>Schüler unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen.</p>
--------------	--	--	--



#### 4. Schulexterne Prüfungsausschüsse

Die Einschreibungen zum schulexternen Prüfungsausschuss für die Prüfungssitzung 2020 sind abgeschlossen.

Die Prüfungen vor dem schulexternen Prüfungsausschuss zum Erhalt des Abschlusszeugnisses der Grundschule, des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sowie des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts finden unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den vorgesehenen Zeiträumen statt.

## 5. Mittelständische Ausbildung

### Bezahlung des Personals

Festangestellte Lehrpersonen und Mitarbeiter auf subventionierten Stellen erhalten in der Periode vom 14. März bis zum 30. Juni 2020 einschließlich weiterhin ihr Gehalt. Danach wird die Situation auf Basis eventueller neuer Vorgaben durch die übergeordneten Behörden neu bewertet und ggf. angepasst.

Nebenberuflich tätige Lehrpersonen bekommen ihr Gehalt oder die Rechnung beglichen für die Stunden, die sie normalerweise laut Stundenplan zwischen dem 14. März und dem 30. Juni 2020 einschließlich geleistet hätten. Finden nach Absprache mit den Lehrpersonen und dem IAWM Verschiebungen der Kurse auf einen späteren Zeitpunkt statt, so ist dies der Buchhaltung des IAWM ausdrücklich mitzuteilen.

Die Nachholstunden werden weder subventioniert noch wird Gehalt an das Personal ausgezahlt, da ja bereits während der Periode vom 14. März bis zum 17. Mai ein Gehalt ausgezahlt wurde.

### Subventionen

Subventionen pro Schüler und pro Stunde werden bis zum 30. Juni 2020 einschließlich ebenfalls weiter ausgezahlt, danach wird die Situation auf Basis eventueller neuer Vorgaben durch die übergeordneten Behörden neu bewertet und ggf. angepasst.

### Lehrlinge in den Betrieben

In den Betrieben sind die allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) einzuhalten. Stellt das IAWM fest, dass die Regeln am Ausbildungsplatz nicht eingehalten werden, und sei es nur auf einfache Rückmeldung oder Beschwerde eines Lehrlings, wird er umgehend aus dem Betrieb abgezogen. Für die Handhabung der Lehrlingsentschädigung gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden Erlasses.

Lehrlinge in den Betrieben werden wie Arbeitnehmer behandelt, d.h. es obliegt den Ausbildungsbetrieben zu entscheiden,

- ob sie Auszubildende ins **Home Office** schicken. Sollte der Auszubildende auf Anweisung seines Ausbilders von zu Hause aus arbeiten, wird er vom Betrieb entsprechend technisch ausgestattet. Er erhält in dem Fall weiterhin seine Lehrlingsentschädigung.
- ob sie für den Lehrling beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (Tel. 02/5154444, [www.lfa.be](http://www.lfa.be)) zeitweilige **Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt** beantragen: <https://www.lfa.be/de/nachrichten/zeitweilige-arbeitslosigkeit-infolge-der-coronavirus-epidemie> (Stand 20.3.2020)

Bei Wiederaufnahme des Unterrichts gelten die rechtlichen Bestimmungen des Erlasses vom 4. Juni 2009, d.h. Unterrichtszeit (sowohl Fernunterricht als auch Präsenzunterricht in den ZAWM) wird wie gewohnt der Arbeitszeit gleichgestellt und entsprechend auch entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit). Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung

gehören nicht zur Arbeitszeit. Die Zentren informieren die Lehrlinge und Betriebe über die Unterrichtszeiten.

## **Veranstaltungen**

Die DELF-Prüfungen, die Entdeckertage, der Tag der offenen Tür am Campus in Eupen, der Betriebstag des Kurses „Angewandte Betriebslehre“ sowie die Vernissagen der Gesellenstücke im ZAWM Eupen und im Triangel St.Vith entfallen in diesem Ausbildungsjahr.

Die Schnupperwochen finden in diesem Jahr vom 29. Juni bis 10. Juli 2020 sowie vom 17. August bis 21. August 2020 statt.

## **Versammlungen und Klassenräte**

Versammlungen dürfen nur stattfinden, wenn sie absolut notwendig sind. Bei notwendigen Zusammenkünften sind die geltenden Hygienebestimmungen (Abstand etc.) zu beachten.

Die Klassenräte im Juni finden möglichst virtuell statt. Die Protokollierung findet nach wie vor auf Papier statt. Die Unterschriften werden unter Einhaltung der Distanzregeln eingeholt. Digitale Signaturen sind ebenfalls möglich.

## **Aufnahmeprüfung**

Die jährliche Aufnahmeprüfung zum Beginn einer Lehre wird wie gewohnt ab Ende Juni in den Räumlichkeiten des IAWM organisiert, insofern die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen.

Die Aufnahmeprüfung kann in Kleinstgruppen und ggf. in Einzelterminen organisiert werden nach telefonischer Anmeldung im IAWM.

Darüber hinaus gelten die üblichen Bestimmungen zur Organisation der Aufnahmeprüfung, so wie im entsprechenden Infoblatt festgehalten. Das Infoblatt ist auf der Webseite des IAWM ([www.iawm.be](http://www.iawm.be)) im Download-Bereich (Organisatorisches) veröffentlicht und auf telefonische Nachfrage (087/306880) oder per Mail erhältlich.

## **Weiterer Ablauf des Ausbildungsjahres in den ZAWM**

In Erwartung weiterer Entscheidungen des Nationalen Sicherheitsrates bezüglich eventueller Maßnahmen für den Zeitraum nach dem 17. Mai 2020 wurden dennoch grundlegende Entscheidungen zum weiteren Ablauf des Ausbildungsjahres, zur Leistungsermittlung und -bewertung und zu den Versetzungskriterien getroffen, um die Auszubildenden nicht länger im Ungewissen zu lassen.

## **Grundsätzliche Entscheidungen**

Folgende grundsätzliche Entscheidungen wurden getroffen:

- Anstelle der ggf. vorgesehenen unterrichtsfreien Tage findet bei Bedarf Unterricht statt.
- Für das 1. und 2. Ausbildungsjahr findet Unterricht bis zum 20. Juni 2020 statt.

- Im 3. Ausbildungsjahr findet bis mindestens zum 23. Mai 2020 Unterricht statt.
- Die Versetzungsentscheide werden bis zum 5. Juli 2020 verkündet.
- Einsprüche erfolgen nach den Regeln des Erlasses der Regierung über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 30. August 2018 im Rahmen der üblichen Fristen.

Die Leitung der ZAWM setzt die Eltern und Auszubildenden sowie die Meisterschüler über den weiteren Ablauf des Ausbildungsjahres sowie über die Organisation der einzelnen Prüfungen und die Bewertungskriterien schriftlich in Kenntnis.

Das IAWM setzt die Betriebe darüber in Kenntnis.

### **1. und 2. Ausbildungsjahr**

Die Prüfungen am Schuljahresende entfallen für das 1. und 2. Ausbildungsjahr in der mittelständischen Lehre.

Zwischenbewertungen, die im 2. Ausbildungsjahr stattfinden sollten und aufgrund der Corona-Krise noch nicht durchgeführt werden konnten, werden ggf. im kommenden Ausbildungsjahr nachgeholt.

Überbetriebliche Ausbildungen, die im 1. und 2. Ausbildungsjahr hätten stattfinden sollen, werden bis zum Ende der Ausbildung nachgeholt.

Für die Auszubildenden im 1. und 2. Ausbildungsjahr werden zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2020/2021 die Lerninhalte, die in diesem Ausbildungsjahr aufgrund der Corona-Krise nicht mehr vermittelt werden konnten, nachgeholt. Über die genaue Organisation der Kurse, die Stundenzahl und die Inhalte werden die Eltern, Auszubildenden und Betriebe vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres entsprechend informiert.

### **3. Ausbildungsjahr**

Die ZAWM können in den Abschlussjahrgängen, in denen ein Gesellenzeugnis im 3. Ausbildungsjahr verliehen wird, unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Föderalstaats die Prüfungen in Allgemeinkunde (A), Fachkunde (B) und die praktische Prüfung (C) zum Erhalt der Gesellenzeugnisse organisieren.

Die überbetrieblichen Ausbildungen des 3. Ausbildungsjahres, die aufgrund der aktuellen Corona-Situation nicht ausgeführt werden können, müssen nicht nachgeholt werden und haben keinerlei Konsequenzen auf das Bestehen des 3. Ausbildungsjahres. Von dieser Regelung sind die Berufsgruppen KFZ-Mechatroniker und Bauklempner ausgenommen. Die überbetrieblichen Ausbildungen der KFZ-Mechatroniker und der Bauklempner werden in Hinblick auf relevante Inhalte für die Zulassung zur Abschlussprüfung C nach dem 18. Mai 2020 organisiert und unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen am ZAWM durchgeführt.

### **Angewandte Betriebslehre**

Die Prüfungen in Angewandter Betriebslehre (AnBL) finden statt, wenn die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen. Sie finden unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den ZAWM statt. Die ZAWM verfahren nach den vom IAWM genehmigten Organisationsplänen.

## **Meister**

Die Prüfungen in der Meisterausbildung können in allen Jahrgängen organisiert werden. Das gilt für die Allgemeinkunde (A), die Fachkunde (B) und die praktische Prüfung (C), insofern die rechtlichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 (Arrêté royal portant exécution du Chapitre Ier du Titre II de la loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante) eingehalten werden können und wenn die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen. Sie finden unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den ZAWM statt. Die ZAWM verfahren nach den vom IAWM genehmigten Organisationsplänen.

### **Wiederaufnahme des Unterrichts**

Der Unterricht wird ab dem 18. Mai 2020 ganz oder teilweise wieder aufgenommen.

Aufgrund der Aussetzung des Unterrichts bis zum 17. Mai 2020 haben die Auszubildenden und Meisterschüler kostbare Unterrichtszeit verloren. Die verbleibende Zeit soll bestmöglich für den Unterricht genutzt werden.

Der Unterricht erfolgt über Präsenzunterricht an den ZAWM und/oder via Fernunterricht über geeignete digitale Medien, ansonsten per Handy, Telefon oder per Post.

### **1. und 2. Ausbildungsjahr**

Der Unterricht für das 1. und 2. Ausbildungsjahr wird ab dem 18. Mai 2020 bis zum 20. Juni 2020 unter Wahrung der allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) und falls keine anderen Vorgaben des nationalen Sicherheitsrates gemacht werden, an den ZAWM teilweise wieder aufgenommen.

Der praktische Fachkundeunterricht wird in regelmäßigen Abständen (durchschnittlich einmal ein halber Tag alle 14 Tage) in den ZAWM abgehalten. Die restliche Ausbildung erfolgt über Fernunterricht.

Die Ausbildung im 1. und 2. Ausbildungsjahr wird also teils über Fernunterricht und teils über Präsenzunterricht gewährleistet.

Die Stunden und Fächer priorisieren die Zentren.

Die Lehrlinge werden für die Unterrichtszeit (Fernunterricht oder Präsenzunterricht), wie im entsprechenden Erlass vorgesehen, vom Betrieb entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit).

Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit. Die Zentren informieren die Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Unterricht, der aus technischen Gründen oder aufgrund von Priorisierungen im laufenden Ausbildungsjahr bis zum Ende des Schuljahres nicht gegeben werden konnte, wird zu Beginn des neuen Schuljahres nachgeholt. Nicht in allen Fächern ist ein Fernunterricht möglich, da den Auszubildenden verschiedene Programme nicht im Home Office zur Verfügung stehen (CAD, CNC, Simulationsprogramme,...). In der

Allgemeinkunde (Klassische A-Kurse, ANBL und Modul) erhalten die Auszubildenden regelmäßig Unterricht und Aufgaben.

### **3. Ausbildungsjahr**

Im 3. Ausbildungsjahr wird der Unterricht ab dem 18. Mai 2020 bis mindestens 23. Mai 2020 unter Wahrung der allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) und falls keine anderen Vorgaben des nationalen Sicherheitsrates gemacht werden, an den ZAWM wieder aufgenommen.

Die Lehrlinge werden für die Unterrichtszeit (Fernunterricht oder Präsenzunterricht), wie im entsprechenden Erlass vorgesehen, vom Betrieb entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit).

Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit.

Die Zentren informieren die Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Im 3. Lehrjahr wird der Unterrichtsstoff, der bis zur Aussetzung des Unterrichts am 16. März 2020 gesehen wurde, wiederholt. Es kann zur Vorbereitung auf die C-Prüfung noch neuer Unterrichtsstoff vermittelt werden. Es findet keine normative Bewertung in Form von Tests statt.

In einigen Fächern oder für bestimmte Berufsgruppen kann es ab dem 18. Mai 2020 für das 3. Ausbildungsjahr aufgrund von notwendigen Wiederholungen, unerlässlichen überbetrieblichen Ausbildungen (z.B. bei den Bauklempnern) und wichtigen Einführungen in den Umgang mit Maschinen für die Abschlussprüfung C (z.B. bei den Maschinenschlossern) zu zusätzlichen Unterrichtsstunden kommen.

### **Angewandte Betriebslehre**

Der Unterricht in angewandter Betriebslehre findet in Form von Fern- und/oder Präsenzunterricht bis zum 30. Juni 2020 (inklusive Prüfungssitzungen) statt.

### **Modulunterricht und Anlehre**

Modulschüler und Anlehrlinge erhalten ab dem 18. Mai bis zum 20. Juni 2020 Präsenzunterricht in den ZAWM.

### **Meister**

In der Meisterausbildung wird unter Wahrung der allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) und falls keine anderen Vorgaben des nationalen Sicherheitsrates gemacht werden, der Unterricht an den ZAWM wieder aufgenommen.

Fernunterricht und/oder Präsenzunterricht findet statt und neue Inhalte und Kompetenzen werden vermittelt. Die Meisterklassen erhalten im ZAWM Eupen bis max. zum 30. Juni 2020 und im ZAWM St. Vith bis max. 15. Juli 2020 Fern- und/oder Präsenzunterricht

## **Leistungsermittlung und -bewertung**

### **1. und 2. Ausbildungsjahr**

In Ermangelung von Prüfungen zur Endjahresbewertung im 1. und 2. Ausbildungsjahr werden in dem Zeugnis, das spätestens im Juli verliehen wird, die Leistungen bewertet, die die Auszubildenden seit der Vergabe des letzten Zeugnisses bis zur Aussetzung des Unterrichts Mitte März und ggf. nach der Wiederaufnahme des Unterrichts in den ZAWM erbracht haben. Die Bewertung bezieht sich somit ausschließlich auf Kompetenzen, die im Unterricht in den ZAWM vermittelt wurden.

### **3. Ausbildungsjahr**

Die Leistungen werden bewertet, die die Auszubildenden seit der Vergabe des letzten Zeugnisses bis zur Aussetzung des Unterrichts Mitte März erbracht haben sowie die Prüfungen A und B sowie die praktischen Prüfungen C im 3. Ausbildungsjahr zum Erhalt der Gesellenzeugnisse.

#### **Angewandte Betriebslehre**

Die Prüfungen zur Bewertung in der angewandten Betriebslehre (AnBL) finden statt.

#### **Meister**

Die Prüfungen A und B sowie die praktischen Prüfungen C in der Meisterausbildung werden abgehalten und bewertet, insofern sie den rechtlichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 (Arrêté royal portant exécution du Chapitre Ier du Titre II de la loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante) entsprechen.

Normative Bewertungen in Form von Tests im Rahmen der Jahresbewertung dürfen (auch im Rahmen der erteilten Fernunterrichte) organisiert werden und fließen in die Bewertung ein.

#### **Versetzungsentscheidungen**

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien sind den Eltern und Auszubildenden sowie den Meisterschülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Das IAWM setzt die Betriebe darüber in Kenntnis.

Der Klassenrat kann die Mitarbeit der Auszubildenden und Meisterschüler im Rahmen des Fernunterrichts zu Hause und die Arbeit, die sie ggf. nach einer möglichen Wiederaufnahme in den ZAWM leisten, zu Gunsten der Auszubildenden und Meisterschüler berücksichtigen. Die Mitarbeit der Auszubildenden und Meisterschüler in der Unterrichtszeit, in der keine normative Bewertung stattfindet, kann die Versetzungsentscheidung somit positiv beeinflussen.

Die jeweiligen Versetzungsentscheidungen müssen ausführlich schriftlich begründet werden. Es gelten die normalen Einspruchsstrukturen gemäß den Regeln des Erlasses der Regierung über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 30. August 2018 im Rahmen der üblichen Fristen.

Im Zweifelsfall trifft der Klassenrat die Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu Gunsten der Auszubildenden und Meisterschüler.

## **1. und 2. Ausbildungsjahr**

Entscheidungen bzgl. Versetzungen und Nachprüfungen werden im 1. und 2. Ausbildungsjahr vom Klassenrat im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit und -bewertung getroffen.

## **3. Ausbildungsjahr**

Im 3. Ausbildungsjahr fließen neben der Jahresarbeit und -bewertung zudem die Prüfungen in A und B sowie die praktischen Prüfungen C zum Erhalt des Gesellenzeugnisses in die Versetzungsentscheidungen ein. Der Klassenrat entscheidet im Juni auf der Grundlage der Jahresarbeit und -bewertung sowie der Prüfungsergebnisse.

### **Meister**

In der Meisterausbildung finden alle Prüfungen statt und fließen neben der Jahresbewertung auch in die Bewertung ein, insofern sie den rechtlichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 (Arrêté royal portant exécution du Chapitre Ier du Titre II de la loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante) entsprechen.

## **Zusätzliche Informationen zu den Gesellen- und Meisterprüfungen**

### **Prüfungen im 3. Lehrjahr**

Alle Prüfungsteile, sowohl A, B und C werden in der letzten Maiwoche und/oder im Juni 2020 stattfinden, wenn die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen. Sie finden unter Berücksichtigung der individuellen Ausbildungssituation und unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den ZAWM statt. Die ZAWM verfahren nach den vom IAWM genehmigten Organisationsplänen. Das IAWM begleitet im Rahmen seines Auftrags die Prüfungen.

Alle Auszubildenden und alle Ausbildungsbetriebe erhalten, wie gewohnt, alle relevanten Angaben sowie die Aufgabenstellung zur Abschlussprüfung C vom zuständigen ZAWM.

Sollten in einzelnen Berufen die Aktivität weder in den Betrieben noch im ZAWM wieder aufgenommen werden können oder die Hygienemaßnahmen für den entsprechenden Beruf bei den Prüfungen nicht eingehalten werden können, können die Prüfungen ggf. durch Beschluss des Ministers zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Die Ausbildungsverhältnisse können in diesen Einzelfällen ggf. aufgrund von Art 22 §2 des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe verlängert werden.

Bei Lehrlingen des 3. Ausbildungsjahres, die einen Lehrvertrag in der Französischsprachigen Gemeinschaft mit dem IFAPME abgeschlossen haben und im ZAWM Eupen oder im ZAWM St. Vith die Kurse besuchen und nun ihre praktische Gesellenprüfung ablegen werden, wird die individuelle betriebliche Ausbildungssituation der einzelnen Lehrlinge berücksichtigt. Dies geschieht in Verbindung und vorbehaltlich der weiteren Entscheidungen des nationalen Sicherheitsrates. Es wird darauf geachtet,



dass keinerlei Nachteile aufgrund von Betriebsschließungen und/oder der Aussetzung von Lehrverträgen beim Ablegen der Prüfungen entstehen.

Wenden Sie sich bitte in diesem Fall bei Fragen an das IAWM oder die Lehrlingssekretariate: [iawm@iawm.be](mailto:iawm@iawm.be), [ausbildungsberatung.eupen@iawm.be](mailto:ausbildungsberatung.eupen@iawm.be), [ausbildungsberatung.stvith@iawm.be](mailto:ausbildungsberatung.stvith@iawm.be).

### **Meisterprüfungen**

Alle Prüfungsteile A, B und C werden stattfinden, insofern sie den rechtlichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 (Arrêté royal portant exécution du Chapitre Ier du Titre II de la loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante) entsprechen und wenn die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaates dies ermöglichen. Sie finden unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den ZAWM statt. Die ZAWM verfahren nach den vom IAWM genehmigten Organisationsplänen. Das IAWM begleitet im Rahmen seines Auftrags die Prüfungen.

Alle Meisterschüler erhalten, wie gewohnt, alle relevanten Angaben sowie die Aufgabenstellung zur Abschlussprüfung C vom zuständigen ZAWM.

### **Ausbildung in dualen Bachelorkursen**

Es findet weiterhin kein Präsenzunterricht im ZAWM statt. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten (auch neuer Stoff) erfolgt ausschließlich über Fernunterricht. Die Ausbildungsbetriebe sind gebeten, die Studenten der theoretischen Schulzeit entsprechend von Betriebsaufgaben freizustellen zwecks Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen.

Die Abschlussprüfungen finden statt und werden vorzugsweise online organisiert. Nur in Ausnahmefällen werden Prüfungen im Gebäude des ZAWM abgehalten unter Wahrung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregelungen. Welches Fach in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt geprüft wird, ist dem Prüfungsplan zu entnehmen. Dieser wird den Studenten zeitnah zugestellt.

Die Verteidigung der Diplomarbeiten findet statt und wird ggf. ebenfalls online organisiert. Die Studenten werden im Vorfeld der Verteidigung über den praktischen Ablauf informiert.

Das IAWM begleitet im Rahmen seines Auftrags die Prüfungen.

### **Organisation der Wiederaufnahme des Unterrichts in den ZAWM**

Allen Präventionsmaßnahmen liegt das Prinzip zugrunde, das Risiko einer Übertragung im schulischen Kontext durch die Anwendung von sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken zu minimieren. Auszubildende oder Personalmitglieder mit klinischen Symptomen müssen zu Hause bleiben. Das gilt auch für Auszubildende und Personalmitglieder, die zu Risikogruppen gehören (diese werden zu gegebener Zeit definiert). Für diese Auszubildenden muss Fernunterricht gewährleistet werden.

Mundmasken und Ausstattung

- Kinder ab 12 Jahren und Personalmitglieder müssen eine Mundmaske oder einen anderen Mund-/Nasenschutz tragen (handgefertigte oder Einweg-Komfortmasken, sofern sie gemäß den Richtlinien ausgetauscht werden). Die Verwendung von FFP2-Masken wird nicht empfohlen.
- Wartungspersonal und medizinisches Personal sollte zusätzlich Handschuhe tragen.

#### Handhygiene

- Alle Auszubildenden und Personalmitglieder müssen sich die Hände waschen (mit Wasser und Seife oder Desinfektionsgel):
  - beim Betreten der ZAWM,
  - beim Betreten des Klassenzimmers (nach der Pause),
  - nach dem Toilettenbesuch,
  - nach dem Husten und Niesen,
  - nach dem Bedienen von Getränke- und Snackautomaten und
  - vor dem Verlassen der ZAWM.

#### Klassenorganisation

- Innerhalb der Klasse muss der Unterricht in Gruppen von maximal 10 Auszubildenden organisiert werden mit einem Minimum von 4 m<sup>2</sup> pro Auszubildenden und zusätzlichen 8 m<sup>2</sup> pro Lehrer.
- Stühle und Tische müssen so aufgestellt werden, dass der Abstand zwischen den Tischen maximiert wird, vorzugsweise in der Nähe der Wände.
- Den Auszubildenden müssen feste Plätze im Klassenzimmer zugewiesen werden.
- Die Räume müssen stärker belüftet werden als sonst, entweder über künstliche Systeme (spezifische Anleitungen für Belüftungssysteme folgen), oder über vermehrtes Öffnen der Fenster. Unterricht im Freien wird empfohlen.

#### Unterrichtsorganisation

- Vorbereitende Versammlungen mit Personalmitgliedern sollten, wenn immer möglich virtuell stattfinden. Um die Wiederaufnahme des Unterrichts vorzubereiten, darf das Unterrichtspersonal jedoch in die ZAWM eingeladen werden.
- Kontakte mit Eltern sollten virtuell erfolgen und alle nicht wesentlichen Versammlungen sind abzusagen.
- Unterrichtsbeginn und -ende sowie Pausen- und Essenszeiten müssen so organisiert werden, dass eine Distanz von mindestens 1,5 Metern zwischen den Auszubildenden (eine Fläche von 7 m<sup>2</sup> pro Schüler) eingehalten wird, indem z.B. mehr Zeit für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und zeitversetzte Pausen- und Essenszeiten vorgesehen werden. In den Mensen werden keine warmen Mahlzeiten angeboten. Stattdessen sind kalte Speisen (Butterbrote) vorzuziehen, vorzugsweise werden diese in der Klasse eingenommen.
- Personalversammlungen finden vorzugsweise im Freien oder in Räumen mit einem Minimum von 4 m<sup>2</sup> pro Mitarbeiter statt.

#### Toiletten

- Der Zugang zu den Toiletten muss auf die Anzahl Waschbecken begrenzt werden. Die Toiletten sind mit Seife und Einweg-Papiertüchern auszustatten. In den Toiletten sind Plakate anzubringen, die die Auszubildenden und Personalmitglieder daran erinnern, dass die Toilettenspülung mit geschlossenem Deckel betätigt werden muss.

## Reinigung

- Die Klassen (Tische, Ausstattung, alles, was mit den Händen berührt wird) müssen am Ende eines jeden Schultages und nach jeder Nutzung durch eine andere Schülergruppe gereinigt werden. Die Sanitäreinrichtungen müssen zweimal täglich geprüft und ggf. geputzt werden.

## Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter

- Eltern von Auszubildenden mit Symptomen müssen umgehend kontaktiert werden, damit sie ihre Kinder abholen. Der Jugendliche und seine Kontaktpersonen müssen getestet werden. Für die kranken Jugendlichen muss ein spezieller Raum vorgesehen werden. Dieser muss mit einem digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken für die Person ausgestattet sein, die den Jugendlichen betreut, während er darauf wartet, von seinen Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss groß und idealerweise gut belüftet sein. Mit Kaleido sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Auszubildende mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

## Schulpflicht

- Es ist unabdingbar, dass die Bevölkerung die derzeitigen Maßnahmen akzeptiert. Da sich zahlreiche Eltern Sorgen machen, insbesondere wenn sie selbst oder ihre Kinder gesundheitliche Probleme haben, wird die Schulpflichtkontrolle nachsichtig durchgeführt. Die Schulleitungen werden aufgefordert, die ungerechtfertigten Abwesenheiten zu melden, damit wir die Situation im Auge behalten und betroffene Familien kontaktieren können, auch wenn sie nicht belangt werden.

## **Prozedur im Falle von Covid-19-Infektionen in den ZAWM**

### **Testing und Tracing**

Im Verdachtsfall erfolgt die Verschreibung eines Tests

- durch einen Arzt;
- ggf. durch die Corona Kontakt Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Aufsicht der Hygieneinspektion.

Sämtliche Laborergebnisse werden in eine zentrale föderale Datenbank von Sciensano eingespeist, auf die die Ärzte zugreifen können.

Die Corona Kontakt-Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält parallel dazu die positiven Laborergebnisse. Die Mitarbeiter der Corona Kontakt Tracing Zentrale haben somit Zugang zu den Indexfällen. Ein Indexfall liegt dann vor, wenn bei einer Person aufgrund eines positiven Tests eine Infektion mit dem Virus festgestellt wurde.

Der behandelnde Arzt informiert die getestete Person (oder ggf. ihre Eltern) über das Ergebnis und ggf. über weitere Maßnahmen. Wird eine Person positiv getestet, stellt der behandelnde Arzt für einen Zeitraum von mind. 7 Tagen eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, mit Verbot auf Ausgang aus. Der Arzt kann Personen, die mit dem positiv getesteten Patienten im selben Haushalt leben, eine Quarantänebescheinigung ausstellen. Bei einer Quarantänebescheinigung müssen die

betroffenen Personen die Isolationsmaßnahme einhalten, können jedoch Telearbeit (Fernunterricht etc.) leisten.

**Die ZAWM informieren wie bei allen meldepflichtigen Krankheiten Kaleido** (s. Anhang 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten):

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin: 0471/919 438,  
[susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be](mailto:susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be)

Bei Abwesenheit:

Frau Murielle Mendez: 0471/919 457, [murielle.mendez@kaleido-ostbelgien.be](mailto:murielle.mendez@kaleido-ostbelgien.be)

### **Indexfälle in der mittelständischen Ausbildung**

Wird eine Person getestet, informiert der behandelnde Arzt sie über das Ergebnis und ggf. über zu treffende Hygienemaßnahmen.

Wird eine Person positiv getestet (Indexfall), wird sie zudem von der Kontakt Tracing Zentrale angerufen. Um die Ausbreitung des Virus in den ZAWM zu vermeiden, wird die Kontakt Tracing Zentrale in Zusammenarbeit mit Kaleido die Kontakte des Indexfalls ausfindig machen und eine Risikoeinschätzung bei den Kontakten vornehmen.

Wie bei allen anderen Indexfällen wird eine **Kontaktliste** von Personen erstellt, die kürzlich in engem Kontakt mit der infizierten Person waren. Um diese Kontakte zu ermitteln, wird die positiv getestete Person u.a. gefragt, ob sie Teil einer **Personengemeinschaft** ist. Darunter fallen unter anderem Schulen, ZAWM und Kinderbetreuungsstrukturen. Sollte die positiv getestete Person einem solchen **Kollektiv** angehören, wird ermittelt, ob sie die Einrichtung in der Zeit **ab 2 Tage vor und bis 7 Tage nach Beginn ihrer Symptome oder der Durchführung des PCR-Tests** regelmäßig besucht hat.

Dabei wird eine **Risikoeinschätzung** bei den Kontakten eines Indexfalls vorgenommen:

#### **• Hohes Risiko**

- Kontakt näher als 1,5 Meter, insgesamt mehr als 15 Minuten lang, wobei mehrere Kontakte kürzerer Dauer zusammengerechnet werden
- Im selben Haushalt lebend
- Kinderbetreuung
- Das gesamte Klassenzimmer für Kinder unter 6 Jahre (Kindergarten)
- Benachbart sitzende Kinder in einer Klasse über 6 Jahre
- Mitarbeiter des Gesundheitswesens (insbes. wenn Kontakt mit Körperflüssigkeiten bestand)
- Gemeinsame Nutzung eines Verkehrsmittels (Bus, Auto, Zug, Flugzeug) im Abstand von 2 Sitzen

#### **• Niedriges Risiko**

- Kontakt von 1,5 m Abstand für weniger als insgesamt 15 Minuten
- Kinder über 6 Jahre, die im Klassenraum nicht neben dem COVID-19-Fall sitzen

- Bürokollegen, die auf > 1,5 m Abstand oder nicht im selben Raum sitzen
- Wartesaal < 15 min

In bestimmten, streng definierten Fällen kann die Kontakt Tracing Zentrale eine Verschreibung eines PCR-Test und/oder eine Quarantänebescheinigung unter der Verantwortung des Hygieneinspektors ausstellen.

Gehört eine infizierte Person einem Kollektiv (Schule, ZAWM, ...) an, setzt das Kontaktzentrum Kaleido darüber in Kenntnis.

Kaleido werden der Name der Person und die Kontaktinformationen mitgeteilt.

Um die Arbeit der Kontakt Tracing Zentrale so effizient wie möglich gestalten zu können, unterstützt Kaleido die Zentrale binnen 24 Stunden dabei, die Angaben der Hochrisikokontakte (s.o.) gemeinsam mit den ZAWM zu ermitteln, damit in einem nächsten Schritt die Kontakt Tracing Zentrale die entsprechenden Personen telefonisch kontaktieren kann. Kaleido stellt sicher, dass aktuelle und vollständige Kontaktdaten für eine Kontaktaufnahme durch die Kontakt Tracing Zentrale binnen 24 Stunden vorgelegt werden können.

Kaleido ergreift ggf. erforderliche Maßnahmen.

Informationen zu Testing und Kontakt Tracing in der Deutschsprachigen Gemeinschaft: [www.ostbelgienlive.be/kontakttracing](http://www.ostbelgienlive.be/kontakttracing)

### **Kontakt für die mittelständische Ausbildung**

Die Lehrlingssekretariate sind während ihrer Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Die IAWM-Zentrale ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 telefonisch und ansonsten über E-Mail erreichbar:

- [iawm@iawm.be](mailto:iawm@iawm.be)
- [ausbildungsberatung.eupen@iawm.be](mailto:ausbildungsberatung.eupen@iawm.be)
- [ausbildungsberatung.stvith@iawm.be](mailto:ausbildungsberatung.stvith@iawm.be)

### Aussetzung des Unterrichts

Der Präsenzunterricht in der Hochschule ist bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen.

Studierende sollen daher grundsätzlich der Hochschule fernbleiben.

Die Hochschule gewährleistet die Fortsetzung der Ausbildung über Fernunterricht.

Die Direktion entscheidet über den Einsatzort des Personals und entsprechende Arbeitsaufträge.

Die Personalmitglieder erfüllen die Aufträge, die sie vonseiten der Direktion erhalten.

Versammlungen dürfen nur stattfinden, wenn sie absolut notwendig sind. Bei notwendigen Zusammenkünften sind die geltenden Bestimmungen (Abstand, Hygieneregeln etc.) zu beachten.

### Personal

Das gesamte Personal der Hochschule bleibt im Dienst und steht der Direktion zur Verfügung. Die Direktion entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt. Es steht ihr frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Hochschule zu befreien, wenn sie nicht in der Hochschule gebraucht werden. Es steht ihr ferner frei, den Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen können. Damit die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Personals der Hochschule werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Hochschule – gebraucht wird oder nicht.

Die Direktion

- informiert die Studierenden und die Personalmitglieder über alle sie betreffenden Maßnahmen.
- organisiert die kontinuierliche Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Arbeitsaufträgen durch die Personalmitglieder.
- setzt das Personal ein. Bei der Diensteinteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße, die Altersstruktur des Personals im Hinblick auf besondere Risikogruppen und die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln stattfinden.

## Die Personalmitglieder

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Direktion aufgetragen werden, in der Hochschule oder von zu Hause aus.
- Erteilen Fernunterricht oder stellen Unterrichtsmaterialien und Arbeitsaufträge für die Studierenden zur Verfügung und ergänzen diese Materialien im Bedarfsfall.
- geben Feedback zur Heimarbeit der Studierenden.
- begleiten die Arbeit der Studierenden aktiv.
- sind für Rückfragen der Studierenden erreichbar.

### **An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern**

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

### **Ersatz von Personalmitgliedern**

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden. Allerdings sind alle Schulträger bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts dazu aufgerufen, von dieser Regelung nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen und einen Ersatz nur dann einzustellen bzw. zu bezeichnen, wenn dies zur Gewährleistung des derzeitigen Schulbetriebs auch tatsächlich erforderlich ist.

### **Praktika der angehenden Pflegehelfer und Gesundheits- und Krankenpfleger**

Alle Praktika sind bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt, mit Ausnahme der Praktika im 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe, im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht in der Studienrichtung Gesundheits-

und Krankenpflege und im Hochschulwesen in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften, unter der Voraussetzung, dass:

- die Sicherheitsvoraussetzungen und geltenden Hygienebestimmungen für die Durchführung des Praktikums erfüllt sind;
- die für den Praktikumsort zuständige Stelle die Fortsetzung des Praktikums akzeptiert.

### **Studentenjobs im Pflegebereich**

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Altenwohnheim oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.
- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.

Bezüglich der Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Die Regierung der DG verhandelt derzeit mit der Föderalregierung über eine Lockerung dieser Vorgaben. Sobald eine Einigung vorliegt, wird sie über das vorliegende Dokument „FAQ – Bildung und Kinderbetreuung“ bekannt gegeben.

### **Organisationsbedingungen für die Juni-Prüfungssitzung**

Die Autonome Hochschule Ostbelgien kann unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln eine Prüfungssitzung im Juni 2020 organisieren. Die nachfolgenden Bestimmungen der föderalen Evaluierungszelle (CELEVAL) sind dabei zu beachten.

#### **Notfallsituationen**

Distanzregeln sind in einer Notsituation (z.B. Feuer) hinfällig. Die Bildungseinrichtung prüft vor Beginn der Prüfungssitzung, ob bestehende Evakuierungspläne optimiert werden können, um die Regeln des Social Distancing bestmöglich wahren zu können, z.B. durch das Anpassen geplanter Sammelstellen.

#### **Anfahrt zum Prüfungsort**

Die Studierenden kommen vorzugsweise mit ihrem eigenen Fortbewegungsmittel zum Prüfungsort. Wenn sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Maske) zu beachten.



## **Kommunikation**

Das Personal und die Studierenden werden vor dem Beginn der Prüfungssitzung ausführlich schriftlich über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen informiert. Den Studierenden wird empfohlen, als Vorbereitung auf diese ungewöhnlichen Umstände das Tragen einer Nasen-Mundmaske bereits jetzt zu üben.

## **Personenbewegungen im Gebäude**

- Der Zugang zum Prüfungsgebäude erfolgt über markierte Einbahn-Wege. Personenbewegungen dürfen nur in jeweils eine Richtung stattfinden, um zu verhindern, dass entgegengerichtete Gruppen den erforderlichen Abstand nicht einhalten können.
- Das Betreten und das Verlassen des Prüfungsraums erfolgt in kleinen Gruppen, um den erforderlichen Abstand durchgehend aufrechtzuerhalten.
- Nach der Prüfung verlassen die Studierenden umgehend einzeln das Gebäude.
- Die Bewegungen der Studenten innerhalb des Prüfungsgebäudes erfolgen vorzugsweise unter Aufsicht.

## **Distanzierungsmaßnahmen**

- Wenn es die Form der Prüfung erlaubt, werden die Prüfungen in digitaler Form durchgeführt.
- Bevor der Prüfungsraum betreten wird, muss sichergestellt werden, dass die Studierenden die Prüfung in einem Raum ablegen können, in dem ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.
- Die Sitzordnung für die Studierenden im Prüfungsraum muss so gewählt werden, dass immer ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den anwesenden Personen eingehalten wird.

## **Grundlegende Hygienemaßnahmen**

- Es muss die Möglichkeit geben, sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen und sie zu desinfizieren.
- Arbeitsflächen und andere Oberflächen werden vor jeder Prüfung gründlich gereinigt. Bei mündlichen Prüfungen erfolgt dies zwischen den einzelnen Studierenden (z.B. durch die Dekontaminierung der Arbeitsflächen vor und nach der Prüfung). Die für Präsentationen verwendeten Geräte werden auch zwischen den einzelnen Studierenden gereinigt.
- Wenn Computer für die Prüfung verwendet werden, müssen sie vor der Verwendung gründlich gereinigt werden. Vorzugsweise sind eigene Endgeräte zu verwenden.
- Die Toiletten werden regelmäßig gereinigt (mindestens zwischen jeder Prüfungssitzung).
- Während der Prüfung werden keine Lehrmaterialien zwischen Personen weitergegeben.
- Die Prüfung sollte nicht länger als drei Stunden dauern.
- Der Prüfungsraum wird optimal belüftet.
- Die Türen bleiben offen, um den Kontakt mit Türgriffen so weit wie möglich zu vermeiden.

## **Persönliche Schutzausrüstung**

- Studierende und Mitarbeiter tragen jederzeit einen Mund- und Nasenschutz.
- Wenn der Studierende keine Maske bei sich trägt, kann ein fest verknötetes Tuch oder ein Schal verwendet werden. Die Hochschule stellt zudem auch einen kleinen Vorrat an Mundschutzmasken für Studierende, die keine Maske mit sich führen, bereit.

### **Maßnahmen für Studierende und Mitarbeiter mit Symptomen von Covid-19**

- Erkrankte Studierende und Mitarbeiter bleiben zu Hause.
- Erkrankt eine Person während einer Prüfung, muss sie den Prüfungsort sofort verlassen.
- Wenn möglich, sollte für jede Prüfung mehr als eine Aufsichtsperson eingesetzt werden, damit schnell reagiert werden kann, wenn ein Kollege erkrankt oder um einen erkrankten Studierenden oder Mitarbeiter begleiten zu können.

### **Zusatzausbildung zum Erhalt des pädagogischen Befähigungsnachweises (CAP)**

Die Prüfungssitzungen werden für alle eingeschriebenen Teilnehmer abgesagt und auf das kommende Schuljahr verschoben.

Um an der Prüfungssitzung teilnehmen zu können, müssen die Teilnehmer im Regelfall alle Module erfolgreich beendet haben und alle vorgeschriebenen Weiterbildungen besucht haben. Aufgrund der Schulschließung konnten die geplanten Weiterbildungen an der AHS sowie das Münchner Lehrertraining - Umgang mit Disziplinschwierigkeiten nicht wie geplant stattfinden. Den Kandidaten und Kandidatinnen, die von diesem Ausfall betroffen sind, wird erlaubt, ihre Prüfung abzulegen - unter der Voraussetzung, die verpassten Weiterbildungen und/oder das verpasste Münchner Lehrertraining schnellstmöglich nachzuholen.

In Abweichung des o.e. Verfahrens können die Teilnehmer der Zusatzausbildung ohne Prüfungssitzung diplomiert werden, wenn die folgenden Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind:

- bis auf die praktische Prüfung die Ausbildung inkl. Praktikum absolviert wurde,
  - eine positive Rückmeldung zum Praktikum seitens der AHS vorliegt,
  - ein positiver Bewertungsbericht seitens des Schulleiters vorliegt, in dessen Schule die Teilnehmer beschäftigt sind,
  - die Kandidaten bis zur Frist vom 27. Januar 2020 zur Prüfung im 1.Halbjahr 2020 eingeschrieben waren,
  - die Teilnehmer zur Ausbildungsgruppe 2017-2019 gehören.
- Unbeendete Praktika

Durch die aktuelle Covid-19-Krise und aufgrund der Aussetzung des Unterrichts in den Schulen konnten einige Kandidaten und Kandidatinnen ihr Praktikum nicht beenden. Es steht den Kandidaten frei, nach Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen ihr Praktikum in Absprache mit dem betroffenen Schulleiter und dem Praktikumsleiter zu beenden oder nicht. Sie können also entscheiden, das Praktikum nicht zu beenden und die Prüfungsstunde zeitnah abzulegen. Dazu erhalten die Teilnehmer vor der Prüfung die Möglichkeit, Kontakt mit der für das Praktikum zuständigen Dozentin aufzunehmen, um

mit ihrer Hilfe das Gelingen der Prüfungsstunde abzuwägen. Die Kriterien zum Bestehen der Prüfung werden nicht angepasst.

- Weitere Organisation der Unterrichte

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Krise finden seit dem 16. März 2020 keine (Präsenz-)Veranstaltungen statt. Von dieser Aussetzung sind auch die Teilnehmer der Zusatzausbildung betroffen. Durch die Aussetzung des regulären Unterrichts sind aktuell zwei Ausbildungsgruppen betroffen: die Ausbildungsgruppe 2018-2020 sowie die Ausbildungsgruppe 2019-2021.

Da die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Gruppe 2018-2020 sich am Ende ihrer theoretischen Ausbildung an der AHS befinden, können ab dem 15. Juni 2020 wieder Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung aller Hygienerichtlinien veranstaltet werden, damit die Kurse Allgemeine Didaktik und Laboratorien vor dem 10. Juli 2020 beendet werden können.

Die Unterrichte, die in der Gruppe 2019-2021 ausfallen, werden in den Stundenplan des zweiten Ausbildungsjahres im Schuljahr 2020-2021 eingeplant, sodass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen keinen Unterricht verpassen. Sollten die Maßnahmen gelockert werden, werden ggf. einzelne Kurse nach Möglichkeit ebenfalls in den Monat Juni verschoben.

- Zukünftige Ausbildungsgruppe 2020-2022

Für die Teilnehmer, die die Zusatzausbildung zur Erlangung der Lehrbefähigung an der AHS im kommenden Schuljahr beginnen (Ausbildungsgruppe 2020-2022), findet wie in den vorherigen Jahren eine Informationsveranstaltung statt.

- Sollten die Schulen bis Schuljahresende den regulären Schulbetrieb wieder aufgenommen haben, findet die Informationsveranstaltung im Juni statt.
- Wird der Unterricht bis Ende des Schuljahres ausgesetzt, wird den interessierten Personen eine Präsentation zur Verfügung gestellt und Fragen werden per Telefon oder E-Mail beantwortet.

Die potenziellen Kandidaten sollten spätestens bis Mitte Juli erfahren, ob Sie einen Platz für das kommende Ausbildungsjahr erhalten oder nicht.

## **Prozedur im Falle von Covid-19-Infektionen in der Hochschule**

### **Testing und Tracing**

Im Verdachtsfall erfolgt die Verschreibung eines Tests

- durch einen Arzt;
- ggf. durch die Corona Kontakt Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Aufsicht der Hygieneinspektion.

Sämtliche Laborergebnisse werden in eine zentrale föderale Datenbank von Sciensano eingespeist, auf die die Ärzte zugreifen können.

Die Corona Kontakt-Tracing Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält parallel dazu die positiven Laborergebnisse. Die Mitarbeiter der Corona Kontakt Tracing Zentrale haben somit Zugang zu den Indexfällen. Ein Indexfall liegt dann vor, wenn bei einer Person aufgrund eines positiven Tests eine Infektion mit dem Virus festgestellt wurde.

Der behandelnde Arzt informiert die getestete Person über das Ergebnis und ggf. über weitere Maßnahmen. Wird eine Person positiv getestet, stellt der behandelnde Arzt für einen Zeitraum von mind. 7 Tagen eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, mit Verbot auf Ausgang aus. Der Arzt kann Personen, die mit dem positiv getesteten Patienten im selben Haushalt leben, eine Quarantänebescheinigung ausstellen. Bei einer Quarantänebescheinigung müssen die betroffenen Personen die Isolationsmaßnahme einhalten, können jedoch Telearbeit (Fernunterricht etc.) leisten.

**Die AHS informiert wie bei allen meldepflichtigen Krankheiten Kaleido** (s. Anhang 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten):

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin: 0471/919 438,  
[susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be](mailto:susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be)

Bei Abwesenheit:

Frau Murielle Mendez: 0471/919 457, [murielle.mendez@kaleido-ostbelgien.be](mailto:murielle.mendez@kaleido-ostbelgien.be)

### **Indexfälle in der Hochschule**

Wird eine Person getestet, informiert der behandelnde Arzt sie über das Ergebnis und ggf. über zu treffende Hygienemaßnahmen.

Wird eine Person positiv getestet (Indexfall), wird sie zudem von der Kontakt Tracing Zentrale angerufen. Um die Ausbreitung des Virus in der Hochschule zu vermeiden, wird die Kontakt Tracing Zentrale in Zusammenarbeit mit Kaleido die Kontakte des Indexfalls ausfindig machen und eine Risikoeinschätzung bei den Kontakten vornehmen.

Wie bei allen anderen Indexfällen wird eine **Kontaktliste** von Personen erstellt, die kürzlich in engem Kontakt mit der infizierten Person waren. Um diese Kontakte zu ermitteln, wird die positiv getestete Person u.a. gefragt, ob sie Teil einer **Personengemeinschaft** ist. Darunter fallen unter anderem Schulen, die ZAWM, die AHS und Kinderbetreuungsstrukturen. Sollte die positiv getestete Person einem solchen **Kollektiv** angehören, wird ermittelt, ob sie die Einrichtung in der Zeit **ab 2 Tage vor und bis 7 Tage nach Beginn ihrer Symptome oder der Durchführung des PCR-Tests** regelmäßig besucht hat.

Dabei wird eine **Risikoeinschätzung** bei den Kontakten eines Indexfalls vorgenommen:

#### **• Hohes Risiko**

- Kontakt näher als 1,5 Meter, insgesamt mehr als 15 Minuten lang, wobei mehrere Kontakte kürzerer Dauer zusammengerechnet werden
- Im selben Haushalt lebend
- Kinderbetreuung
- Das gesamte Klassenzimmer für Kinder unter 6 Jahre (Kindergarten)
- Benachbart sitzende Kinder in einer Klasse über 6 Jahre
- Mitarbeiter des Gesundheitswesens (insbes. wenn Kontakt mit Körperflüssigkeiten bestand)
- Gemeinsame Nutzung eines Verkehrsmittels (Bus, Auto, Zug, Flugzeug) im Abstand von 2 Sitzen

### • **Niedriges Risiko**

- Kontakt von 1,5 m Abstand für weniger als insgesamt 15 Minuten
- Kinder über 6 Jahre, die im Klassenraum nicht neben dem COVID-19-Fall sitzen
- Bürokollegen, die auf > 1,5 m Abstand oder nicht im selben Raum sitzen
- Wartesaal < 15 min

In bestimmten, streng definierten Fällen kann die Kontakt Tracing Zentrale eine Verschreibung eines PCR-Test und/oder eine Quarantänebescheinigung unter der Verantwortung des Hygieneinspektors ausstellen.

Gehört eine infizierte Person einem Kollektiv (Schule, ZAWM, AHS, ...) an, setzt das Kontaktzentrum Kaleido darüber in Kenntnis.

Kaleido werden der Name der Person und die Kontaktinformationen mitgeteilt.

Um die Arbeit der Kontakt Tracing Zentrale so effizient wie möglich gestalten zu können, unterstützt Kaleido die Zentrale binnen 24 Stunden dabei, die Angaben der Hochrisikokontakte (s.o.) gemeinsam mit der AHS zu ermitteln, damit in einem nächsten Schritt die Kontakt Tracing Zentrale die entsprechenden Personen telefonisch kontaktieren kann. Kaleido stellt sicher, dass aktuelle und vollständige Kontaktdaten für eine Kontaktaufnahme durch die Kontakt Tracing Zentrale binnen 24 Stunden vorgelegt werden können.

Kaleido ergreift ggf. erforderliche Maßnahmen.

Informationen zu Testing und Kontakt Tracing in der Deutschsprachigen Gemeinschaft: [www.ostbelgienlive.be/kontakttracing](http://www.ostbelgienlive.be/kontakttracing)

### Aussetzung des Unterrichts

Bis auf Weiteres findet in den Instituten für schulische Weiterbildung kein Unterricht statt.

Alle Kurse der schulischen Weiterbildung in Präsenzform werden bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt. Online-Angebote können aufrechterhalten werden.

Versammlungen finden nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln statt.

Sofern die föderalen Bestimmungen es zulassen, können Prüfungen unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygiene- und Distanzregeln organisiert werden (s.u.)

### Personal

Das gesamte Personal der Einrichtung bleibt in dieser Zeit im Dienst und steht dem Leiter der Einrichtung zur Verfügung. Der Leiter der Einrichtung entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt. Es steht ihm frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Schule zu befreien, wenn sie nicht in der Einrichtung gebraucht werden. Es steht ihm ferner frei, Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Unterrichtspersonals werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

Die Schulleitung

- informiert umgehend die Kursteilnehmer über die notwendigen Maßnahmen.
- setzt das Unterrichtspersonal ein. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln stattfinden.

Die Lehrpersonen

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Leitung der Einrichtung aufgetragen werden, in der Einrichtung oder von zu Hause aus.

## **An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern**

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

## **Prüfungen und Bewertung**

In den an die Sekundarschulen des Robert-Schuman-Institut Eupen, des César-Frank-Athenäums Kelmis und des Königlichen Athenäums St. Vith angegliederten Instituten für schulische Weiterbildung werden im Juni 2020, insofern die zu diesem Zeitpunkt geltenden föderalen Bestimmungen dies erlauben, Prüfungen zur Erlangung eines Sprachdiploms (Niveau A2 und B2) organisiert.

Die Kursteilnehmer können unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln auf freiwilliger Basis im Juni 2020 eine Prüfung vor Ort ablegen, um ein Sprachdiplom zu erlangen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil, der von der Lehrperson und einem Beisitzer abgenommen wird.

Es wird ein Vorbereitungstermin zu den Prüfungen auf freiwilliger Basis angeboten. Nähere diesbezügliche Informationen erteilen die Institute.

Kursteilnehmer, die die Prüfung nicht im Juni ablegen möchten oder können, erhalten die Möglichkeit, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, voraussichtlich kurz vor oder zu Beginn des neuen Schuljahres. Nähere diesbezügliche Informationen erteilen die Institute.

Alle anderen Kursteilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Sie werden im Schuljahr 2020-2021 ins weiterführende Jahr zugelassen.

### Wiederaufnahme der Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung

Die Tätigkeiten der Erwachsenenbildung können seit dem 8. Juni 2020 unter Einhaltung der föderalen Richtlinien wieder aufgenommen werden. Ferner sind folgende Richtlinien zu berücksichtigen.

#### 1. Bedingungen für die Teilnahme

##### 1.1. Risikogruppen und kranke Personen

- Risikogruppen: Wenn ein Teilnehmer oder ein Referent zu einer Risikogruppe<sup>1</sup> gehört, darf dieser nur teilnehmen, wenn die Krankheit unter Kontrolle ist (z.B. mit entsprechender Medikation). Diese Opportunitätsentscheidung liegt in der Verantwortung des Teilnehmers. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, ob eine Teilnahme möglich ist.
- Krankheit: Personen, die krank sind oder waren (Symptome in den letzten fünf Tagen), können nicht an dem Angebot teilnehmen.
- Begleitung: Gestalten Sie Ihre Aktivitäten so weit wie möglich mit Menschen, die nicht gefährdet sind, es sei denn, sie haben zuvor die Erlaubnis des Hausarztes erhalten.

##### 1.2. Anwesenheitsregister und Kontakt-Tracing

Die Organisatoren stellen Anwesenheitslisten (entweder im Voraus bei der Registrierung oder während der Aktivität) von Teilnehmern und Referenten zur Verfügung und können diese den zuständigen Kontakt-Tracing-Diensten zur Verfügung stellen. Für das Kontakt-Tracing knüpfen wir an die föderalen Tracing-Vereinbarungen an.

Zu diesem Zweck:

- führt der Organisator mindestens eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten<sup>2</sup> für die Corona Kontakt Tracing Zentralen;

---

<sup>1</sup> Menschen über 65 Jahre und Erwachsene mit bestimmten Vorerkrankungen wie aktiven Krebserkrankungen, schwerer Adipositas, schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen, Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen sowie Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden. Natürlich muss auch ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, wie schwangere Frauen und Kleinkinder, gelegt werden. Nach derzeitigem Wissenstand verläuft die Erkrankung bei Kindern und selbst Kleinkindern unter einem Jahr mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein.

Quelle: Sciensano, 08.06.2020, [https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19\\_measures-for-high-risk-groups\\_FR.pdf](https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_measures-for-high-risk-groups_FR.pdf) und <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-allgemeine-informationen>

<sup>2</sup> Name, Vorname, Telefonnummer(n), Adresse



- reicht der Organisator die Anwesenheitsliste auf Verlangen der Tracing-Zentralen ein.<sup>3</sup>

## 2. Organisatorische Maßnahmen

### 2.1. Räumliche Voraussetzungen

- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Erwachsenen eingehalten wird. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. wenn sich eine oder mehrere Personen durch den Raum bewegen), sollte eine Maske getragen werden. Auf die soziale Distanzierung ist insbesondere beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten zu achten und an allen Orten, an denen Gruppenbildung stattfinden kann (z.B. Sanitärblöcke).
- Es wird empfohlen, alle Kurse, die online stattfinden können, digital anzubieten.
- Präsenzkurse werden vorzugsweise draußen abgehalten.
- Finden Aktivitäten drinnen statt, ist für eine gute Belüftung des Raumes, der Korridore, etc. zu sorgen.
- Die Aktivitäten finden wenn möglich immer im gleichen Raum statt.
- Eine Gruppengröße von 20 Personen wird nicht überschritten.
- Jeder Teilnehmer erhält einen festen Platz im Unterrichtsraum.

### 2.2. Kommunikation über Maßnahmen

Alle Teilnehmer, Referenten und externen Parteien, die direkt an den Aktivitäten beteiligt sind, werden über Risiken und Maßnahmen informiert.

## 3. Hygienemaßnahmen

- Besonderes Augenmerk wird auf die Händehygiene der Teilnehmer und der Referenten gelegt.
- Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf Handhygiene abgestimmt.
- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern, geschlossene Mülleimer.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig vorschriftsmäßig gereinigt.
- Jeder Teilnehmer verwendet so weit wie möglich sein eigenes Material. Wenn das Material von einem Teilnehmer zu einem anderen übergeht, werden die Kontaktflächen desinfiziert.
- Bei der Verwendung von Material, das von externen Parteien angeboten wird, muss darauf geachtet werden, dass es unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert wird.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenempfehlung, außer bei sportlichen Aktivitäten.
- Eine dringende Maskenempfehlung gilt dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wenn Personen sich im Raum bewegen

---

<sup>3</sup> Sofern ein Teilnehmer positiv auf Covid19 getestet wurde, wird dies der Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale mitgeteilt. Diese führt ein erstes Telefonat mit der positiv getesteten Person durch. Diese Person teilt der Kontakt-Tracing-Zentrale mit, mit welchen Personen oder Kontaktblasen sie in den 2 Tagen vor bis 7 Tage nach dem Auftreten der Symptome in Kontakt war und mit welchen anderen Personen (außerhalb einer Kontaktblase) sie in Kontakt war und wie eng dieser Kontakt war. Die Kontakt-Tracing-Zentrale wird die Kontaktblase über einen vermuteten Covid19-Infektionsfall informieren, damit diese die nötigen Maßnahmen treffen kann.

(z.B. wenn sich eine Person durch den Raum bewegt) und wenn Gruppenbildung entsteht (in den sanitären Anlagen, beim Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten).

## **Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen**

Die Finanzierung der klassischen Erwachsenenbildung, d.h. der jährliche pauschale Zuschuss gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, bleibt erhalten. Auch die Finanzierung der bereits genehmigten Zusatzzuschüsse gemäß Artikel 11 desselben Dekrets vom 17. November 2008 bleibt bestehen.

Das Förderkriterium der Mindestanzahl von 104 Weiterbildungsangebotstagen pro Jahr bzw. (seit dem 1. Januar 2020) 208 Weiterbildungseinheiten innerhalb von zwei Kalenderjahren, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden – gemäß Artikel 7 Nummer 3 desselben Dekrets vom 17. November 2008 wird aufgrund der aktuellen Situation gelockert. Weitere Details folgen, sobald das zeitliche Ausmaß der Aussetzung der Aktivitäten endgültig bekannt ist.

## **Einreichen von diversen Unterlagen und Anträgen zur Frist des 31. März 2020**

Das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung sieht vor, dass die Einrichtungen zum 31. März 2020 diverse Unterlagen im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation, einreichen.

In Folge eines Krisendekretvorschlags, der am 26. März 2020 von den Mehrheitsfraktionen im Parlament eingereicht wurde, sind alle in Rechtstexten festgelegten verbindlichen Einreichungs-, Bearbeitungs-, Begutachtungs-, Entscheidungs- oder Einspruchsfristen für eine Dauer von 30 Tagen ausgesetzt. Die Fristaussetzung gilt vom 26. März bis zum 24. Mai 2020 einschließlich. Die Regierung kann diese Aussetzung noch ein weiteres Mal um 30 Tage verlängern.

Die neue Frist zum Einreichen der Unterlagen ist somit der **24. Mai 2020**. Diese Frist gilt für folgende Unterlagen und Anträge:

### **a. Einreichen von Bilanz und Ergebnisrechnung 2019 sowie des Haushalts 2020**

Rechtsgrundlage: Artikel 7 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekrets vom 17. November 2008

Aufgrund der VoG-Gesetzgebung müssen diese Dokumente durch die Generalversammlung genehmigt werden.

### **b. Einreichen der Gehaltbelege für die regularisierten BVA-Stellen**

Rechtsgrundlage: Artikel 11 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets vom 17. November 2008

Die Regierung hat mit den berechtigten Einrichtungen im Jahr 2018 Konventionen und im Jahr 2019 Nachträge zur Verlängerung der Konventionen von 2018 abgeschlossen. Die entsprechenden Zuschüsse für das Jahr 2019 wurden bereits angewiesen. Nach Vorlage

und Überprüfung der Individualabrechnungen 2019 wird die eventuelle Differenz zwischen den Gehaltsbelegen und der gewährten Beteiligung verrechnet oder ggf. zurückgefordert.

#### **c. Einreichen von Zuschussanträgen für besondere Projekte**

Rechtsgrundlage: Artikel 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 8 desselben Dekrets vom 17. November 2008

#### **d. Einreichen von Zuschussanträgen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen**

Rechtsgrundlage: Artikel 11 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 8 desselben Dekrets vom 17. November 2008

#### **Arbeitsrechtliche Auswirkungen**

Informationen zu den möglichen arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:  
<https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/coronavirus-reduction-des>

### Aussetzung des Unterrichts

Seit dem 14. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 einschließlich findet kein Teilzeit-Kunstunterricht statt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. **Die Kurse der Musikakademie in Präsenzform werden daher bis zum Schuljahresende ausgesetzt.** Online-Kurse dürfen weiterhin stattfinden.

Das gesamte Personal der Musikakademie bleibt in dieser Zeit im Dienst und steht dem Direktor zur Verfügung. Es steht dem Direktor frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von dienstlichen Verpflichtungen zu befreien, wenn sie nicht in der Musikakademie gebraucht werden. Es steht ihm frei, Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Personals werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

Die Direktion

- informiert umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Kursteilnehmer über die notwendigen Maßnahmen.
- setzt das Personal ein. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienebestimmungen und Distanzregeln stattfinden.

### An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Betriebs der Musikakademie zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei der Musikakademie ein. Die Musikakademie leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

## **Versetzungsentscheidungen**

Bis auf wenige Ausnahmen, die in den beiden nächsten Absätzen erläutert werden, legen die Instrumentalschüler im Schuljahr 2019-2020 keine Prüfungen ab. Alle Schüler werden in die nächst höhere Stufe versetzt. Jeder Schüler erhält ein schriftliches Feedback über seine Leistungen, aber kein Prädikat und keine Punkte.

Ausnahme bilden hier die Mittelstufe B und die Oberstufe B, die bereits eine Prüfung in diesem Schuljahr abgelegt haben und somit ein Zeugnis mit einer Bewertung erhalten werden.

Die zweite Ausnahme betrifft die Schüler im letzten Jahr des Instrumentalunterrichts. Diese Schüler haben im Januar 2020 eine öffentliche Prüfung abgelegt und erhalten die Möglichkeit, Ende Oktober ihre zweite Prüfung zum Erhalt der Medaille der Musikakademie abzulegen. Sollten Schüler diese Möglichkeit nicht wünschen, da ihre Lebensplanung ab September eine andere ist, wird ein Resultat aus der ersten Prüfung (auf 60 Punkte) und der Jahresarbeit (Bewertung durch den Lehrer auf 40 Punkte) errechnet, die dann zum Erhalt der Medaille der Musikakademie berechtigen wird.

Die Schüler der Abteilung Tanz werden ohne Prüfung in die nächsthöhere Stufe versetzt.

Die Versetzungsmodalitäten für die Musikerziehungsschüler wurden wie folgt festgelegt:

- Die Schüler des 1. bis 4. Jahres sowie der Perfektionierung 1 werden in die nächsthöhere Stufe versetzt. Es erfolgt keine Prüfung und keine Bewertung.
- Für die Schüler der Abschlussjahre wurde folgende Regelung getroffen:
  - Das 4. Jahr Erwachsene und das 5. Jahr (Exzellenzstufe) erhalten auf Grundlage der Jahresarbeit ein Prädikat, welches zum Erhalt des Zertifikats für die Erwachsenen und des Diploms für das 5. Jahr berechtigen wird. Es erfolgt keine Prüfung.
  - Die Schüler der Perfektionierung 2 werden zu Beginn des nächsten Schuljahres auf ihre Abschlussprüfung, die dann Ende September abgelegt werden kann, vorbereitet.

In Ausnahmefällen kann der Klassenrat in allen Abteilungen über eine Nichtversetzung entscheiden.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien, die im Schuljahr 2019-2020 gelten, und die diesbezüglichen Abweichungen von der Schulordnung, die die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler bei der Einschreibung des Schülers unterzeichnet haben, sind den Eltern und Schülern frühestmöglich transparent zu kommunizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler diese Informationen per E-Mail oder per Post erhalten.

## 10. Bezahlter Bildungsurlaub

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des bezahlten Bildungsurlaubs getroffen:

- Unterrichte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen auf Distanz (online) gegeben werden, werden Präsenz-Unterrichten gleichgestellt, insofern die Teilnahme durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem entsprechenden Anwesenheitsformular bescheinigt wird.
- Sollten Arbeitnehmer aufgrund der aktuellen Situation nicht am Unterricht teilnehmen, gilt die Abwesenheit während der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen als gerechtfertigt. Somit kommt die gesetzlich vorgesehene Sperrung nicht zu tragen und der Arbeitnehmer verliert nicht sein Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise abgesagt werden, muss dies entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung vermerkt werden. (Anzahl theoretischer Unterrichtsstunden >< Anzahl effektiv gegebener Unterrichtsstunden).
- Die Stunden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen nicht stattfinden können, werden berücksichtigt, um die für das Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub erforderliche Mindestanzahl von 32 Stunden pro Jahr zu errechnen.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise verschoben werden, muss das Enddatum entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung geändert werden. ~~Sollten diese Stunden allerdings in das Schuljahr 2020-2021 fallen, können sie auch erst für dieses Schuljahr abgerechnet werden.~~
- Musste der Zeitraum einer Weiterbildung aufgrund des Coronavirus verlängert werden, werden für die Abrechnung des Schuljahres 2019-2020 Stunden dieser Weiterbildung bis zum 30. September 2020 berücksichtigt. Stunden dieser Weiterbildungen, die ab dem 1. Oktober 2020 in Anspruch genommen werden, werden über das Schuljahr 2020-2021 abgerechnet.
- Die Höchstanzahl Stunden ändern sich nicht.
- Forderungsanmeldungen für das Schuljahr 2018-2019 müssen bis zum 30. Juni 2020 eingereicht werden. Sollten Dokumente nachgereicht werden müssen, können diese im Rahmen der auf der Aufforderung zur Ergänzung erwähnten Frist ausnahmsweise elektronisch übermittelt werden. Achtung: Ohne Unterschrift werden auch diese Dokumente nicht akzeptiert.